



Einladung zu Gemeinde- versammlungen Mai/Juni 2025

**Information für die Stimmbürgerinnen
und Stimmbürger**



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Dienstag, 27. Mai 2025
19.30 Uhr

Politische Gemeinde Uitikon

Montag, 26. Mai 2025

18.30 Uhr

Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon

Donnerstag, 26. Juni 2025

20.00 Uhr

**Röm.-kath. Kirchgemeinde
Aesch-Birmensdorf-Uitikon**
(in Uitikon)

In dieser Broschüre lesen Sie

- 1 Vorwort an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Einladungen mit Traktandenlisten

- 2 Einladungen mit Traktandenlisten
- 2 Politische Gemeinde Uitikon
- 2 Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon
- 3 Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon

Politische Gemeinde Uitikon

- 4 Jahresrechnung 2024
- 23 Totalrevision der Abfallverordnung
- 31 Teilrevision der Polizeiverordnung
- 37 Totalrevision der Glasfaserverordnung (ehemals Antennenverordnung)
- 43 Vorberatung und Bereinigung des gemeindeeigenen Glasfasernetzes; vollständiger Verkauf des Glasfasernetzes inkl. Netzöffnung oder Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen (zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025)
- 49 Vorberatung und Bereinigung von drei Zusatzkrediten für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen mittels Turnhallenaufstockung (zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025)

Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon

- 58 Abnahme der Jahresrechnung 2024
- 64 Antrag zur Änderung der Mitgliederanzahl in der Kirchenpflege

Röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon

- 65 Jahresrechnung 2024

Impressum

Herausgegeben im Auftrag
des Gemeinderates Uitikon.
Verantwortlich für die Redaktion:
A. Wild, Gemeindeschreiber, Uitikon
Internet: www.uitikon.ch
E-Mail: adrian.wild@uitikon.org

Erneut erfreuliche Rechnungsabschlüsse im vergangenen Jahr

Werte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Trotz herausfordernder Rahmenbedingungen kann die Politische Gemeinde Uitikon auf ein erfolgreiches Rechnungsjahr 2024 zurückblicken. Die Erfolgsrechnung weist einen Ertragsüberschuss von über CHF 5 Mio. aus – ein Resultat, welches das Budget deutlich übertrifft. Hauptursache für dieses erfreuliche Ergebnis sind höhere Fiskalerträge, insbesondere bei den Grundstückgewinnsteuern. Auch auf der Ausgabenseite wurde sorgfältig gewirtschaftet: Der Gesamtaufwand blieb knapp unter dem Budget, und die Nettoinvestitionen in das Verwaltungsvermögen betragen rund CHF 18,5 Mio. Im Bereich des Finanzvermögens wurde zudem eine bedeutende Investition von CHF 3,2 Mio. für den Erwerb der Liegenschaft am Altenweg 8 getätigt. Neben der Abnahme der Jahresrechnung 2024 wird die Gemeindeversammlung in abschliessender Kompetenz über die Totalrevision der Abfallverordnung und der Glasfaserverordnung (ehemals Antennenverordnung) sowie über eine Teilrevision der Polizeiverordnung befinden.

Im Rahmen vorberatender Geschäfte zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 stehen drei Zusatzkredite für den geplanten Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen mittels Aufstockung der Turnhalle auf der Traktandenliste – ebenso wie

die Weichenstellung für die zukünftige Strategie des kommunalen Glasfasernetzes mittels Verkauf oder Kooperation.

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uitikon am Dienstag, 27. Mai 2025, um 19.30 Uhr im Üdiker-Huus ein. Bereits ab 18.30 Uhr erwartet Sie das beliebte Platzkonzert des Handharmonika-Clubs Zürich-Albisrieden, begleitet von einer kleinen, von der Gemeinde offerierten Verpflegung.

Die Gemeindeversammlung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde findet bereits einen Tag früher, am Montag, 26. Mai 2025, statt. Den Abschluss bildet die Versammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde, die am 26. Juni 2025 durchgeführt wird. Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde konnte das Jahr 2024 erneut mit einem erfreulichen Ergebnis abschliessen: Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 350'000 und liegt damit deutlich über dem budgetierten Wert von CHF 15'120. Auch die römisch-katholische Kirchgemeinde weist für das Jahr 2024 ein positives Jahresergebnis mit einem Ertragsüberschuss von CHF 116'031 aus.

Uitikon, 8. Mai 2025

Die Gemeindebehörden

Einladung zu Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Uitikon werden hiermit auf den **Dienstag, 27. Mai 2025, 19.30 Uhr**, ins Üdiker-Huus, Zürcherstrasse 61, grosser Saal, zur nachstehenden Gemeindeversammlung eingeladen.

Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Jahresrechnung 2024
2. Totalrevision der Abfallverordnung
3. Teilrevision der Polizeiverordnung
4. Totalrevision der Glasfaserverordnung (ehemals Antennenverordnung)
5. Vorberatung und Bereinigung des gemeindeeigenen Glasfasernetzes; vollständiger Verkauf des Glasfasernetzes oder Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen
6. Vorberatung und Bereinigung von drei Zusatzkrediten für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen mittels Turnhallenaufstockung (zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025)
7. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Vor der Gemeindeversammlung findet ab 18.30 Uhr das traditionelle Platzkonzert auf dem Dorfplatz oder im Foyer des Üdiker-Huus statt.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon werden hiermit auf **Montag, 26. Mai 2025, 18.30 Uhr**, im Kirchgemeindezentrum im Üdiker-Huus, 1. Stock, Zürcherstrasse 61, zur Kirchgemeinde-Versammlung eingeladen.

Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Abnahme der Jahresrechnung 2024
2. Jahresbericht der Kirchenpflege über das Jahr 2024/2025
3. Antrag zur Änderung der Mitgliederanzahl in der Kirchenpflege
4. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz / Mitteilungen

Im Anschluss sind alle herzlichst zum Apéro eingeladen.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der röm.-kath. Kirchgemeinde Aesch-Birmensdorf-Uitikon werden hiermit auf **Donnerstag, 26. Juni 2024, 20.00 Uhr**, ins Foyer St. Michael in Uitikon zur Kirchgemeinde-Versammlung eingeladen.

Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme der Jahresrechnung 2024
3. Allfällige Anfragen gem. Gemeindegesetz § 17
4. Verschiedenes

Im Anschluss an die Kirchgemeinde-Versammlung sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum gemütlichen Beisammensein eingeladen. Auch Nichtstimmberechtigte sind als Gäste herzlich willkommen.

Aktenauflage/Stimmberechtigung/Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Akten liegen seit amtlicher Publikation der Einladungen im Gemeindehaus, Zürcherstrasse 59, Parterre, während der Schalteröffnungszeiten, zur Einsicht auf.

Stimmberechtigten wird im Sinne von § 9 Abs. 2, Gesetz über die politischen Rechte, auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt.

Stimmberechtigt sind Schweizer Staatsangehörige, die in Uitikon den politischen Wohnsitz und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Für die Kirchgemeinde-Versammlungen gelten die Regelungen nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen. Bei der Ev.-ref. Kirchgemeinde ist die Stimmberechtigung ab dem vollendeten 16. Altersjahr gegeben.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind bis spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet der zuständigen Gemeindevorsteherchaft einzureichen.

Gemeinderat Uitikon
Ev.-Ref. Kirchenpflege Uitikon
Röm.-kath. Kirchenpflege Aesch-Birmensdorf-Uitikon

Uitikon, 8. Mai 2025

Jahresrechnung 2024

Kurzinformation zum Traktandum

Die Erfolgsrechnung der Politischen Gemeinde Uitikon schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 5'017'245.03 ab, was im Vergleich zum Budget ein um CHF 5.2 Mio. besseres Ergebnis aufzeigt. Gesamtaufwendungen von CHF 60 Mio. (– 1 %) stehen Gesamterträge von CHF 65 Mio. (+7.6 %) gegenüber. Zusammenfassend die nachfolgenden Bereiche mit den grössten Abweichungen:

Fiskalerträge

– ordentliche Steuern inkl. Steuerauscheidungen	+ CHF	2.0 Mio.
– Grundstückgewinnsteuern	+ CHF	3.1 Mio.

Übrige Erträge

– Tagesstrukturen	– CHF	140'000
– Bussen, Gebühreneinnahmen	– CHF	390'000
– Kostenbeiträge Bund/Kanton an Gemeindeaufgaben	+ CHF	315'000

Obwohl der Bruttoaufwand um 1 % oder etwas mehr als CHF 0.5 Mio. unter dem Budget liegt, resultieren aus diesem Saldo einige wesentliche Abweichungen nach oben wie unten:

– Entschädigungen sowie Tag- und Sitzungsgelder Behörden	– CHF	130'000
– Besoldungen Betriebspersonal Tagesstrukturen Schule	+ CHF	170'000
– Anschaffungen Mobilien, Geräte, Hard- und Software	– CHF	210'000
– Strom- und Energieversorgung Liegenschaften	+ CHF	100'000
– Dienstleistungen und Honorare, Temporäre externe Arbeitskräfte	+ CHF	185'000
– Baulicher Unterhalt Hoch- und Tiefbau	– CHF	310'000
– Abschreibungen Verwaltungsvermögen	– CHF	350'000
– Finanzaufwand, Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen, Zinsen	– CHF	130'000
– Gemeindeübergreifende Aufgaben Zweckverbände/Anschlussverträge	+ CHF	170'000

Der Finanzausgleich von CHF 15.2 Mio. entspricht dem budgetierten Wert. Dessen Höhe bemisst sich immer am Steuerertrag des Vorvorjahres, also der Bemessungsperiode 2022.

Die Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen schloss mit netto CHF 18.6 Mio. rund CHF 6.4 Mio. unter der Budgetvorgabe von CHF 25.0 Mio. ab. Die Realisierungsquote beträgt somit 74 %. Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen betrug für das Jahr 2024 46 %. Das Nettovermögen baute sich um CHF 10 Mio. auf CHF 9 Mio. ab. Ins Finanzvermögen wurden CHF 3.2 Mio. durch den Erwerb der Liegenschaft Altenweg 8 investiert.

Die Aktiven und Passiven der Bilanz betragen je CHF 144.7 Mio. Der Bilanzüberschuss (Eigenkapital) erhöht sich um das Jahresergebnis von CHF 72.4 Mio. auf CHF 77.4 Mio. Bei den gebührenfinanzierten Betrieben Glasfasernetz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Kehrrichtabfuhr beträgt das Eigenkapital CHF 7.3 Mio. Die finanzpolitische Reserve als zweckgebundenes Eigenkapital beträgt unverändert CHF 10.6 Mio. Der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission empfehlen die Abnahme der Jahresrechnung 2024.

ANTRAG

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Uitikon wird abgenommen und genehmigt. Die in den Erläuterungen erwähnten Bauabrechnungen und kreditrechtlichen Belange werden zur Kenntnis genommen.

WEISUNG

Erfolgsrechnung

Total Aufwand	CHF	59'981'744.81
Total Ertrag	CHF	64'998'989.84
Ertragsüberschuss	CHF	5'017'245.03

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Total Ausgaben	CHF	20'697'170.09
Total Einnahmen	CHF	2'150'902.06
Nettoinvestitionen	CHF	18'546'268.03

Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	3'153'285.55
Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen	CHF	3'153'285.55

Bestandesrechnung (CHF)

	Aktiven	Passiven
Finanzvermögen	58'427'259.19	
Verwaltungsvermögen	86'282'682.70	
Fremdkapital		49'455'988.01
Spezialfinanzierungen		7'285'387.93
Finanzpolitische Reserve		10'600'000.00
Jahresergebnis		5'017'245.03
Kumulierte Ergebnisse Vorjahre (Eigenkapital)		72'351'320.92
Total	144'709'941.89	144'709'941.89

Kommentar zu den einzelnen Bereichen

Nachstehend werden in den Hauptaufgabenbereichen die wesentlichsten Abweichungen zum Budget 2024 erläutert.

Gesamtübersicht Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	59'981'744.81	60'586'150	55'430'136.90
Ertrag	64'998'989.84	60'409'510	62'969'437.84
Ertragsüberschuss	5'017'245.03		7'539'300.94
Aufwandüberschuss		176'640	7'539'300.94

Gesamtübersicht Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Ausgaben	20'697'170.09	25'362'000	18'573'193.08
Einnahmen	2'150'902.06	380'000	1'185'119.42
Nettoinvestitionen	18'546'268.03	24'982'000	17'388'073.66

Gesamtübersicht Investitionsrechnung Finanzvermögen

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Ausgaben	3'153'285.55	270'000	67'000.00
Einnahmen			67'000.00
Nettoinvestitionen	3'153'285.55	270'000	0.00

Der Bilanzüberschuss betrug Anfang des Rechnungsjahres CHF 72'351'320.92. Per 31. Dezember 2024 erhöhte sich dieser um das Jahresergebnis auf CHF 77'368'565.95. Die Finanzpolitische Reserve im Eigenkapital beträgt unverändert CHF 10.6 Mio.

Erfolgsrechnung im Detail

0 Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	4'962'828.46	4'882'250	4'493'622.51
Ertrag	1'151'139.14	1'185'720	943'424.53
Nettoaufwand	3'811'689.32	3'696'530	3'550'197.98

In diesem Hauptaufgabenbereich resultiert ein um CHF 115'159.32 höherer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält:

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Verwaltungsliegenschaften, Üdiker-Huus

Für die behördliche Tätigkeit der jeweiligen Ressortvorsteher sind geringere Sitzungsgelder angefallen. Einige Stellen in Verwaltungsabteilungen, insbesondere Planung und Bau bzw. Liegenschaften, konnten trotz intensiver Bemühungen nicht fristgerecht wiederbesetzt werden. Die Vakanzen wurden daher über längere Zeit mit externen Arbeitskräften besetzt und verstärkt. Vermehrt wird die Gemeinde als Aufsichtsorgan in baurechtlichen Belangen mit kostspieligen juristischen Abklärungen und Rechtsmittelverfahren konfrontiert. Diese Aufwendungen lassen sich nicht mittels Gebühren decken.

Die Digitalisierung schreitet weiter voran, indem Verwaltungsprozesse wie z.B. die Verarbeitung von Kreditoren papierlos oder Informationen an die Bevölkerung über elektronische Displays verbreitet werden. Softwareanbieter stellen ihre Lösungen vermehrt auf ein Cloudsystem mit Einzellizenzen um, was zusätzliche Kosten generiert.

Bei allen Verwaltungsliegenschaften und dem Gemeindezentrum Üdiker-Huus musste nur ein Teil des Gebäudeunterhalts beansprucht werden. Ausserdem wirkt sich das Projekt Sanierung Elektro-Hauptverteilung mit Ersatz der Saalbeleuchtung im Üdiker-Huus erst ab 2025 abschreibungswirksam aus. Eine ursprünglich geplante Anpassung aller Mietzinsen unserer Wohnliegenschaften an die aktuelle Situation des Referenzzinssatzes verschiebt sich um ein Jahr.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	1'887'138.80	2'079'070	1'797'246.15
Ertrag	716'061.42	844'300	773'248.83
Nettoaufwand	1'171'077.38	1'234'770	1'023'997.32

In diesem Hauptaufgabenbereich resultiert ein um CHF 63'692.62 geringerer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält:

Polizei, Verkehrssicherheit, Friedensrichter, Einwohnerkontrolle, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Regionales Zivilstandsamt, Feuerwehr, Zivilschutz- und Landesverteidigung

Die Gemeindepolizei verzeichnet Minderkosten bei den Besoldungen durch Rotationsgewinne, Abschreibungen sowie beim Unterhalt von Maschinen und Geräten. Letzterer ist grösstenteils auf die verzögerte Anschaffung eines semistationären Geschwindigkeitsmessgerätes zurückzuführen, da zuerst die bauliche Umsetzung von Tempo 30 auf der Zürcherstrasse in der Zone Halde realisiert wurde. Folglich sind auch die Einnahmen aus Bussgeldern hinter den Erwartungen geblieben.

Verteuert haben sich die gemeindeübergreifenden Leistungserbringungen für das regionale Zivilstandsamt Dietikon und die Berufsbeistandschaft rechtes Limmattal in Geroldswil. Bei beiden Anschlusslösungen ist dies in erster Linie auf längere Stellenvakanz zurückzuführen. Auf der anderen Seite sind die

Kosten an den Betreuungskreis Birmensdorf dank massiv höherer Gebührenerträge deutlich gesunken.

Das Ergebnis der Feuerwehr schnitt besser ab, da nicht das ganze Soll an Weiterbildung sowie die Beschaffung von Dienstausrüstung beansprucht wurde.

2 Bildung

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	16'613'112.43	16'182'700	13'806'730.17
Ertrag	1'640'490.47	1'819'000	1'569'679.85
Nettoaufwand	14'972'621.96	14'363'700	12'237'050.32

In diesem Hauptaufgabenbereich resultiert ein um CHF 608'921.96 höherer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält:

Kindergarten, Unter- und Mittelstufe, Sekundarstufe, Musikschule, Schulliegenschaften, Tagesstrukturen/Hort, Schulleitung und Schulpflege, Schulverwaltung mit Informatik, Volksschule sonstiges, Sonderschulen, Erwachsenenbildung

Wie im Vorjahr beschäftigte die Schulpflege eine erhöhte Anzahl an Dossiers für Zuweisungen von Schülern in die integrierte Sonderschulung der Regelklassen als auch an auswärtige Institutionen. Um reibungslosen Unterricht zu gewährleisten, werden vermehrt Klassenassistenzen eingesetzt. Auslagen für Klassenlager, Exkursionen und Projekte sind im gegenseitigen Verhältnis zwischen Mittel- und Oberstufe überzogen resp. unterschritten worden.

Die Hauswartstelle für die neue Schulanlage Allmend sowie eine Arbeitskraft für die Umgebungspflege wurden dem Planungsstand etwas vorgezogen besetzt. Ausserdem sind die Mehrzeiten der Hauswarte für den Umzug der Sekundarstufe berücksichtigt. Um dem gestiegenen Arbeitsanfall in der Liegenschaftsabteilung gerecht zu werden, ist eine externe Arbeitskraft im Umfang von 70% bei den Dienstleistungen Dritter enthalten. Diese Stelle ist ab 2025 im Budget beim Personalaufwand enthalten. Energie- und Wärmelieferungen an die Schulanlage Allmend werden ab Beginn des Schuljahres 2024/25 vom Energieverbund bereitgestellt. Die bis zur Inbetriebnahme der Schulanlage angefallenen Energie- und Wärmelieferungen an das Traglufthallenprovisorium waren nicht ausreichend budgetiert. Verteuernd fielen zudem der Umzug der Oberstufe und damit verbundene Entsorgungen aus den Kellern im Schwertzgrueb ins Gewicht.

Beim werterhaltenen Unterhalt der Schulhäuser waren im Rietwis ausserhalb der Planung ein undichtes Vordach sowie bei den sanitären Anlagen eine Verteilbatterie mit Zuleitung zu sanieren. Im Schulhaus Mettlen galt es eine grössere Störung in der Lüftung zu beheben sowie die Rauchabzugsanlagen der Treppenhäuser mussten ersetzt werden. Zwecks Schadenprävention wurde die gesamte Schulanlage Mettlen mit Kameras ausgestattet.

Ein unerfreuliches Bild zeigt der Abschluss bei der Tagesbetreuung, wo ein um CHF 0.5 Mio. schlechteres Ergebnis resultiert. Eine Ausweitung der gebuchten Module um 59% gegenüber dem Schuljahr 2023/24 führte per 1. August 2024 zu einer Pensenerhöhung von 506% beim Personal und auch zu erheblichem Mehraufwand bei den Lebensmitteln. Parallel dazu waren während des Jahres vermehrte Absenzen zu beklagen, welche über den internen Springerpool ausgeglichen werden mussten. Trotz im Vorjahr beschlossener Tarifanpassungen bei den Modulen blieben die erwünschten Mehreinnahmen aus. Unbemerkt blieb das Fehlen der Modulerträge für Dezember (CHF 140'000), welche bilanztechnisch hätten abgegrenzt werden müssen. Aktuell befindet sich das Resultat in einer vertieften Analyse und Schulpflege sowie Gemeinderat werden daraus Erkenntnisse zur Verbesserung des Controllings ziehen. Schulpflege, Schulleitung sowie Schulverwaltung zeigen insgesamt geringere Entschädigungen sowie Sitzungsgelder für Spezialaufgaben. Bei der Informatik führten Hard- und Software zu Entlastungen, da einige Beschaffungen aufgrund ihrer Wesentlichkeit über die Investitionsrechnung verbucht werden mussten.

3 Kultur, Sport und Freizeit

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	2'698'137.29	2'807'730	2'653'212.18
Ertrag	977'383.46	1'069'550	1'043'100.66
Nettoaufwand	1'720'753.83	1'738'180	1'610'111.52

In diesem Hauptaufgabenbereich resultiert ein um CHF 17'426.17 kleinerer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält:

Denkmalpflege und Heimatschutz, Bibliothek, Kultur, Gemeindeskurier, Sportvision und -Koordination, Sportanlagen Sürenloh, Hallenbad, Grünzonen und Spielplätze, Sternwarte Allmend

Die Organisation des Breitensportanlasses «Ränn de Üetliberg» obliegt fortan einer privaten Trägerschaft und die Gemeinde beteiligt sich daran mit einer Jahrespauschale aus dem Kulturbudget. Daher sind nur noch die Aufwendungen und Erträge aus der Sportwoche enthalten. Weiterhin ausgesetzt blieb die Realisation des Kinder-Vitaparcours.

Auf der Sportanlage Sürenloh entstanden etwas höhere Energiekosten für die Beleuchtung, Pflegemassnahmen des Naturrasens sowie Reinigungen im Clubhaus des FCU.

Beim Hallenbad ist das Resultat wie prognostiziert eingetroffen. Infolge eines Bundesgerichtsentscheids mit vorteilhaften Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug wurde bei der Mehrwertsteuer auf die effektive Abrechnungsmethode umgestellt. Seit 1. Januar 2024 bezieht die Sportanlage Strom und Wärme aus dem zentralen Energieverbund sowie einem benachbarten Datacenter.

4 Gesundheit

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	3'002'142.18	3'065'260	2'879'854.69
Ertrag	4'689.80	50'000	81'609.05
Nettoaufwand	2'997'452.38	3'015'260	2'798'245.64

Aus diesem Hauptaufgabenbereich ergibt sich ein um CHF 17'807.62 geringerer Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält:

Kranken-, Alters- und Pflegeheime, Pflegefinanzierung, Spitex, Grundleistung Rettungsdienste, Krankheitsbekämpfung, Schulgesundheitsdienst, Lebensmittelkontrolle

Der Bezug von ambulanten Pflegeleistungen (Spitex) sowie die stationäre Pflege sind in Form von Leistungsvereinbarungen mit der Genossenschaft Im Spilhöfler (GSU) geregelt. Beide Betriebsrechnungen schlossen kostendeckend ab, sodass der Gemeinde, abgesehen von der Auflösung von Ergebnisabgrenzungen 2023, weder ausserplanmässige Kosten noch Erträge entstanden.

Die Kostentragungen der Normdefizite in der Pflegefinanzierung entsprachen dem budgetierten Wert von CHF 2.8 Mio.

5 Soziale Sicherheit

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	5'966'754.20	5'923'580	5'256'222.68
Ertrag	2'833'311.20	2'662'700	2'859'413.66
Nettoaufwand	3'133'443.00	3'260'880	2'396'809.02

Aus diesem Hauptaufgabenbereich resultiert um CHF 127'437.00 weniger Nettoaufwand als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält:

Prämienverbilligung Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Invalidenheime, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Wohnen im Alter, Altersveranstaltungen, Jugendschutz, Kinder- und Jugendheime, Leistungen an Familien, Sozial- und Asylhilfe, Sozialbehörde, Hilfsaktionen im In- und Ausland

Die gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe beanspruchte nur rund 75% ihres Budgets. Aktuelle Gegebenheiten wirken sich bei Betroffenen rasch aus, daher ist dieser Bereich schwer zu budgetieren. Ausgeprägt und fordernd für das Ressort Soziales bleibt das Flüchtlingswesen, um insbesondere geeigneten Wohnraum für die zugewiesenen Personen zu finden und diese angemessen zu betreuen. Mitte 2024 hat ein Asylkoordinator seine Arbeit aufgenommen, um die Abteilung Soziales zu entlasten. Diese Stelle war noch nicht im Budget enthalten. Die meisten Kosten, insbesondere jene der Integrationsmassnahmen, lassen sich vom

Kanton refinanzieren. Daher schliesst der Bereich Asyl nur unwesentlich über dem Budget ab.

Die zu leistenden Kosten für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendheimgesetz KJG sowie beim Jugendsekretariat AJB sind, u.a. wegen des anhaltenden Bevölkerungswachstums, um einiges höher ausgefallen als vom Kanton angenommen. Die verstärkte Inanspruchnahme der Angebote ist nicht zuletzt auf die Coronapandemie sowie dem gestiegenen Bedarf an sonderpädagogischen Abklärungen und Massnahmen zurückzuführen.

Gestützt auf einen Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherungen gab es eine Einmalvergütung für die Erhöhung von Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung. Prämienübernahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherungen für Empfänger wirtschaftlicher Hilfe sind für die Gemeinde kostenneutral und werden rückwirkend vollumfänglich von Bund und Kanton zurückerstattet. Die Auslagen an die Empfänger von Zusatzleistungen zur AHV/IV werden zu 70% refinanziert, wobei es dort ausserordentlich zu einem grösseren Nachzahlungsfall gekommen ist.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	3'681'506.24	3'956'400	4'092'533.66
Ertrag	1'407'385.10	1'495'450	1'371'880.30
Nettoaufwand	2'274'121.14	2'460'950	2'720'653.36

Aus diesem Hauptaufgabenbereich resultiert ein um CHF 186'828.86 geringerer Nettoaufwand als budgetiert.

*Der Hauptaufgabenbereich enthält:
Gemeindestrassen, Betrieb Werkhof, Öffentliche Verkehrsinfrastruktur, Regional- und Agglomerationsverkehr, öffentlicher Verkehr, Verkehrsplanungen*

Der Trend von milden Wintern hält an, wodurch nur die Hälfte des Winterdienstbudgets beansprucht werden musste. Die Fertigstellung einer Strassensanierung aus der Investitionsrechnung liegt etwas hinter der Planung, daher setzen die Abschreibungen um ein Jahr verzögert ein. Der im Werkhof vorgesehene einmalige Gebäudeunterhalt (Silorückbau ehem. Salzmagazin Ringlikon, Klimatisierung Büroräume) wurde nicht ausgeführt. Vom Zürcher Verkehrsverbund ZVV traf eine nachträgliche Gutschrift aus dem Betriebsjahr 2023 ein.

Die Gemeinde als Eigentümerin des Glasfasernetzes verrechnet dem Anbieter der Produkte (Provider) eine Miete für die Infrastruktur, während letzterer mit den Kunden die Endverträge abschliesst. Der Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes ist kostenarm und wirtschaftlich. Wesentliche Aufwendungen bestehen aus indirekten Kosten wie Abschreibungen und Verzinsung. Somit kann der Finanzierungüberschuss aus der Betriebsrechnung wie kalkuliert für die Abtragung der Schulden verwendet werden. Das Jahresergebnis zeigt einen geringeren Aufwand

überschuss von CHF 59'489.07 als vorgesehen. Im Eigenkapital bleibt ein stabiler Wert von CHF 1'570'917.67 stehen. An der Gemeindeversammlung wird dem Stimmbürger ein wesentlicher Antrag zur zukünftigen Strategieausrichtung des Glasfasernetzes sowie eine neue Glasfaserverordnung vorgelegt.

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Aufwand	4'433'520.31	4'744'180	4'157'185.55
Ertrag	4'048'514.65	4'202'970	3'692'450.93
Nettoaufwand	385'005.66	541'210	464'734.62

Aus diesem Hauptaufgabenbereich resultiert ein um CHF 156'204.34 tieferer Nettoaufwand als budgetiert.

*Der Hauptaufgabenbereich enthält:
Öffentliche Brunnen, Wasserwerk, Öffentliche Toiletten, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Gewässerunterhalt, Arten- und Landschaftsschutz, Luftreinhaltung- und Klimaschutz, Friedhof und Bestattung, Kommunale Bau- und Zonenplanung*

In der Wasserversorgung unterschritt der Aufwand die Budgetvorgabe um 10%. Zum einen blieb die Infrastruktur von unvorhergesehenen Vorfällen verschont und die Lösungssuche für zwei einmalig geplante Eingriffe verzögerte sich. Einzig der Aufwand an die Gruppenwasserversorgung Limmat ist erhöht, da Pumpenrevisionen und -Ersatz aus dem Vorjahr nachgeholt wurden. Ausserdem führten um das Dreifache höhere Mehreinnahmen bei den Anschlussgebühren sowie die Verzögerung der abschnittweisen Sanierung der Lättenstrasse zu geringeren Abschreibungen. Der Erlös aus Wasserverkauf und Wasserzählermieten entsprach, abgesehen kleinerer Abweichungen, den budgetierten Werten. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem geringeren Aufwandüberschuss von CHF 116'101.98 als prognostiziert, womit das Eigenkapital auf CHF 3'162'876.23 zurückgeht.

Der Betriebsbeitrag im Zweckverband der Abwasserreinigungsanlage Birmensdorf lag rund 8% unter dem Budget. Beim Unterhalt der Infrastruktur (Spülen Entwässerungsanlagen, Schächte, Strasseneinläufe sowie Belagsarbeiten) fielen die Kosten im Rahmen der Vorgaben aus. Wie bei der Wasserversorgung führten die deutlich höheren Anschlussgebühren und die Verzögerung bei den Projekten Lättenstrasse aus der Investitionsrechnung zu geringeren Abschreibungen. Der Erlös aus der Abwasserreinigung entsprach praktisch dem budgetierten Wert. Das Eigenkapital erhöhte sich um den Ertragsüberschuss von CHF 38'523.29 auf CHF 2'293'156.96.

Bei der Abfallbeseitigung gelangt die erste Generation an Unterflurbehältern an ihr Nutzungsende und muss fortlaufend ersetzt werden. Zwecks Verhinderung von Geruchsemissionen wurde den Einwohnern bei der Entsorgung des Grüngutes ein zusätzliches Angebot zur Reinigung der Abfallbehälter angeboten. Die aktuelle Marktsituation führte zu geringeren oder gänzlich aus-

gebliebenen Verwertungserlösen für Altglas, Altpapier sowie Karton. Trotz diesen Mindererträgen konnten die Gesamteinnahmen mittels Kompensation von Mehrerträgen bei den Gebühren sowie Rückerstattungen aufgefangen werden. Der Betriebsverlust von CHF 70'393.57 entspricht der Prognose und wird dem Eigenkapital entnommen, womit sich dieses auf CHF 258'437.07 reduziert.

Insgesamt zeigen sich beim Gewässerunterhalt Minderaufwendungen sowie Mehrerträge. Letztere entstanden durch eine Fondsausschüttung zur vor Jahresfrist abgeschlossenen Revitalisierung des Chräbsbaches. Verschiedene Aufwendungen von Inventarisierungen im Bereich Naturschutz sowie in der Richt- und Nutzungsplanung sind deutlich unter den Erwartungen geblieben.

8 Volkswirtschaft

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Ertrag	1'007'854.95	982'400	611'087.70
Aufwand	459'917.96	516'730	238'460.17
Nettoertrag	547'936.99	465'670	372'627.53

Aus diesem Hauptaufgabenbereich resultiert ein um CHF 82'266.99 höherer Nettoertrag als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält:

Landwirtschaft mit Flurwegen und Pflanzen, Rebberg Gättern, Forstwirtschaft, Industrie/Gewerbe/Handel, Banken, Elektrizität allgemein, Energieverbund Allmend

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) verzeichnete 2023 erneut einen erfreulichen Gewinn. Gemäss Bankengesetz der ZKB profitieren davon der Kanton zu 2/3 und die Gemeinden zu 1/3. Trotz offensiver Budgetierung übersteigt der Ertrag die Budgetvorgabe nochmals um 11%.

Ab 1. Januar 2024 beliefert der Energieverbund Allmend das Hallenbad mit Eigenstrom aus Photovoltaikanlagen und Wärme über Erdsonden und das naheliegende Datacenter, seit Sommer 2024 auch das Veranstaltungs- und Jugendhaus und die neue Schulanlage Allmend. Voraussichtlich Ende 2025 werden die Ladestellen für E-Mobility auf dem Parkplatz Allmend fertiggestellt sein. Die Betriebsrechnung ist für die Gemeinde insgesamt kostenneutral.

9 Finanzen und Steuern

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Ertrag	51'212'159.65	46'097'420	50'023'542.33
Aufwand	16'276'686.94	16'428'250	16'055'069.14
Nettoertrag	34'935'472.71	29'669'170	33'968'473.19

In diesem Bereich resultiert ein um CHF 5'266'302.71 höherer Nettoertrag als budgetiert.

Der Hauptaufgabenbereich enthält:

Allg. Gemeindesteuern, Grundstückgewinnsteuern, Finanzausgleich, Zinsen, Liegenschaften des Finanzvermögens, Buchgewinne, Finanzpolitische Reserve

Bei den ordentlichen Jahressteuern wurde der budgetierte Wert von CHF 451'000 pro Steuerprozent mit CHF 445'441 oder um 1% (CHF 0.4 Mio.) knapp verfehlt. Zu ausserplanmässigen Mehrerträgen von CHF 3.6 Mio. kam es bei den ordentlichen Steuern aus früheren Jahren sowie von CHF 3.1 Mio. bei den Grundstückgewinnsteuern. Hingegen zeigen die Steuerauscheidungen eine negative Abweichung von CHF 1.2 Mio.

Grundstückgewinnsteuern werden nicht beim kantonalen Finanzausgleich angerechnet und bleiben der Gemeinde im Nettovermögen (kaufmännische Reserven) für spätere Finanzierungen erhalten. Dank den Mehreinnahmen bei den Fiskalerträgen konnte der Finanzierungsfehlbetrag deutlich abgedeckt werden. Das Nettovermögen verminderte sich anstelle von CHF 21.5 Mio. nur um rund CHF 10 Mio. und beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 9 Mio. Darin enthalten sind Darlehensschulden von CHF 28 Mio.

Die nachstehende Auflistung zeigt in den einzelnen Steuerarten die wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget:

– ordentliche Steuern Rechnungsjahr	– CHF	441'000
– ordentliche Steuern frühere Jahre	+ CHF	3'566'000
– Nach- und Strafsteuern	+ CHF	86'000
– Aktive Steuerauscheidungen	– CHF	171'000
– Passive Steuerauscheidungen	– CHF	1'001'000
– Quellensteuern	– CHF	50'000
– Grundstückgewinnsteuern	+ CHF	3'158'000
Total Abweichung	+ CHF	5'147'000

Die Zahlung in den kantonalen Finanzausgleich ist mit CHF 15.2 Mio. budgetkonform ausgefallen. Gemessen am Wachstum der Steuererträge, der Einwohnerzahl und der Entwicklung des kantonalen Mittels der Steuerkraft pendelt sich diese Abgabe nach einem Ausreisser 2025 mit CHF 16.8 Mio. bis 2028 bei CHF 15.5 Mio. ein.

Trotz einer Bruttoverschuldung von CHF 28 Mio. Ende Jahr zeigt das Zinsengeschäft im Saldo ein besseres Ergebnis als angenommen. Kapitalanlagen wie Festgelder und Fremdkapitalaufnahmen konnten dem Liquiditätsbedarf folgend auf teils kurzfristiger Terminbasis abgeschlossen werden.

Gesamthaft resultiert aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften des Finanzvermögens ein Mehrertrag von CHF 75'000. Der budgetierte Betrag für den Gebäudeunterhalt misst sich am jeweiligen Versicherungswert der Gebäudeversicherung und wird je nach Alter des Objekts mit einem Prozentsatz multipliziert. Teils war der Unterhalt der Objekte unterdurchschnittlich und es waren keine Leerstände zu verzeichnen. Die Mieterträge machen rund CHF 1.6 Mio. aus, was gegenüber dem Anlagekapital Renditen von 2 bis 4% pro Objekt ergibt. Durch den Erwerb der Liegenschaft am Altenweg 8 erhält die Gemeinde mehr Spielraum bei

der Unterbringung von Flüchtlingen sowie für sozial Angewiesene.

Die Investitionen des Verwaltungsvermögens wurden im laufenden Jahr mit insgesamt CHF 3.8 Mio. linear vom Anschaffungswert abgeschrieben. Sie liegen um CHF 0.3 Mio. unter dem Budget. Ende Jahr wird beurteilt, ob Investitionsvorhaben aufgrund der Bauvollendung resp. Nutzenüberführung Abschreibungen auslösen. Daher kann es zu Budgetabweichungen kommen, da im Vorjahr noch andere Annahmen zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns von Bauprojekten getroffen wurde.

Bilanzüberschuss (Zweckfreies Eigenkapital)

Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung von CHF 5'017'245.03 wird in den Bilanzüberschuss überführt.

Es ergibt sich nachstehende Aufstellung:

Kumulierte Ergebnisse Vorjahre	CHF	72'351'320.92
Erhöhung durch Ertragsüberschuss	CHF	5'017'245.03

Bilanzüberschuss (Eigenkapital)

per 31. Dezember 2024 **CHF 77'368'565.95**

Spezialfinanzierungen

(Zweckgebundenes Eigenkapital)

Die nachfolgende Auflistung zeigt die Bestände anfangs und Ende Rechnungsjahr 2024 sowie die Veränderungen auf den einzelnen Kapitalkonten der vier Spezialfinanzierungen:

	Bestand 1.1.2024	Veränderungen	Bestand 31.12.2024
	CHF	CHF	CHF
Glasfasernetz	1'630'406.74	-59'489.07	1'570'917.67
Wasser	3'278'978.21	-116'101.98	3'162'876.23
Abwasser	2'254'633.67	+38'523.29	2'293'156.96
Abfall	328'830.64	-70'393.57	258'437.07

Finanzpolitische Reserve

(Zweckgebundenes Eigenkapital)

	Bestand 1.1.2024	Veränderungen	Bestand 31.12.2024
	CHF	CHF	CHF
Vortrag Vorjahr	10'600'000.00	0.00	10'600'000.00

Nettovermögen (Kaufmännische Reserven – Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital)

	Bestand 1.1.2024	Veränderungen	Bestand 31.12.2024
	CHF	CHF	CHF
Vortrag Vorjahr	18'933'517.22	-9'962'246.04	8'971'271.18

Kurzfristige Rückstellungen in CHF

Per 31. Dezember 2024 bestehen aufgrund gegenwärtiger Verpflichtungen nachfolgende Rückstellungen

– Mehrleistungen des Personals (Zeit- und Feriensaldi)	265'000
Total	265'000

BILANZ

Aktiven in CHF

– Flüssige Mittel/kurzfristige Geldanlagen

Kasse und Banken	6'477'730.57
------------------	--------------

– Forderungen

Debitoren, Kontokorrente, Steuern, Bundes-/Staatsbeiträge	9'980'098.87
--	--------------

– Aktive Rechnungsabgrenzungen

126'472.20

– Vorräte und angefangene Arbeiten

Heizölbestände Liegenschaften	72'525.00
-------------------------------	-----------

– Finanzanlagen

Anteilscheine	39'000.00
---------------	-----------

– Sachanlagen Finanzvermögen

Grundstücke, Mietliegenschaften, Baurechte	41'731'432.55
---	---------------

Total Finanzvermögen

58'427'259.19

– Verwaltungsvermögen

86'282'682.70

Total Aktiven

144'709'941.89

Passiven in CHF

– Laufende Verbindlichkeiten

Kreditoren	7'465'403.99
------------	--------------

Kontokorrente mit Dritten	190'814.90
---------------------------	------------

Guthaben Steuerpflichtige	4'458'486.05
---------------------------	--------------

Transferverbindlichkeiten	315'000.00
---------------------------	------------

Vorauszahlungen Steuern, div. Abrechnungskonten	1'055'485.57
--	--------------

Depotgelder (v.a. Grundsteuern)	6'623'731.97
---------------------------------	--------------

Übrige Verbindlichkeiten (Grundeigentümer QP Leuen)	497'381.32
--	------------

– Kurzfristige

Finanzverbindlichkeiten	17'000'000.00
--------------------------------	---------------

– Passive Rechnungsabgrenzungen

277'945.61

– Kurzfristige Rückstellungen

Siehe vorherige Aufstellung	265'000.00
-----------------------------	------------

– Langfristige Finanzverbindlichkeiten

11'000'000.00

– Verbindlichkeiten geg. Fonds im Fremdkapital		
Ersatzabgaben für Schutzraumbauten		306'738.60
– Spezialfinanzierungen		7'492'849.26
Glasfasernetz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung		
– Finanzpolitische Reserve		10'600'000.00
– Bilanzüberschuss		77'368'565.95
Jahresergebnis	5'017'245.03	
Ergebnisse		
Vorjahre	72'351'320.92	
Total Passiven		<u>144'709'941.89</u>

INVESTITIONSRECHNUNG

(detaillierte Angaben zu den einzelnen Investitionsbeträgen finden sich ab den Seiten 20 der Jahresrechnung)

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Im Budget wurden im Verwaltungsvermögen Bruttoinvestitionen von CHF 25'362'000 vorgemerkt. Mit budgetierten Einnahmen von CHF 380'000 hätten sich Nettoinvestitionen von CHF 24'982'000 ergeben. Effektiv zeigt die Jahresrechnung Nettoinvestitionen von CHF 18'546'268.03, was einer Realisierung von 74% der geplanten Vorhaben entspricht. Diese Angaben beziehen sich sowohl auf den steuerfinanzierten Haushalt wie auch die Gebührenhaushalte.

Allgemeine Dienste/

Verwaltungsliegenschaften **CHF 1'776'884.94**

Die neue Gemeinewebsite ist seit Februar 2025 in Betrieb. Mit dem Wachstum der Gemeinde stehen weitere Raumverdichtungen der Gemeindeverwaltung in der Planungsphase. Im Udiker-Huus sind die energetische Sanierung, die Erneuerung der gewerblichen Kälteanlagen sowie die Umrüstung des Schliesssystems abgeschlossen. Jahresübergreifend im Gang ist das Vorhaben Ersatz Elektrohauptverteilung sowie ein Umrüsten der Beleuchtung im Saal auf LED. Die Reformierte Kirchgemeinde beteiligt sich gemäss Reglement des Stockwerkeigentums mit Investitionsbeiträgen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit **CHF 260'803.49**

Nach Vollendung der Baulichen Massnahmen zum Tempo 30 auf der Zürcherstrasse Zone Halde wurde zur Einhaltung des Tempolimits ein semistationäres Geschwindigkeitsmessgerät beschafft. Das Dach der Zivilschutzanlage Allmend war undicht und konnte gleichzeitig im Rahmen von laufenden Arbeiten an der Umgebungsgestaltung Allmend saniert werden.

Bildung **CHF 10'446'348.03**

Der Hauptteil der gesamten Investitionstätigkeit fiel auf die neue Schulanlage Allmend, welche von der Oberstufe mit Beginn des

Schuljahres 2024/25 feierlich bezogen werden konnte. Am Standort Schwerzgrueb gingen zwei zusätzliche Kindergärten in Betrieb und die in die Jahre gekommene Schulküche wurde saniert. Die Erweiterung der Schule Mettlen befindet sich in der detaillierten Planungsphase bzw. in der Ausarbeitung einer Projektänderung.

Die Digitalisierung hält im Schulzimmer Einzug und es werden über die Jahre 2024/25 verteilt sämtliche Wandtafeln an allen Standorten durch interaktive Einrichtungen ersetzt.

Kultur, Sport und Freizeit **CHF 36'869.46**

Im Hallenbad fand das Projekt Sanierung der Trinkwasser- und Steigleitungen seinen Abschluss. Initialausgaben sind mit der geplanten Sanierung der Einliegerwohnungen im Dachgeschoss entstanden (Projekt 2026).

Soziale Sicherheit **CHF 1'822'754.16**

Das Veranstaltungs- und Jugendhaus Allmend (VJH) wurde im Sommer zusammen mit der neuen Schulanlage in Betrieb genommen. Der Veranstaltungsteil kann ab sofort von der Bevölkerung über die Gemeindehomepage online gebucht werden.

Verkehr und

Nachrichtenübermittlung **CHF 1'673'828.33**

Dieser Bereich enthält folgende Ausgaben:

Sanierungen Gemeindestrassen (Abschnitte von Allmend-, Halden- sowie Lättenstrasse), Vorbereitung Sanierung Parkplatz Allmend, Erweiterung Tempo 30 Zone Zürcherstrasse/Halde, Regenwasserkanal Lätten-, Langackerstrasse, Hindernisfreie Bushaltestellen Ringlikon/Gättern, Rohrbau Glasfasernetz Strassenbereiche sowie Anschluss Baufelder Quartier Leuen.

Umweltschutz und Raumordnung **CHF 2'409'768.29**

Dieser Bereich enthält folgende Ausgaben/Einnahmen:

Fertigstellung Ersatzneubau Reservoir Buechhofer, Sanierungen Leitungsnetz Wasserversorgung (Abschnitte von Allmend-, Halden- sowie Lättenstrasse), Sanierung Quelfassung in Schutzzone Schwerzgrueb, Ersatz Leitsystem Steuerungsanlage, Investitionsbeiträge an Gruppenwasserversorgung Limmat, Anschlussgebühren Wasserversorgung, Regenwasserkanal Lätten-Langackerstrasse, Mischabwasserkanal Zürcherstrasse 90 bis Regenbecken, Speicherkanal/Hochwasserentlastung Langwies mit Steuerungsanpassung, Sanierung sowie Werterhaltung Abwassernetz, Anschlussgebühren Kanalisation, Neubau Grüngutmulde Sürenloh.

Volkswirtschaft **CHF 3'224'185.17**

Der Neubau einer zentralen Energieversorgung Allmend als Strom- und Wärmelieferant für das Hallenbad, die Schulanlage und das VJH ist abgeschlossen. Nachdem im 1. Halbjahr nur das Hallenbad als Nutzergruppe angeschlossen war, folgten im Sommer die weitere Anbindung der Schule Allmend sowie des VJH. Nach Sanierung des Parkplatzes Allmend im Sommer 2025 werden noch die Ladestationen für die E-Mobilität eingebunden.

Finanzvermögen

CHF 3'153'285.55

Im vergangenen Jahr bot sich der Gemeinde die Gelegenheit, das Mehrfamilienhaus am Altenweg 8 zu erwerben. Mit dieser Liegenschaft wird die vorherrschende Armut an Wohnraum für zugewiesene Flüchtlinge etwas gedämpft.

ABRECHNUNGEN VERPFLICHTUNGSKREDITE

Der Gemeindeversammlung werden mit der Jahresrechnung 2024 nachstehende Kreditabrechnungen mit Kostenüberschreitungen in ihrer Zuständigkeit zur Genehmigung vorgelegt (neue Ausgaben).

– keine

Der Gemeindeversammlung werden mit der Jahresrechnung 2024 nachstehende Kreditabrechnungen mit Kostenunterschreitungen zur Kenntnisnahme vorgelegt (neue Ausgaben).

– keine

Der Gemeindeversammlung werden mit der Jahresrechnung 2024 nachstehende Kreditabrechnungen zur Orientierung vorgelegt (gebundene Ausgaben oder neue Ausgaben Kompetenz Gemeinderat/Schulpflege).

- Gemeindeverwaltung, Erneuerung Homepage, Kredit Gemeinderat von CHF 80'000, Abrechnungssumme CHF 96'167.15, Kreditüberschreitung CHF 16'167.15.
- Gemeindeverwaltung, Zusätzliche Büroflächen Dachgeschoss Gemeindehaus, Kredit Gemeinderat vom 26. Februar 2023 über CHF 71'000, Abrechnungssumme CHF 69'697.20, Kreditunterschreitung CHF 1'302.80 (Nachtrag zur Jahresrechnung 2023).
- Planerwahlverfahren und Konzeptstudie Schulraumerweiterung Mettlen, Kredit Gemeinderat von CHF 190'000, Abrechnungssumme CHF 178'512.65, Kreditunterschreitung CHF 11'487.35
- Planerwahlverfahren sowie Projektierung Veranstaltungs- und Jugendhaus Allmend, Kredit Gemeinderat von CHF 171'000, Abrechnungssumme CHF 114'284.33, Kreditunterschreitung CHF 56'715.67
- Mangoldweg, Strassensanierung inkl. Ersatz der Werkleitungen sowie Anpassung Beleuchtungsanlage, Kredit Gemeinderat von CHF 675'000, Abrechnungssumme CHF 547'156.89, Kreditunterschreitung CHF 127'843.11
- Schule Schwerzgrueb, Raumanpassungen zweiter Kindergarten ab Schuljahr 2024/25 im ehemaligen Sekundartrakt, Kredit Gemeinderat von CHF 189'000, Abrechnungssumme CHF 185'267.99, Kreditunterschreitung CHF 3'732.01
- Schule Schwerzgrueb, Schallschutz/Lampen/Lerninseln, Kredit Schulpflege von CHF 100'000, Abrechnungssumme CHF 56'033.40, Kreditunterschreitung CHF 43'966.60
- Schule Schwerzgrueb, Ersatz/Sanierung Schulküche, Kredit Gemeinderat von CHF 198'000, Abrechnungssumme CHF 185'103.54, Kreditunterschreitung CHF 12'896.46

- Informatikbeschaffungen Schule 2023, Hardware Klassen Regelschule, Kredit Schulpflege von CHF 197'000, Abrechnungssumme CHF 55'752.35, Kreditunterschreitung CHF 141'247.65
- Informatikbeschaffungen Schule 2024, Hardware Klassen Regelschule sowie interaktive Wandtafeln, Kredit Schulpflege von CHF 190'000, Abrechnungssumme CHF 195'011.30, Kreditüberschreitung CHF 5'011.30
- Hallenbad, Ersatz Heiz- und Sanitärleitungen UG sowie Steigleitungen zu Wohnungen, Kredit Gemeinderat von CHF 122'500, Abrechnungssumme CHF 114'891.64, Kreditunterschreitung CHF 7'608.36
- Werkhof, Beschaffung Radlader «Kramer KL 19.5» inkl. Eintauch Kommunalfahrzeug VW Amarok mit Schneepflug, Kredit Gemeinderat von CHF 78'000, Abrechnungssumme CHF 78'000, Verkaufserlös VW Amarok CHF 29'000
- Wasserversorgung, Ersatz Leit- und Betriebssystem inkl. Erneuerung/Upgrade Prozessoren, Kredit Gemeinderat von CHF 88'099.70, Abrechnungssumme CHF 76'045.24, Kreditunterschreitung CHF 12'054.46
- Allgemeine Kanalsanierungen auf Basis Generellem Entwässerungsplan GEP und Massnahmenplanung 2023, Kredit Gemeinderat über CHF 300'000, Abrechnungssumme CHF 242'268.05, Kreditunterschreitung CHF 57'731.95
- Allgemeine Kanalsanierungen auf Basis Generellem Entwässerungsplan GEP und Massnahmenplanung 2024, Kredit Gemeinderat über CHF 200'000, Abrechnungssumme CHF 175'826.11, Kreditunterschreitung CHF 24'173.89

KREDITRECHTLICHE BELANGE 2024

Bewilligte laufende gebundene Ausgaben des Gemeinderates oder Schulpflege

- Schule Schwerzgrueb, Zusätzlicher Dritter Kindergarten ehemaliger Sekundartrakt ab Schuljahr 2024/25 (Konto 2170.5040.19), CHF 122'211.87
- Schule Schwerzgrueb, Ergänzungen/Einrichtungen Mittelstufe (Konto 2120.5060.00), CHF 30'700.40
- Quartierplan Leuen, Erschliessungsanteil Gemeinde (Konto 6150.5010.00), CHF 18'797.70
- Haldenstrasse, Abschnitt Allmend- bis Chapfstrasse, Strassensanierung inkl. Ersatz der Werkleitungen (Diverse Werkträger), CHF 116'353.42
- Allmendstrasse, Abschnitt Lätten- bis Haldenstrasse (Diverse Werkträger), CHF 40'024.30
- Lättenstrasse 2, Abschnitt Chapf- bis Untere Stockrütistrasse (Diverse Werkträger), CHF 1'102'206.19
- Allmend, Sanierung Parkplatz beim Hallenbad (Konto 6150.5010.17), CHF 85'279.80
- Etappierte Erstellung hindernisfreie Bushaltestellen, Erhöhung Haltestellenkanten gemäss Vorgabe Behindertengleichstellungsgesetz (Konto 6210.5010.00), CHF 199'356.55
- Reservoir Buechhofer, Ersatzneubau (Konto 7101.5030.80), CHF 1'349'380.74

- Regenabwasserkanal, Neubau Abschnitt Lättenstrasse bis Langacker (Diverse Werkträger), CHF 1'091'177.25
- Mischabwasserkanal Zürcherstrasse 90 bis Regenbecken Chräbsbach, Neubau/Vergrösserung (Konto 7201.5030.90), CHF 66'766.61
- Brunnenstube/Quellfassung Schwerzgrueb, Sanierung mit Festsetzung Schutzzone (Konto 7101.5030.85), CHF 52'711.03
- Speicherkanal/Hochwasserentlastung Langwies inkl. Steuerung, Anpassung (Konto 7201.5030.95), CHF 53'002.59
- Juristische Begleitung baurechtliche Aufsichtsbeschwerde (Konto 0120.3132.00), CHF 21'472.25
- Temporäre Arbeitskräfte Abteilung Bau & Planung (Konto 0220.3132.00), CHF 295'714.65
- Informatik-Nutzungsgebühren durch andere Lizenzmodelle (Konto 0220.3133.00), CHF 50'569.20
- Temporäre Arbeitskräfte Abteilung Liegenschaften (Konto 0290.3130.00/2170.3130.00), CHF 66'315.25
- Löhne alle Schulstufen kommunales Personal, Klassenassistenzen, Vikariate und Sonderschulsettings im Rahmen der Regelklassen (Konten 2110/2120/2130.3020.00/01), CHF 91'260.05
- Erhöhung Stellenplan Hauswartungen/Umgebungen Schulanlagen (Konto 2170.3010.01), CHF 27'925.60
- Strom- und Wärmezufuhr Provisorium Allmend bis Sommer 2024, Entsorgungen nach Umzug von Sekundarstufe in die neue Schulanlage (Konto 2170.3120.00), CHF 107'885.35
- Reparatur undichtes Vordach sowie Ersatz Verteilbatterie mit Zuleitung Schulhaus Rietwis (Konto 2170.3144.02), CHF 44'790.50
- Störung Lüftung sowie Ersatz Rauchabzugsanlagen Schulhaus Mettlen (Konto 2170.3144.03), CHF 33'763.30
- Tagesstrukturen/Hort alle Schulen, Stellenplanerhöhung per Schuljahr 2024/25 von 1'670% auf 2'176% (Konto 2180.3010.00) sowie Mehrzeiten Aushilfspool, CHF 272'103.00
- Tagesstrukturen/Hort alle Schulen, Lebensmittelkosten (Konto 2180.3105.00), CHF 65'854.25
- Schulverwaltung, Erhöhung Stellenpensum (Konto 2191.3010.01), CHF 19'982.65
- Fachstelle Asylkoordination sowie Stellenplanerweiterung Soziales (Konto 5730.3010.00), CHF 41'737.40
- Pumpenrevision sowie -Ersatz in Förderanlagen mit Verspätung bei Gruppenwasserversorgung Limmat (Konto 7101.3614.00), CHF 38'930.86
- Waschangebot Container bei Entsorgung Grüngut (Konto 7301.3130.02), CHF 21'955.22

Getätigte, im Budget nicht enthaltene neue Ausgaben des Gemeinderates (Budgetnachträge)

- Konto 2130.3635.00, auswärtige Beschulungen Schüler vor Integration in Regelklassen, CHF 16'340.00
- Konto 3411.3144.00, Unterhalt/Reinigung Clubhaus FCU Fremdvergabe (vorher durch Gemeindepersonal) CHF 5'390.00 jährlich wiederkehrend

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft, die Jahresrechnung 2024 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht abzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung 2024** der Gemeinde Uitikon in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 24. März 2025 geprüft. Sie weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	59'981'744.81
	Gesamtertrag	CHF	64'998'989.84
	Ertragsüberschuss	CHF	5'017'245.03
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF	20'697'170.09
	Verwaltungsvermögen		
	Einnahmen		
	Verwaltungsvermögen	CHF	2'150'902.06
	Nettoinvestitionen	CHF	18'546'268.03
	Verwaltungsvermögen		
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben	CHF	3'153'285.55
	Finanzvermögen		
	Einnahmen		
	Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoaussgaben	CHF	3'153'285.55
	Finanzvermögen		
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	144'709'941.89

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 77'368'565.95. Die Finanzpolitische Reserve erfährt keine Veränderung.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Uitikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist, mit den folgenden Bemerkungen:

Wie bereits in früheren Jahren von der Rechnungsprüfungskommission angemerkt, führen die Aufwände für den Schülerclub regelmässig zu einem grossen Defizit und belasten den Gemeindehaushalt erheblich. Unter Einschluss der periodengerechten Abgrenzung zeigte der Abschluss bei der Tagesbetreuung im Jahr 2024 ein um CHF 360'000 schlechteres Ergebnis als budgetiert. Die Rechnungsprüfungskommission möchte erneut darauf hinweisen, dass die erhobenen Elternbeiträge weiterhin die laufenden Kosten (ohne Raumkosten und Abschreibungen) nicht decken und die nicht gedeckten Kosten den allgemeinen Gemeindehaushalt

stark belasten. Die Situation ist daher weiterhin unbefriedigend und erfordert dringend Handlungsbedarf. Deshalb macht die Rechnungsprüfungskommission den Gemeinderat erneut darauf aufmerksam machen, dass in Zukunft die freiwillig geleisteten und gesetzlich nicht geforderten Dienstleistungen (nicht gebundene Aufwände) des Schülerclubs von der Budget-Gemeindeversammlung ordentlich als Verpflichtungskredit zu veranschlagen sind (doppeltes Ausgabengenehmigungsverfahren), sofern die Aufwände dafür die Finanzkompetenzen des Gemeinderates von CHF 200'000 übersteigen (Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 Gemeindeordnung). Dadurch kann die Konformität in Bezug auf das Kreditrecht sichergestellt werden.

Die Jahresrechnung 2024 schliesst gegenüber dem Budget wiederum rund CHF 5'000'000 besser ab. Nach dem Rückbau des Turnhallenprovisoriums Allmend hätten ausserplanmässige Abschreibungen von rund CHF 700'000 getätigt werden müssen. In Anlehnung an den Revisionsbericht der finanztechnischen Prüfstelle ist dieser Vorgang im Rechnungsjahr 2025 nachzuholen. Unter Einbezug dieser ausserplanmässigen Abschreibung wächst der kumulierte Überschuss aus den Jahren 2018–2024 auf über CHF 40'000'000 bzw. fast CHF 6'000'000 pro Jahr an.

Aufgrund der beiden Korrekturen, die während der finanztechnischen Prüfung aufgekommen sind, hätte es die Rechnungsprüfungskommission begrüsst, wenn der Gemeinderat die Rechnung 2024 bereits korrigiert und diese Korrekturen nicht erst in der Rechnung 2025 vorgenommen hätte.

Die Umsetzung der budgetierten Investitionen liegt mit 74% weiterhin im Langzeitdurchschnitt und in den Umsetzungserwartungen der Rechnungsprüfungskommission. Die über die Jahre zu hoch budgetierten Investitionsvorhaben führen zu überhöhten budgetier-

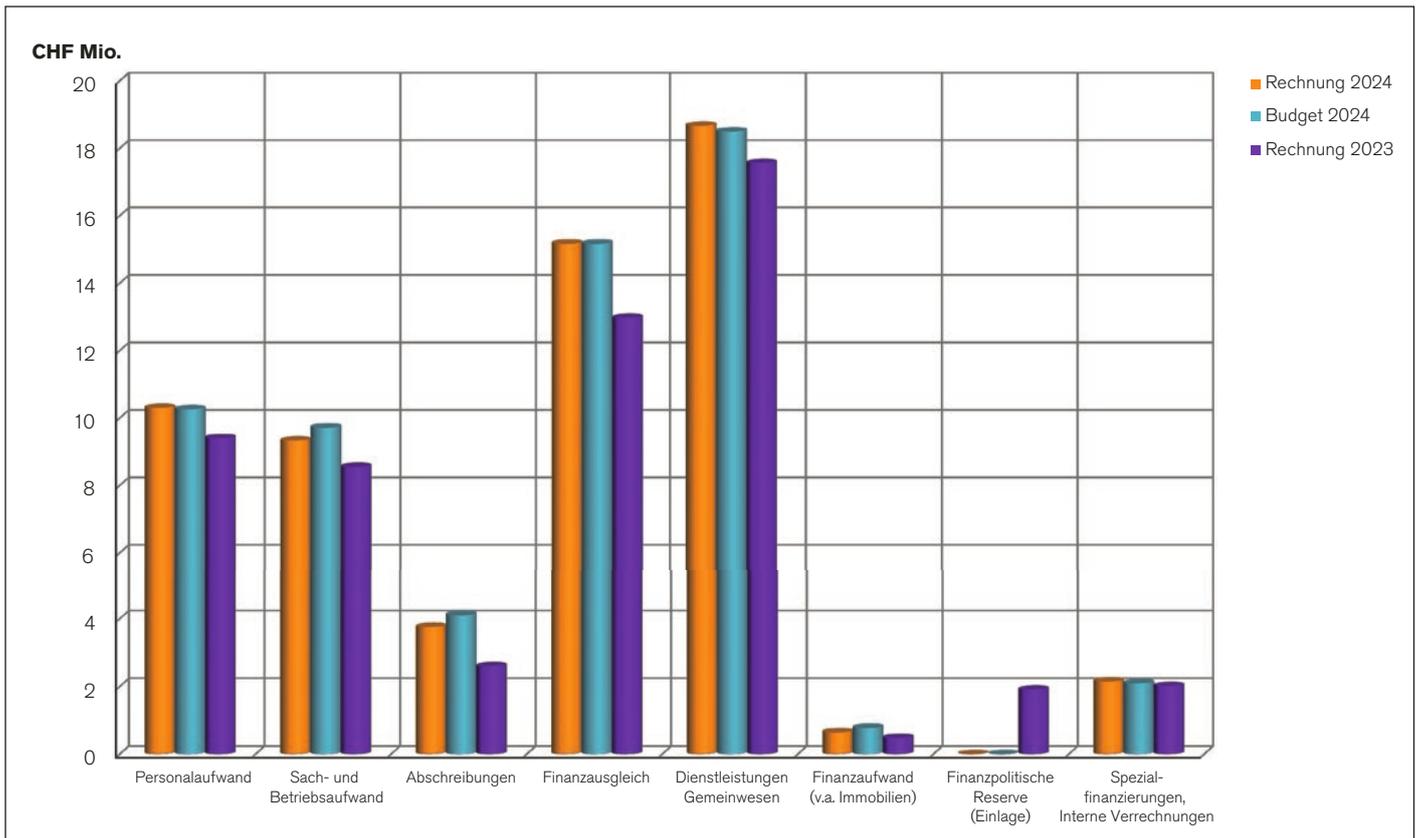
ten Abschreibungen und damit zu einer zu konservativen Budgetierung in der Erfolgsrechnung. Daher möchte die Rechnungsprüfungskommission zu einer Anpassung der Budgetierungen der Investitionen anregen.

Die Rechnungsprüfungskommission hofft, dass aufgrund der wiederholt höheren Einnahmen, der zu konservativen Budgetierung der Investitionen und der hohen Finanzpolitischen Reserven von CHF 10'600'000 weitere Steuersenkungen für das Budget 2026 ins Auge gefasst werden.

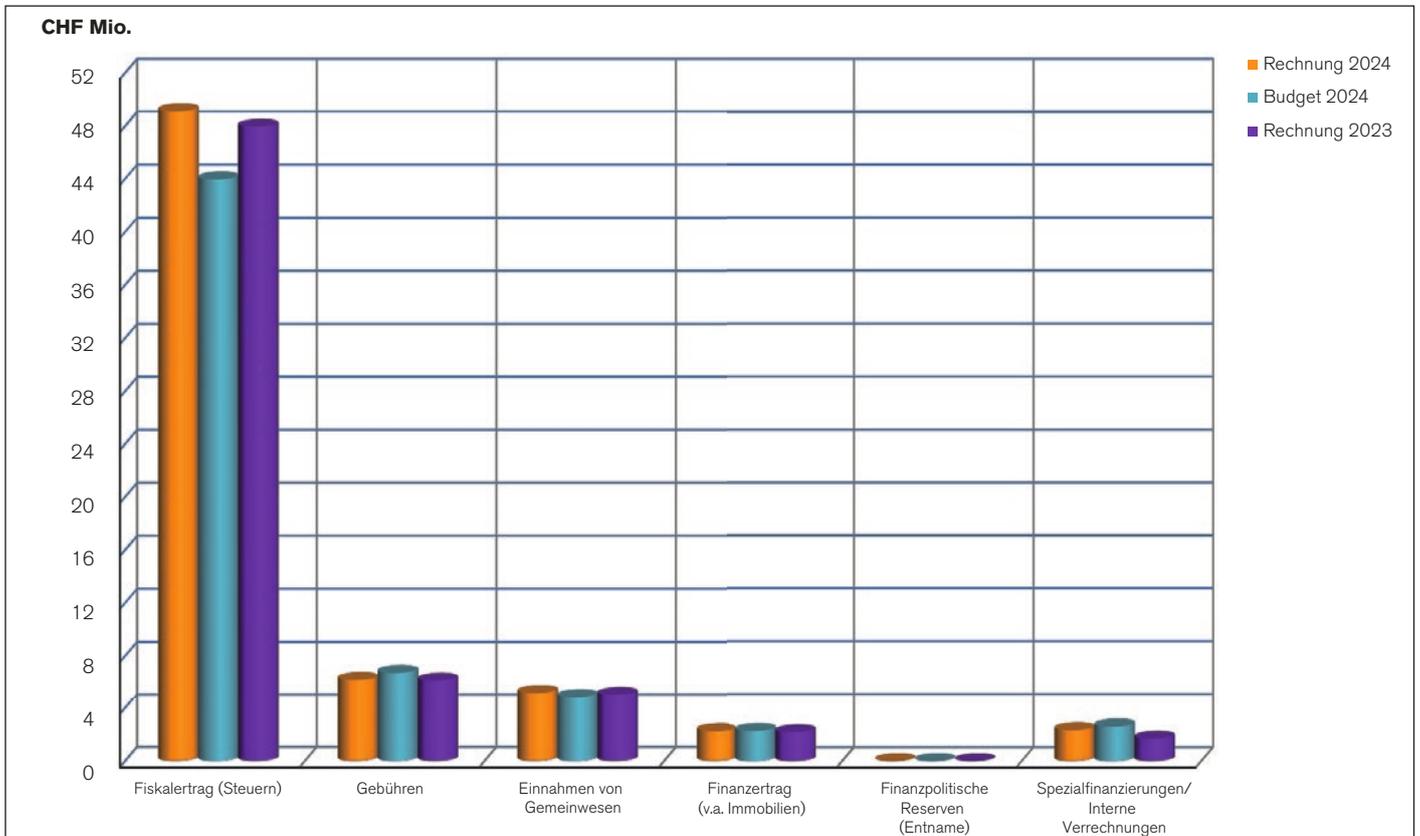
Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Aufwand nach Sachgruppen 2024



Ertrag nach Sachgruppen 2024

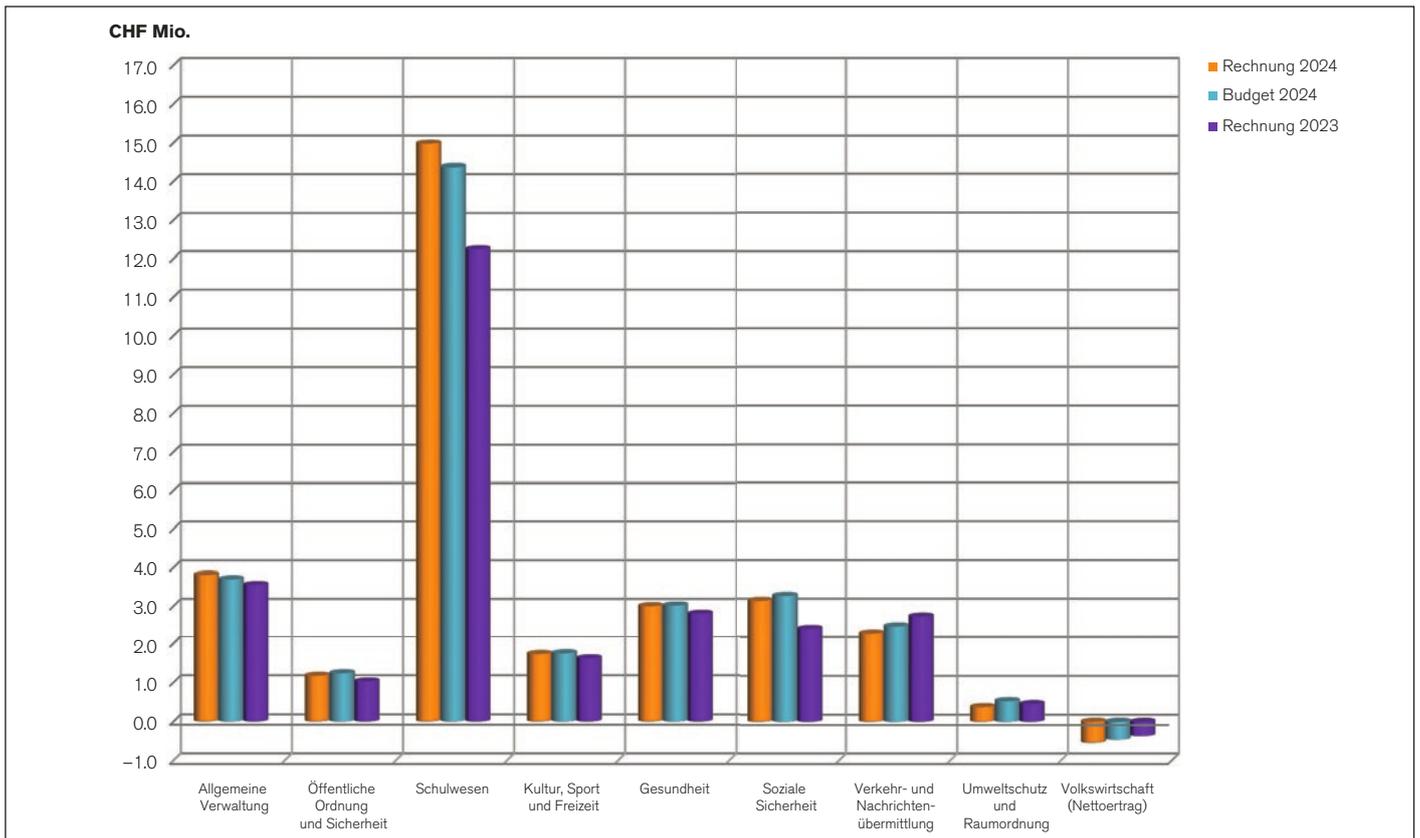


Politische Gemeinde Erfolgsrechnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	4'962'828.46	1'151'139.14	4'882'250	1'185'720	4'493'622.51	943'424.53
Saldo		3'811'689.32		3'696'530		3'550'197.98
Gemeindeversammlung, RPK, Wahlbüro	133'234.07		131'800		138'818.00	
Gemeinderat	495'589.90		497'400	1'000	490'538.80	758.60
Finanz- und Steuerverwaltung	851'549.70	292'651.68	906'100	264'000	865'497.18	275'438.91
Allgemeine Gemeindeverwaltung	2'438'654.93	636'107.93	2'224'100	668'300	1'980'061.50	444'346.73
Verwaltungsliegenschaften	405'448.44	18'272.08	399'600	19'920	391'258.28	18'281.99
Gemeindezentrum «Üdiker-Huus»	638'351.42	204'107.45	723'250	232'500	620'394.35	203'968.55
Ehemaliges Schützenhaus Allmend					7'054.40	629.75
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'887'138.80	716'061.42	2'079'070	844'300	1'797'246.15	773'248.83
Saldo		1'171'077.38		1'234'770		1'023'997.32
Gemeindepolizei	407'258.71	188'227.25	533'900	201'700	434'553.22	197'269.69
Verkehrssicherheit	189'377.75	339'467.42	203'400	412'000	198'251.09	399'449.85
Friedensrichter	18'736.94	4'500.00	18'700	8'000	19'165.30	6'859.11
Einwohnerdienste, Zivilstandsamt, KESB, Betreibungsamt	646'539.76	99'708.50	621'120	131'000	573'142.47	116'873.33
Feuerwehr und Feuerpolizei	410'367.96	38'221.50	478'570	33'600	411'810.98	36'502.75
Obligatorisches Schiessen	29'765.08		30'280		29'611.09	
Zivilschutz und Schutzraumkontrollen	185'092.60	45'936.75	193'100	58'000	130'712.00	16'294.10
Schulwesen	16'613'112.43	1'640'490.47	16'182'700	1'819'000	13'806'730.17	1'569'679.85
Saldo		14'972'621.96		14'363'700		12'237'050.32
Kindergarten	1'384'302.96		1'414'700	2'000	1'250'081.25	2'040.45
Primarstufe	4'339'925.23	54'649.82	4'362'000	60'200	4'065'307.82	51'974.17
Sekundarstufe	1'969'581.96	25'870.20	1'909'400	33'900	1'677'392.50	23'323.38
Musikschule	381'523.00		382'900		351'810.55	
Schulliegenschaften	3'282'406.34	36'615.85	3'121'300	38'000	2'017'571.73	36'793.15
Tagesbetreuung/Hort	2'172'980.69	1'455'452.60	1'820'100	1'596'700	1'705'148.63	1'365'316.65
Schulleitung und Schulpflege	683'565.86		765'300		669'191.53	
Schulverwaltung und Informatik	1'011'332.46	1'000.00	1'067'400	2'000	830'423.88	1'969.35
Schulsozialarbeit, Beratungsdienst, Schülertransporte	607'119.28		630'400		608'145.62	
Sonderschulen	731'382.50	12'167.00	651'900	36'000	578'920.41	25'201.00
Abgaben Berufsbildungsfonds	1'223.00		1'600		1'635.00	
Erwachsenenbildung	47'769.15	54'735.00	55'700	50'200	51'101.25	63'061.70
Kultur, Sport und Freizeit	2'698'137.29	977'383.46	2'807'730	1'069'550	2'653'212.18	1'043'100.66
Saldo		1'720'753.83		1'738'180		1'610'111.52
Denkmalpflege/Heimatschutz	6'810.20		9'000		4'042.17	
Gemeindebibliothek	385'881.66	124'690.20	402'700	124'300	379'505.43	123'628.94
Konzert und Theater	25'389.21	9'049.25	28'000	5'000	21'867.70	4'761.02
Kulturkommission, Bundesfeier	98'861.76	4'122.55	99'080	7'000	81'841.89	6'403.00
Gemeinde- und Weihnachtskurier	310'860.74	76'999.95	292'800	75'100	292'354.26	71'120.95
Sportvision und -Anlässe	49'742.65	15'671.75	168'400	92'000	123'195.10	94'089.70
Sportanlagen Sürenloh	305'443.99	3'000.00	271'900	1'500	269'007.53	6'163.45
Hallenbad Allmend	1'403'480.63	743'199.76	1'420'100	764'000	1'348'774.68	736'283.60
Grünzonen, Spielplätze, Freizeitareale	104'658.41	150.00	103'250	150	126'279.72	150.00
Sternwarte Allmend	7'008.04	500.00	12'500	500	6'343.70	500.00

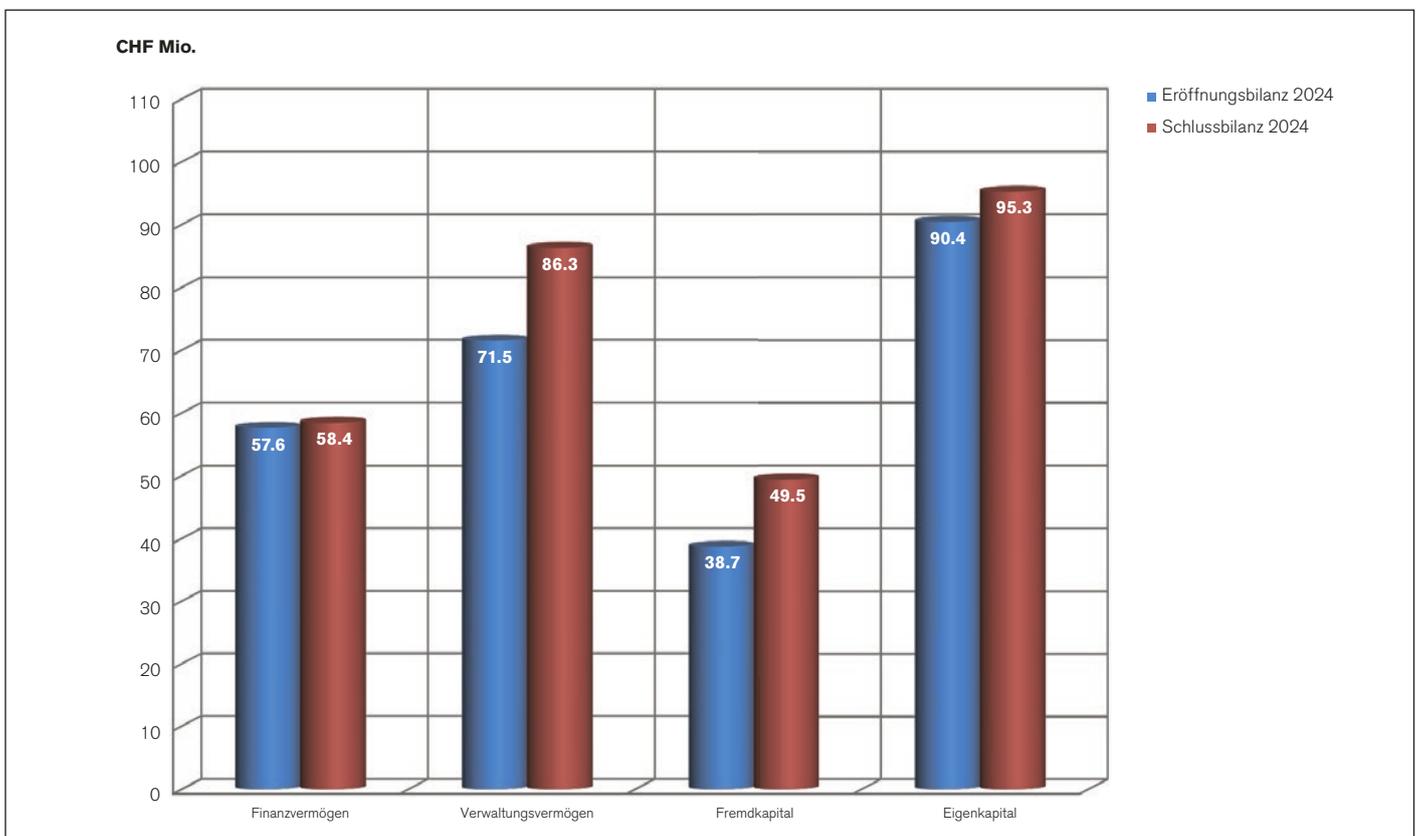
Politische Gemeinde Erfolgsrechnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesundheit	3'002'142.18	4'689.80	3'065'260	50'000	2'879'854.69	81'609.05
Saldo		2'997'452.38		3'015'260		2'798'245.64
Alters- und Pflegeheim Spilhöfler (Betrieb)	14'903.55		52'000		140'902.15	
Pflegefinanzierung Spilhöfler und Externe	2'811'437.52		2'829'500		2'557'191.24	
Spitexdienste Spilhöfler (Betrieb)	29'269.96	2'689.80	14'810	50'000	20'467.10	81'609.05
Rettungswesen (Schutz & Rettung Zürich)	21'964.00		22'400		20'384.00	
Alkohol- und Drogenprävention	6'713.35		5'500.00		4'400.00	
Krankheitsbekämpfung	5'798.95		7'000.00		5'389.10	
Schulgesundheitsdienst	60'707.05	2'000.00	65'400.00		65'158.10	
Trinkwasser-, Lebensmittel-, Pilzkontrolle	11'760.95		16'150.00		16'445.35	
Gesundheitssekretariat, ärztlicher Notfalldienst	39'586.85		52'500.00		49'517.65	
Soziale Sicherheit	5'966'754.20	2'833'311.20	5'923'580	2'662'700	5'256'222.68	2'859'413.66
Saldo		3'133'443.00		3'260'880		2'396'809.02
Verwaltungsaufwand Prämienverbilligung	10'500.00		10'500		10'000.00	
Prämienverbilligungen Krankenkassen	276'209.30	277'186.75	240'000	242'500	248'689.45	250'045.50
Ergänzungsleistungen Invalide	548'780.65	394'285.00	420'000	298'500	416'987.15	296'446.00
Beiträge an Invalidenheime	2'657.00		3'300		3'074.00	
Verwaltungsaufwand AHV-Zweigstelle	9'669.15	4'358.50	11'960	6'500	8'786.95	7'187.90
Ergänzungsleistungen AHV-Bezüger	878'818.10	628'489.00	870'000	613'500	846'255.05	613'716.00
Leistungen an Frühpensionierungen	3'839.40		3'500		5'119.20	
Alterswohnungen Altenweg 1 / 3	146'720.86	231'498.95	144'000	255'000	130'297.41	228'883.70
Altersveranstaltungen	50'213.10		59'220		49'979.90	
Alimentenbevorschussungen/ -Rückerstattungen		300.00	15'000	5'000	940.00	8'478.30
Jugendarbeit mit Gebäude, Jugendsekretariat, KJG	1'188'226.44	3'455.25	1'098'300	14'000	1'013'189.82	126'278.25
Leistungen an Familien (Mandate Vormundschaft)	77'769.35	67'864.75	72'200	45'000	51'595.00	29'251.80
Kinderkrippen (Subventionen Familien)	72'892.72	38'695.07	71'800		68'227.37	
Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose			1'000			
Beihilfen/Gemeindezuschüsse	94'595.00	46'153.00	96'000	46'800	84'127.00	39'490.00
Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe	345'430.41	50'288.95	525'000	117'000	497'628.15	345'640.45
Freiwillige Wirtschaftliche Hilfe	22'021.80	1'408.50	20'000	2'000	19'995.30	
Asylwesen mit -Wohnungen	1'566'001.98	893'465.63	1'541'500	950'000	1'160'629.39	730'086.41
Sozialabteilung und -Behörde, Sozialdienst Limmattal	472'408.94	195'861.85	494'800	66'900	424'701.54	183'909.35
Berg- und Entwicklungshilfe (In-/Ausland)	200'000.00		225'500		216'000.00	
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'681'506.24	1'407'385.10	3'956'400	1'495'450	4'092'533.66	1'371'880.30
Saldo		2'274'121.14		2'460'950		2'720'653.36
Kantonsstrassen		22'815.53		40'000		20'009.85
Gemeindestrassen	2'127'418.34	959'726.67	2'183'050	948'800	1'898'069.30	843'902.68
Betrieb Werkhof	316'592.19	27'716.43	371'950	10'000	306'661.87	11'310.33
Bushaltestellen, Bahninfrastrukturfonds	312'666.34		317'950		278'507.30	
Zürcher Verkehrsverbund ZVV, Ortsbus	517'203.00		571'700		1'130'509.60	35'000.00
Öffentlicher Verkehr übriges (bis 2023 SBB-Tageskarten)	100.00		100		70'090.00	59'430.00
Verkehrsplanungen und -Beruhigungen	10'399.90		15'000		6'468.15	
Mehrzweckkommunikationsanlage (Glasfasernetz)	397'126.47	397'126.47	496'650	496'650	402'227.44	402'227.44

Politische Gemeinde Erfolgsrechnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Umweltschutz und Raumordnung	4'433'520.31	4'048'514.65	4'744'180	4'202'970	4'157'185.55	3'692'450.93
Saldo		385'005.66		541'210		464'734.62
Öffentliche Brunnen	38'128.25		49'000		66'054.71	
Wasserwerk	961'681.23	961'681.23	1'079'000	1'079'000	855'118.63	855'118.63
Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)	1'264'138.46	1'264'138.46	1'172'120	1'172'120	1'058'122.01	1'058'122.01
Öffentliche Toiletten	18'730.50		25'200		18'843.70	
Abwasserbeseitigung	1'093'263.60	1'093'263.60	1'188'500	1'188'500	1'121'292.16	1'121'292.16
Tierkörperbeseitigung	4'233.30		7'000		6'280.05	
Abfallbeseitigung	685'367.56	685'367.56	718'250	718'250	627'381.08	627'381.08
Gewässerunterhalt	38'064.11	25'620.45	56'300		49'083.81	
Arten- und Landschaftsschutz	52'565.35	90.00	71'850	100	49'671.57	90.00
Luftreinhaltung/Klimaschutz (Rauchgaskontrolle)	19'261.30		21'380	7'500	22'953.05	2'670.00
Friedhof- und Bestattungswesen	180'166.16	18'053.35	193'700	37'000	192'865.36	27'445.25
Raumordnung (Nicht-/Nutzungsplanung)	77'920.49	300.00	161'880	500	89'519.42	331.80
Volkswirtschaft	459'917.96	1'007'854.95	516'730	982'400	238'460.17	611'087.70
Saldo		-547'936.99		-465'670		-372'627.53
Flurwege und Meliorationsleitungen	61'426.47		70'600		51'704.56	
Landwirtschaftskommission, Ackerbaustelle	3'121.60		5'170		3'112.85	
Rebberg Gättern	6'953.20		10'350		9'611.28	
Forstwirtschaft	55'309.04		70'500	500	62'392.69	599.95
Jagd und Fischerei		511.80				511.80
Tourismus	75.00		100		75.00	
Industrie, Gewerbe, Handel	4'425.85		4'660		4'368.20	
Gewinnanteil Zürcher Kantonalbank		582'896.35		525'000		516'878.95
Elektrizität (EKZ)	50.00	95'890.00	50	95'000	50.00	93'097.00
Energieverbund Allmend	328'556.80	328'556.80	355'300	361'900	107'145.59	
Finanzen und Steuern	16'276'686.94	51'212'159.65	16'428'250	46'097'420	16'055'069.14	50'023'542.33
Saldo		-34'935'472.71		-29'669'170		-33'968'473.19
Gemeindesteuern		49'083'698.10		43'950'000		47'934'721.66
– ordentliche Steuern		39'890'090.45		37'917'000		39'707'014.46
– Grundstückgewinnsteuern/Hundesteuern	10'635.00	9'193'607.65	10'000	6'033'000	9'660.00	8'227'707.20
– Abschreibungen Steuern inkl. Wertberichtigung	-7'262.02		30'000		231'468.13	
Finanzausgleich/Fusionsbeitrag Kanton	15'163'313.00		15'163'300		12'962'740.00	
Zinsen	356'805.31	512'081.05	381'500	503'600	151'548.61	464'844.47
Liegenschaften Finanzvermögen	741'492.71	1'611'569.10	843'450	1'638'820	790'623.65	1'552'971.10
Kosten Zahlungsverkehr/Buchgewinne	11'702.94					67'000.00
Rückverteilung CO ₂ -Abgabe		4'811.40		5'000		4'005.10
Einlage Finanzpolitische Reserve					1'900'000.00	
Neutrale Aufwände und Erträge					9'028.75	
Ertragsüberschuss		5'017'245.03				7'539'300.94
Aufwandüberschuss				176'640		

Nettoaufwand Aufgabenbereiche 2024 ohne Steuern



Eröffnungs- und Schlussbilanz 2024



Politische Gemeinde Investitionen Verwaltungsvermögen	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Gemeindeverwaltung, Erneuerung Informatik/Homepage	16'634.70				79'532.45	
Schule, Hardware/Interaktive Wandtafeln	195'011.30		190'000		55'752.35	
Gemeindehaus, Erweiterung Arbeitsplätze	514.85				65'387.85	
Gemeindehaus, Raumrochaden und Anpassungen	17'870.58					
Bärlihuus Ringlikon, Reparatur Flachdach/Fassade			190'000			
Gemeindepolizei, Geschwindigkeitsmessgerät	193'385.50		200'000			
Zivilschutz, Dachabdichtung San Hist Allmend	67'417.99		170'000			
Üdiker-Huus						
- Ersatz Hauptverteilung inkl. Saalbeleuchtung LED	436'906.39	38'893.40	760'000	50'000	25'537.42	
- Ersatz Lüftungsanlagen					304'715.41	30'732.10
- Sanierung Kanalisation und WC-Anlagen					39'027.56	
- Energetische Sanierung	1'150'841.98	101'090.40	1'710'000	130'000	104'393.26	
- Ersatz gewerbliche Kälteanlagen	197'805.69		161'000			
- Ersatz Schliessanlage	107'092.05		85'000			
- Bauliches i.V. mit Blaulichtorganisationen	-10'797.50				181'966.25	
- Feuerwehr und Gemeindepolizei, Zentralisierung Blaulicht					392'402.65	
Schule Mettlen						
- Zusätzlicher Raumbedarf/Neubau	661'836.05		1'500'000		43'296.55	
Schule Rietwis						
- Aussenraumgestaltung Pausenplätze					720.00	
- Sanierung Allwetterplatz			100'000			
Schule Schwerzgrueb						
- Aussenraumgestaltung Pausenplätze					1'661.15	
- Ergänzungen Einrichtungen Mittelstufe	30'700.40		80'000			
- Zustandsanalyse Neubau oder Sanierung	75'160.20		50'000			
- 2. Kindergarten ehem. Sekundartrakt	165'247.16		180'000		20'020.83	
- 3. Kindergarten ehem. Sekundartrakt	122'211.87					
- Schallschutz/Lampen/Lerninseln	7'566.70				20'466.70	
- Sanierung Bühneninfrastruktur Aula					13'020.93	
- Sanierung Schulküche	183'897.29		230'000		1'206.25	
Schule Allmend						
- Neubau Schulanlage inkl. Provisorium	9'733'173.06	728'456.00	8'563'000		8'163'846.50	
Hallenbad						
- Neubau Aussensauna			400'000		10'177.65	
- Sanierung Trinkwasser-/Steigleitungen	14'902.35				99'989.29	
- Sanierung Wohnungen Dachgeschoss	21'967.11		200'000		10'059.79	

Politische Gemeinde Investitionen Verwaltungsvermögen	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Veranstaltungs- und Jugendraum Allmend, Neubau	1'822'754.16		1'622'000		776'957.46	
Sanierungen Gemeindestrassen, Tempo 30 Werkhof, Muldenplätze/Lagerboxen	1'390'611.80	20'366.50	1'775'000	100'000	697'806.79	700.00
Hindernisfreie Bushaltestellen (etappierte Umsetzung)	199'356.55		150'000		121'312.60	
Mehrzweckkommunikationsanlage (Antenne)	104'226.48		375'000		155'787.41	
Wasserversorgung, Neubau Reservoir Buechhoger, Quellen	2'019'920.11	380'972.24	2'878'000	100'000	2'494'500.06	305'569.15
Gruppenwasserversorgung Limmat (GWL)	505'404.42	505'404.42			499'142.25	499'142.25
Öffentliche WC-Anlage Allmend, Neubau	41'479.58		117'000		9'100.65	
Abwasserbauten/Meteorwasserableitungen Allmend, Neubau Grüngutmulde	1'060'048.94	347'808.10	3'383'000	100'000	913'164.35	300'920.42
Sürenloh, Neubau Grüngutmulde	17'100.00		75'000			
Rückzahlung Darlehen COVID-19						4'000.00
Energieverbund Allmend, Neubau	146'922.33	27'911.00	63'000	4'000	3'272'240.67	44'055.50
Total	20'697'170.09	2'150'902.06	25'362'000	380'000	18'573'193.08	1'185'119.42
Nettoinvestitionen		18'546'268.03		24'982'000		17'388'073.66
Investitionen Finanzvermögen						
Binzmatt, Umbau/Sanierung (Machbarkeit)			270'000			
Buchgewinn Verkauf Gemeindefahrzeuge					67'000.00	67'000.00
Altenweg 8, Erwerb Liegenschaft	3'153'285.55					
Total	3'153'285.55		270'000		67'000.00	67'000.00
Nettoeinnahmen/-Investitionen		3'153'285.55		270'000		

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung – indirekte Methode	Rechnung 2024	Rechnung 2023
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	5'017'245.03	7'539'300.94
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'774'238.29	2'610'726.51
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	-659'701.55	1'195'140.29
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	54'445.09	-37'507.91
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	6'205.30	62'961.50
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen und Beteiligungen VV	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	-67'000.00
- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-2'776'659.82	-3'112'682.95
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-67'231.94	-138'486.75
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	61'000.00	27'000.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK und EK	-207'461.33	346'539.25
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00	1'900'000.00
- Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	5'202'079.07	10'325'990.88
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-20'697'170.09	-18'573'193.08
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	2'150'902.06	1'185'119.42
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-18'546'268.03	-17'388'073.66
- Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	-600'000.00	600'000.00
- Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
+ Aktivierte Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-19'146'268.03	-16'788'073.66
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	0.00	-5'000.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-3'153'285.55	0.00
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	67'000.00
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+ Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-3'153'285.55	62'000.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-22'299'553.58	-16'726'073.66
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	9'000'000.00	3'000'000.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	6'000'000.00	5'000'000.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	1'165'955.32	-21'262.25
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-850'323.84	430'946.59
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	15'315'631.48	8'409'684.34
Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-1'781'843.03	2'009'601.56
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	8'259'573.60	6'249'972.04
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	6'477'730.57	8'259'573.60
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-1'781'843.03	2'009'601.56

Totalrevision der Abfallverordnung

Kurzinformation zum Traktandum

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon stammt aus dem Jahre 2005. Seither wurden verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert. Unter anderem erfolgte der Neu-erlass der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (Abfallverordnung, VVEA). Aus diesem Grund muss die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst wird. Die wichtigsten Änderungen umfassen die Einführung einer Containerpflicht, die eine effiziente, umweltfreundliche und kostengünstige Abfallentsorgung ermöglicht und gleichzeitig die Lebensqualität durch eine flexiblere Entsorgungsmöglichkeit sowie ein saubereres Dorfbild verbessert. Zudem wird eine Sperrgutgebühr eingeführt, um das Verursacherprinzip und den Aspekt der Nachhaltigkeit verstärkt zu berücksichtigen. Die Sperrgutgebühr soll die Bevölkerung dazu anregen, Abfall bewusster zu reduzieren und vermehrt auf alternative Entsorgungsmethoden wie Wiederverwendung oder Verkauf zurückzugreifen. Der Gemeinderat empfiehlt die Genehmigung der Totalrevision der Abfallverordnung, die Rechnungsprüfungskommission beantragt Zurückweisung. Der Entwurf der neuen Abfallverordnung kann auf den Seiten 26 bis 28 sowie die bestehende Abfallverordnung auf den Seiten 28 bis 30 eingesehen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025, sie solle beschliessen:

Die totalrevidierte Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon sei zu genehmigen, der Gemeinderat bestimme den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

WEISUNG

1. Ausgangslage

Das Abfallrecht ist zu einem wesentlichen Teil in Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, USG; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) und des Kantons (Abfallgesetz, AbfG) geregelt. Die Gemeinden haben gemäss § 35 des Abfallgesetzes eine Verordnung zum Abfall bzw. zur Entsorgung zu erlassen, in welcher das Sammelwesen einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Grundzüge der Gebührenerhebung zu regeln sind. Die derzeit gültige Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon vom 1. März 2005 entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der aktuellen Gesetzgebung. Aufgrund angepasster übergeordneter gesetzlicher Vorgaben wie die Ablösung der Technischen Verordnung über Abfälle durch die bereits erwähnte VVEA, sowie gesellschaftlicher Veränderungen ist es angezeigt, die Verordnung komplett zu revidieren.

2. Neue Abfallverordnung

Der Aufbau und Inhalt der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon basiert zu grossen Teilen auf der Muster-Abfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL). Einige weitere Anpassungen betreffen Entwicklungen und Optimierungen. Der Verordnungsentwurf wurde durch die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / AWEL) vorgeprüft und mit minimalen Ergänzungsvorschlägen als genehmigungsfähig befunden.

2.1 Anpassungen aufgrund Änderungen im Bundesrecht

- Mit der Neudefinition der Siedlungsabfälle sind die Gemeinden zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und aus Betrieben von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. In Art. 6 Abs. 11 der Abfallverordnung ist festgehalten, dass Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ihre Siedlungsabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben können. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen. Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.
- Die VVEA enthält neu auch Vorschriften für die Verwertung von biogenen Abfällen, wie beispielsweise von

- Lebensmittel oder Holzabfällen. In der Abfallverordnung wird das Verbrennungsverbot von Abfällen und von nicht naturbelassenem Holz präzisiert (Art. 6 Abs. 14).
- Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass sie sich nicht weiterverbreiten können (Art. 6 Abs. 16).

2.2 Anpassungen aufgrund Entwicklungen und Optimierungen in der Abfallsammlung

2.2.1 Einführung einer Containerpflicht

Aktuell stehen im Gemeindegebiet Uitikon rund 100 Unterflurcontainer und eine Vielzahl an Rollcontainern im Einsatz. Durch die Einführung einer Containerpflicht kann die Abfallentsorgung in Uitikon effizienter, umweltfreundlicher und kostengünstiger gestaltet werden und gleichzeitig die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner verbessern, indem zukünftig rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche entsorgt werden kann und das Dorf schöner und frei von üblen Gerüchen wird. In der neuen Abfallverordnung sind folgende neuen Regelungen vorgesehen:

- Die Gemeinde ergreift Massnahmen, die zu einer vermehrten Umrüstung auf Unterflurcontainer für Kehricht bei gemeindeeigenen und privaten Liegenschaften führen (Art. 4 Abs. 7).
- Kehricht, Grüngut und Papier aus Haushalten und Betrieben müssen für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden (Art. 6 Abs. 3).
- Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Container [Behälter] für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
Die Gemeinde kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.
Bei Neubauten sind Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für Container sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen (Art. 6 Abs. 5)
- Bei Neubauten oder bei wesentlichen Umbauten können Liegenschaftseigentümer verpflichtet werden Unterflur-Sammelstellen für Kehricht zu erstellen (Art. 6 Abs. 6)

2.3 Anpassungen im Sinne einer bedarfsgerechten Finanzierung

2.3.1 Einführung einer Sperrgutgebühr

Aktuell gehen die Kosten für die Sperrgutentsorgung zu Lasten der Abfallgrundgebühr, was gegen das Verursacherprinzip gemäss Art. 32 und 32a USG sowie § 37 Abs. 2 AbfG Kanton Zürich verstösst.

Das Verursacherprinzip besagt, dass diejenigen, die Abfall erzeugen, auch für die Kosten der Entsorgung aufkommen müssen. Bei den übrigen Werkgebühren (Wasser-, Abwasser-, und Energieversorgung) erfolgt die Rechnungsstellung pro Kalenderjahr bereits nach effektivem Verbrauch und demzufolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips.

Sperrgut ist brennbarer Abfall, der aufgrund seiner Grösse nicht in einen 110L-Kehrichtsack passt. Die Sperrgutgebühr deckt die Gebühr für grösseres brennbares Material, das jedoch nicht grösser als 2 Meter und nicht schwerer als 25 Kg sein darf. Das Sperrgut wird somit analog dem Hauskehricht behandelt und ist dementsprechend einer mengenabhängigen Gebühr zu unterstellen.

Die Sperrgutgebühr ist seit Jahrzehnten in zahlreichen Gemeinden bereits fest verankert und ebenfalls ein bewährtes Mittel zur Erfüllung des Verursacherprinzips. Im Sinne der Nachhaltigkeit soll die Sperrgutgebühr auch dazu beitragen, die Menge des entsorgten Sperrguts zu verringern. Sie soll die Einwohnerinnen und Einwohner ermutigen, Abfall bewusster zu reduzieren und alternative Entsorgungswege, wie Wiederverwendung oder Verkauf, verstärkt zu nutzen.

2.3.2 Erhalt der Grüngutsammlung und Förderung der Abfalltrennung ohne Grüngutgebühr

Auf die Einführung einer Grüngutgebühr wird bewusst verzichtet, auch wenn das Verursacherprinzip rechtlich die Einführung einer Grüngutgebühr ermöglicht. Die bestehende Regelung hat sich in der Praxis bewährt und sorgt für eine effiziente Grüngutsammlung. Zudem könnte der organisatorische Aufwand im Zusammenhang mit der Einführung einer Grüngutgebühr die Einwohnerinnen und Einwohner zusätzlich belasten, ohne dass ein klarer Mehrwert entsteht.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung der Abfalltrennung: Wenn Grüngut weiterhin bequem über die bestehende Abfallgebührenregelung abgedeckt entsorgt werden kann, ohne dafür zusätzliche Gebührenmarken zu kaufen, wird die Bevölkerung dazu ermutigt, Abfall sauber zu trennen. Würde hingegen die Anschaffung von Grüngutmarken erforderlich, besteht die Gefahr, dass Grüngut vermehrt mit der Kehrichtsammlung entsorgt wird. Dies würde der angestrebten Abfalltrennung entgegenwirken und die Umweltbilanz der Gemeinde verschlechtern.

2.3.3 Anpassung Abfall- und Gebührenreglement – Ausblick

Mit der Revision der Abfallverordnung ist auch das Abfall- und Gebührenreglement (bisher: Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung) anzupassen und die Gebühren sind neu festzulegen. Die Abfallgebühren werden wie bisher durch den Gemeinderat festgelegt und sind somit nicht Gegenstand der Abfallverordnung.

Aus der Finanzplanung der Abfallwirtschaft ist klar ersichtlich, dass in den kommenden Jahren zusätzliche Ein-

nahmen generiert werden müssen, um den steigenden finanziellen Anforderungen gerecht zu werden und geplante Investitionen wie beispielsweise die schrittweise Erneuerung von Unterflurcontainern realisieren zu können.

Im Sinne einer offenen und transparenten Kommunikation informiert der Gemeinderat, dass in nächster Zeit die Einführung von Sperrgutgebühren sowie die Erhöhung von bestehenden Abfallgebühren geplant ist. Als Richtwert gilt, dass der Anteil des Ertrags aus der Abfallgrundgebühr nicht über 50% des Gesamtgebührenertrags liegen darf. Dieser Wert wird derzeit mit einem Anteil von rund 44% eingehalten.

2.3.4 Einführung einer Umtriebsgebühr

Die Regelungen zur Verrechnung von Umtriebsentschädigungen und Bussen bei illegaler Abfallablagerung wurden in der neuen Abfallordnung präzisiert.

- Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt (Art. 11 Abs. 2).
- Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen (Art. 12 Abs. 2).

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Infolge revidierter eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen im Bereich Abfall sowie aufgrund der Entwicklungen in der kommunalen Abfallbewirtschaftung besteht Anpassungsbedarf der kommunalen Abfallverordnung in diversen Bereichen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorliegenden totalrevidierten Abfallverordnung die Standards der aktuellen Gesetzgebung erfüllt werden. Es werden zweckdienliche Strukturen für eine effektive und effiziente Abfallwirtschaft geschaffen. Der Gemeinderat empfiehlt daher den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Abfallverordnung zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für die Teilrevision der Abfallverordnung geprüft. Grundsätzlich stimmt die RPK dem Ansinnen des Gemeinderates zu, dass Abfallgebühren verursachergerecht erhoben und verrechnet werden sollen.

Die RPK ist aber der Meinung, dass aus einer Gesamtbetrachtung die Kosten-/Nutzenrechnung bei einer Einführung von kostenpflichtigen Abfallmarken für Sperrgut ungünstig ausfällt. Bereits heute entstehen für den Druck der Abfallmarken jährliche Kosten. Diese Kosten blieben auch bei einer Einführung von kostenpflichtigen Abfallmarken bestehen. Hinzu würden künftig er-

hebliche Zusatzkosten für die Administration der Bestellungen von Abfallmarken, die Rechnungsstellung, die Kontrolle der Zahlungseingänge und für das Mahnwesen kommen. Die dafür eingesetzten, finanziellen Mittel wären besser investiert, wenn damit direkt die Entsorgung von Sperrgut (mit-)finanziert würde.

Im Weiteren ist die RPK der Meinung, dass mit der Einführung von kostenpflichtigen Sperrgutmarken nur für Sperrgut, das vom Gemeinderat angestrebte Verursacherprinzip nicht konsequent umgesetzt würde. Denn Grünabfuhr wäre weiterhin kostenlos möglich, obwohl bei dieser Abfallart ebenso Kosten entstehen wie bei Sperrgutmüll. Falls also eine verursachergerechte Verpreisung der Entsorgung eingeführt werden soll, dann muss das für alle Abfallarten gleichermaßen gelten.

Die RPK kann sich folgende zwei Alternativen zur vorgeschlagenen Einführung von kostenpflichtigen Abfallmarken für Sperrgut vorstellen:

Die Gemeinde könnte – wie in früheren Jahren bereits praktiziert – zweimal jährlich einen «Entsorgungstag» durchführen. Damit würden die Kosten für den Druck und die Administration der gebührenpflichtigen Abfallmarken wegfallen. Die Einsparungen könnten direkt zugunsten der effektiven Entsorgung eingesetzt werden. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass ein bedeutender Anteil der entsorgten Gegenstände vor dem Einsammeln durch das Abfuhrwesen von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mitgenommen und wiederverwendet wird. Mit dieser Lösung würde folglich auch ein Beitrag an die Nachhaltigkeit geleistet.

Eine zweite Möglichkeit sieht die RPK in der Finanzierung der Grob- und Grüngutabfuhr über eine leicht erhöhte Abfallsackgebühr. Das Verursacherprinzip würde damit zwar nicht vollständig umgesetzt. Aber insgesamt wäre diese Lösung für die Gemeinde sehr viel kostengünstiger und mit weniger administrativem Aufwand verbunden.

Aus den oben genannten Gründen beantragt die RPK der Gemeindeversammlung, die Totalrevision der Abfallverordnung zurückzuweisen und den Gemeinderat einzuladen, eine überarbeitete Abfallverordnung vorzulegen.

ABFALLVERORDNUNG

Nachfolgend werden die totalrevidierte Abfallverordnung sowie die derzeit gültige Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon publiziert.

Neue Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Uitikon.
- ² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Art. 2 Definitionen Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind:
 - a. aus Haushalten stammende Abfälle,
 - b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist,
 - c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien einteilen:
Kehricht:

Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle aus Haushalten und Unternehmen.

Sperrgut:

Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.

Separatabfälle:

Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut und Textilien.

Grüngut / Biogene Abfälle:

Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

In der vorliegenden Verordnung werden darunter Gartenabfälle, Rüstabfälle und Speisereste verstanden und dafür der Begriff «Grüngut» verwendet.

- ² Industrie- und Betriebsabfälle:
Aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder

mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

- ³ Bauabfälle:
Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Sie sind keine Siedlungsabfälle.
- ⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle:
Abfälle wie z.B. Batterien, Farben, Lacke, Pestizide, Medikamente, die im Abfallverzeichnis, das gemäss nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bzw. andere kontrollpflichtige Abfälle bezeichnet sind.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 3 Zuständigkeiten

- ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.
- ² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Gesundheit und Sicherheit bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.
- ³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

Art. 4 Sammlung und Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an.
- ³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.
- ⁴ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁵ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁶ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Uitikon und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Nutzung der Abfahren und Sammelstellen durch Dritte kann geduldet oder geregelt werden.
- ⁷ Die Gemeinde ergreift Massnahmen, die zu einer vermehrten Umrüstung auf Unterflurcontainer für Kehricht bei gemeindeeigenen und privaten Liegenschaften führen.

Art. 5 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender oder werden in anderer geeigneter Weise über die Abfallentsorgung informiert.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsor-

gungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. PFLICHTEN DER INHABER UND VERURSACHER VON ABFÄLLEN

Art. 6 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.
- ² Übrige Abfälle, wie Betriebsabfälle, Bauabfälle oder Sonderabfälle aus Betrieben, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- ³ Kehricht, Grüngut und Papier aus Haushalten und Betrieben müssen für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden.
- ⁴ Grüngut ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, ist das Grüngut der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.
- ⁵ Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Container [Behältnisse] für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
Die Gemeinde kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.
Bei Neubauten sind Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für Container sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.
- ⁶ Bei Neubauten oder bei wesentlichen Umbauten können Liegenschaftseigentümer verpflichtet werden Unterflur-Sammelstellen für Kehricht zu erstellen.
Die Gemeinde legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest. Das Abfallentsorgungskonzept wird durch die Abteilung Gesundheit und Sicherheit geprüft.
- ⁷ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung dieser Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden.
- ⁸ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁹ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen, im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammel.
- ¹⁰ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ¹¹ Betriebe von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Siedlungsabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen. Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.

- ¹² Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹³ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹⁴ Im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc. dürfen nur naturbelassenes Holz und Pflanzenteile verbrannt werden.
Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist kontrollpflichtiger Abfall und muss bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb entsorgt werden.
Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ¹⁵ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel (Rücknahmepflicht), der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügt.
- ¹⁶ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- ¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.
- ² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 8 Gebührengrundsätze

- ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
- ² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr mit einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit, bei Betrieben mit einem Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben.
- ³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut. Der Gemeinderat kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren festsetzen.

Art. 9 Gebührenfestlegung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfall- und Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.
- ³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 10 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen in einem Abfall- und Gebührenreglement zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Abfallgebühren geregelt.
- ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder oder an eine Abteilungsleitung delegieren.

Art. 11 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 12 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Genehmigung

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- ² Die Verordnung vom 1. März 2005 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

AKTUELLE (ALTE) ABFALLVERORDNUNG

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 8 Al. 2 der Gemeindeordnung Uitikon wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Uitikon. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.
- ² Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
- ³ Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Kehricht:

brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle

Sperrgut:

Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt

Separatabfälle:

Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden

Kompostierbare Abfälle:

pflanzliche Abfälle aus Küche (roh), Garten und Grünflächen

- ² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- ³ Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle.
- ⁴ Sonderabfälle sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Unnötige Abfälle sollen vermieden werden, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.
- ² Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.
- ³ Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.
- ⁴ Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.
- ⁵ Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

- ¹ Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.
- ² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird das Gesundheitssekretariat bezeichnet. Die Stelle steht Einwohnern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für:
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes;
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
 - die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;
 - einen Häckseldienst;
 - die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);
 - den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.
- ² Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- ³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 7 Sammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für folgende, vor dem Haus am Strassenrand bereitgestellte, Abfälle Abfuhr an:
 - für Kehricht
 - für Sperrgut/Metall
 - für kompostierbare Abfälle
 - für Papier und Karton
 - für Häcksel
- ² Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Dieser schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden in der Vollziehungsverordnung geregelt.
- ³ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an Sammelstellen an:
 - Öl
 - Glas
 - Kleinmetalle
 - Tierkadaver
 - TextilienKleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten können 1 Mal pro Jahr beim Werkhof gratis abgegeben werden. Am gleichen Tag findet auch eine Entrümpelungsaktion für Sperrgut und Metalle statt.

- ⁴ Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfuhr einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.
- ⁵ Abfuhr und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.
- ⁶ Ausgediente Geräte, Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Art. 8 Information, Vorbildverhalten

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten 1 Mal pro Jahr einen Abfallkalender.
- ³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 9 Pflichten von Privaten

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollziehungsverordnung und im Abfallkalender aufgeführt.
- ³ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z.B. Glas, Karton, Altpapier etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die Inhaber übertragen, und die Abfallinhaber ihrerseits können das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁴ Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.
- ⁵ Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.
- ⁶ Bauabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten entsprechend den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

- ⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen. Sie dürfen Personen durch Geruch nicht stören.
- ⁸ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.
- ⁹ Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten, soweit dadurch Personen durch Geruch und Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- ¹⁰ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebührenerhebung

- ¹ Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrriechts aus Haushalten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.
- ² Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für alle Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.
- ³ Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. pro Betrieb.

Art. 12 Gebührenfestlegung

- ¹ Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement. Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen sind vom Gemeinderat offenzulegen.
- ² Die Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- ³ Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13 Rechtsmittel

- ¹ Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.
- ² Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Dafür stellt der Gemeinderat dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung.
- ² Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 19. November 1992.
- ² Durch die Gemeindeversammlung erlassen am 25. November 2004.
- ³ Die Verordnung wurde am 25. Januar 2005 durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt.
- ⁴ Der Gemeinderat setzte die Abfallverordnung auf den 1. März 2005 in Kraft.

Teilrevision der Polizeiverordnung

Kurzinformation zum Traktandum

Die Gemeinde Uitikon verzeichnet seit einigen Jahren ein deutliches Bevölkerungswachstum. Dies führt zu veränderten Anforderungen an die Nutzung des öffentlichen Parkraums und erhöht den Parkdruck. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, ist eine Überarbeitung der Parkierungsverordnung der Gemeinde erforderlich. Gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung liegt eine Revision der Parkierungsverordnung in der Kompetenz des Gemeinderates. Mit einer Totalrevision der Parkierungsverordnung strebt der Gemeinderat ein einfaches und transparentes Parkraumregime an, welches auch die Abschaffung unbeschränkter Gratisparkplätze auf dem Gemeindegebiet beinhaltet. Diese geplanten Änderungen der Parkierungsverordnung erfordern jedoch eine Anpassung der Polizeiverordnung hinsichtlich der maximalen Parkdauer, weshalb der Art. 11 Abs. 7 der Polizeiverordnung (Teilrevision) der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist. Der Gemeinderat empfiehlt die Zustimmung.

ANTRAG

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, sie solle beschliessen: Die Polizeiverordnung der Gemeinde Uitikon mit Anpassung des Art. 11 Abs. 7 (Teilrevision) sei zu genehmigen, der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkrafttretung.

WEISUNG

1. Ausgangslage

Die aktuell gültige Polizeiverordnung der Gemeinde Uitikon stammt aus dem Jahr 2018. Sie regelt auf kommunaler Ebene den Schutz von Personen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz des öffentlichen Eigentums. Zudem umfasst sie Bestimmungen zum Immissions- und Lärmschutz sowie zur Durchführung des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens (OBV).

Ein Bestandteil der Polizeiverordnung ist auch die Regelung zur Nutzung des öffentlichen Grundes, insbesondere das Abstellen von Fahrzeugen. Gemäss Artikel 11 Abs. 7 der Polizeiverordnung dürfen Fahrzeuge, Anhänger und ähnliche Objekte ohne Bewilligung höchstens 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund abgestellt werden. Dabei bleiben signalisierte Parkzeitbeschränkungen vorbehalten.

Damit ist das Parkieren in Uitikon derzeit auf allen Strassen kostenlos und bis zu 72 Stunden erlaubt, sofern kein Parkverbot ausgeschildert ist. In einigen Ortsteilen gibt es einzelne Strassenabschnitte, welche mit einem Parkverbot belegt sind. Andere Parkfelder sind mit einer zeitlichen Einschränkung unterschiedlicher Dauer belegt, es gibt Parkfelder mit «blauer Zone» und wiederum andere Parkfelder sind kostenpflichtig. Um die Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Parkierung zu verbessern, soll das Parkierungskonzept vereinheitlicht werden, was einer Anpassung von Art. 11 Abs. 7 der Polizeiverordnung bedarf.

2. Eckwerte der neuen Parkierungsverordnung (Hintergrund)

Die derzeit gültige Parkierungsverordnung der Gemeinde Uitikon stammt aus dem Jahr 2019 und regelt das Parkieren auf öffentlichem Grund. Sie legt fest, wo und wie lange Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.

In den letzten Jahren hat die Gemeinde Uitikon ein starkes Wachstum verzeichnet, wodurch sich die Nutzung des öffentlichen Parkraums verändert hat. Der Bevölkerungsanstieg führt zu einem erhöhten Parkdruck, der Anpassungen im Parkierungskonzept notwendig macht. Die neue Parkierungsverordnung soll gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und gleichzeitig vereinfacht werden.

Zu den geplanten Massnahmen gehört unter anderem, dass öffentliche Parkplätze künftig nicht mehr uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung stehen. Durch die Einführung eines flächendeckenden Parkierungsverbots soll eine einheitliche Regelung im gesamten Gemeindegebiet erreicht und der «Schilderwald» aus Parkverbotssignalen reduziert werden. Zukünftig soll im gesamten Gemeindegebiet die weisse Zone für das Parkieren gelten. Nachfolgend werden die geplanten Kategorien erläutert:

2.1 Kategorien neue Parkierungsverordnung

Wie in der bestehenden Parkierungsverordnung aus dem Jahr 2019 wird es in der vom Gemeinderat zu erlassenden teilrevidierten Version drei verschiedene Parkierungskategorien geben:

Kategorie Quartier

Zur Kategorie Quartier zählen alle bestehenden weissen Parkfelder entlang der Quartierstrassen, sowie die Friedhof Parkplätze. Zusätzliche Parkflächen «weisse Zone» werden in den Quartieren ausgewiesen.

Das Parkieren in dieser Kategorie ist kostenlos, jedoch zeitlich begrenzt. Die maximale Parkdauer beträgt 4 Stunden.

Von Montag bis Samstag, von 07.00 bis 19.00 Uhr, besteht die Pflicht, eine Parkscheibe zu verwenden. Mit einer für diese Zone

gültigen Parkierungsbewilligung ist das Parkieren in dieser Zone bis zu 10 Stunden erlaubt. Es können auch Tagesbewilligungen gelöst werden. Eine Tagesbewilligung berechtigt zum Parkieren an einem Tag bis zu 10 Stunden und kann von allen Personen gelöst werden.

Kategorie Langzeit

Zur Kategorie Langzeit gehören diese öffentlichen Parkplätze:

Im Spilhöfler, Garage Üdiker-Huus, Allmendparkplatz.

Das Parkieren in dieser Kategorie ist kostenlos, jedoch zeitlich begrenzt. Die maximale Parkdauer beträgt 4 Stunden.

Von Montag bis Samstag, von 07.00 bis 19.00 Uhr, besteht die Pflicht, eine Parkscheibe zu verwenden. Mit einer für diese Zone gültigen Parkierungsbewilligung ist das Parkieren in dieser Zone bis zu 10 Stunden erlaubt. Es können Tages- und Jahresbewilligungen gelöst werden. Eine Tagesbewilligung berechtigt zum Parkieren an einem Tag bis zu 10 Stunden und kann von allen Personen gelöst werden. Jahresbewilligungen können von Anwohnern von Uitikon als auch von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben, deren Mitarbeitenden sowie Gemeindeangestellten erworben werden.

Kategorie Bewirtschaftung

Zur Kategorie Bewirtschaftung gehören folgende Parkplätze:

Gemeindehaus (Mo – Fr), Zentrum Waldegg (Mo – Sa), Bahnhof Waldegg, Langwiesstrasse, Leuenplatz, Schwerzgruebstrasse.

Die gebührenpflichtige Parkierung ist in der Regel von Montag bis Sonntag, von 07.00 bis 19.00 Uhr, auf 8 Stunden beschränkt. Die entsprechende Geltungsdauer ist vor Ort signalisiert.

Bei den entsprechenden Parkplätzen wird, wie bis anhin beim Zentrum Waldegg, eine ansteigende Parkgebühr gelten, welche sich jede Stunde erhöht. Dies soll verhindern, dass die Parkplätze zu lange blockiert werden und kein schneller Austausch stattfinden kann. Auf den Parkfeldern entlang der Langwiesstrasse soll eine Gebühr von CHF 2 pro Stunde gelten. Diese Parkplätze dienen vor allem der Nachfrage durch Naherholungssuchende.

2.2 Umsetzung und Signalisation der neuen Parkierungsverordnung

Durch das neue Parkplatzkonzept soll über das gesamte Gemeindegebiet eine Parkverbotszone gelten. Durch diese Konzeption werden weniger Parkverbotstafeln notwendig, als dies bisher vor allem im Dorfteil «Ringlikon» der Fall war. Neu müssen die Zonen- eingänge analog zur Tempo-30-Zone signalisiert werden. Alle zur Verfügung stehenden Parkfelder in Uitikon werden weiss markiert. Dies ist bereits heute mehrheitlich der Fall. Zusätzliche Parkfelder werden in den Quartierstrassen markiert werden. Mit der neuen Parkierungsverordnung soll flächendeckend das ParkingPay System eingeführt werden.

3. Notwendige Anpassung der Polizeiverordnung

Mit der neuen Parkierungsverordnung soll das unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund nicht mehr möglich sein. Diese Änderung erfordert eine Anpassung der bestehenden Polizeiverordnung, welche in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegt. Aktuell legt Artikel 11 Abs. 7 der Polizeiverordnung fest, dass Fahrzeuge, Anhänger und ähnliche Objekte ohne Bewilligung maximal 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund abgestellt werden dürfen. Diese Regelung gilt jedoch nur, sofern keine speziell signalisierten Parkzeitbeschränkungen vorhanden sind.

Bisher:

«Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.»

Mit der Einführung der neuen Parkierungsverordnung (in Kompetenz des Gemeinderates) soll diese Regelung aufgehoben werden. Stattdessen ist geplant, ein flächendeckendes Parkierungsverbot im gesamten Gemeindegebiet einzuführen, wodurch das Parkieren nur noch in definierten Zonen und zu festgelegten Bedingungen möglich sein wird. Um die rechtlichen Voraussetzungen für diese Neuerung zu schaffen, ist die Anpassung des Artikels 11 Ziff. 7 wie folgt notwendig:

«Im ganzen Gemeindegebiet gilt, Fahrzeuge, Anhänger und ähnliches dürfen, wenn nicht anderes signalisiert ist, ohne Bewilligung, von Montag bis Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr für max. 4 Stunden parkiert werden.»

Somit ist bis zur Umsetzung der Parkierungsverordnung das Parkieren auf der Strasse, wo nichts anderes markiert ist, bis max. 4 Stunden möglich. Ansonsten gibt es vor allem in der Übergangszeit, bis alle neuen Parkfelder markiert sind, das Problem, dass ausschliesslich auf weissen Parkfeldern parkiert werden darf. Mit der neuen Parkierungsverordnung werden die verschiedenen Kategorien mit den weissen Parkfeldern konkret geregelt.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Der Gemeinderat empfiehlt die Zustimmung zur teilrevidierten Polizeiverordnung mit der Anpassung von Artikel 11 Ziff. 7, um die neuen Parkierungsvorgaben rechtsverbindlich umzusetzen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜGUNGSKOMMISSION

Zu diesem polizeirechtlich relevanten Traktandum ist kein Abschied der Rechnungsprüfungskommission erforderlich.

Publikation der teilrevidierten Polizeiverordnung

Nachfolgend wird die teilrevidierte Polizeiverordnung mit der Anpassung von Art. 11 Abs. 7 publiziert.

I. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Uitikon.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kantonspolizei und die kommunale Polizei bezeichnet. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen richten sich insbesondere nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, dem Polizeiorganisationsgesetz und dem Polizeigesetz.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Das zuständige Ressorts kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören².

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

² Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

II. SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden³.

² Insbesondere ist verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden⁴;

b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁵;

c) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

d) an Schlägereien oder Raufereien teilzunehmen oder dazu anzustiften.

e) Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Der Eigentümer kann seine an öffentlichen Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzäunen, wenn dies der Sicherheit dient. Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen zu versehen (z. B. Stacheldrahtzäune). Die baurechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

³ Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

³ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

⁴ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

⁵ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.^{6,7}

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen⁸.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

⁴ Die Anlagen der Schulgemeinde Uitikon sind öffentlicher Grund. Zuständige Behörde für Bewilligungen und Erlasse ist in diesem Fall die Schulpflege.

⁵ Der Gemeinderat kann öffentliche Plätze, Anlagen und Räumlichkeiten bezeichnen, auf denen ein Alkoholkonsumverbot gilt.

⁶ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁶ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁷ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 7 und 8 (neues Hundegesetz, noch nicht in Kraft: §§ 9 ff. und § 13).

⁸ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

~~⁷ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.~~

⁷ Im ganzen Gemeindegebiet gilt, Fahrzeuge, Anhänger und ähnliches dürfen, wenn nicht anderes signalisiert ist, ohne Bewilligung, von Montag bis Samstag von 07.00 bis 19.00 Uhr für max. 4 Stunden parkiert werden.

⁸ Vorschriftenwidrig auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge und andere Gegenstände können durch die Polizeiorgane unter Überbindung der Kosten an den Besitzer/in oder Halter/in weggeschafft werden, sofern Letztere/r nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane missachtet.

⁹ Anderslautende Bestimmungen (z. B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden. Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden und verhältnismässig sein.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 30 Tagen vernichtet, soweit es nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

³ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

⁴ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen, unter Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung, in einem Reglement erlassen.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

⁹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹⁰.

IV. IMMISSIONSSCHUTZ

Art. 17¹¹ Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Alarmanlagen oder Lichtquellen sind im Übermass verboten.

Art. 18 Motorradspport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge, -autos und Drohnen dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Sie dürfen nicht während der Ruhezeiten verwendet werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Weitere Bewilligungen bleiben ebenfalls vorbehalten.

Art. 19¹² Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Abfälle dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. LÄRMSCHUTZ

Art. 20 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- und/oder Vergnügungstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 21 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind

– werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr
und von 19.00 bis 07.00 Uhr

– samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr
und ab 18.00 Uhr sowie an

– Sonn- und bundesweiten Feiertagen
verboten.

² Von diesem Verbot sind ausgenommen:

a) unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten;

b) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

¹⁰ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

¹¹ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹² Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

Art. 22 Lärmverbot

¹ Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbares Vorkehren vermieden werden kann.

² Zur Senkung von Lärmemissionen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik zumutbaren Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind unvermeidliche Geräusche durch geeignete zeitliche Beschränkung oder Staffelung erträglich zu gestalten.

Art. 23 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten, Fahrzeugen und Fahrnisbauten verboten.

³ Das zuständige Ressort kann weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Polizeibewilligung gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Finnenkerzen, Bengalhölzer, Wunderkerzen und Knallkorken.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Das Steigenlassen von Leuchtkörpern wie Himmelslaternen, Ballone oder Ähnlichem ist bewilligungspflichtig.

⁵ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk oder das Steigenlassen von Leuchtkörpern bewilligen.

VI. WIRTSCHAFTS- UND GEWERBEPOLIZEI

Art. 25 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹³.

² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am Silvester und am Bundesfeiertag.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁴ bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 26 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

² Betteln ist verboten.

¹³ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁴ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

VII. EINWOHNERKONTROLLE UND MELDEPFLICHT

Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schrift hinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts¹⁵. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. ERSATZVORNAHME UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 28 Bewilligung

¹ Polizeibewilligungen werden erteilt, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit keine polizeilichen Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen können mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

² Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

³ Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, beim zuständigen Ressort einzureichen.

Art. 29 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 30 Strafbestimmungen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Die Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung ist auch bei Fahrlässigkeit strafbar, sofern sich aus der verletzten Vorschrift nicht das Gegenteil ergibt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Uitikon vom 22. Mai 1989 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 32 Vollzug

¹ Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

² Sie sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nötigen Anordnungen zu treffen.

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung trat am 1. Januar 2018 in Kraft und wurde am 27. Mai 2025 teilrevidiert.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

¹⁵ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG):
vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

Totalrevision der Glasfaserverordnung (ehemals Antennenverordnung)

Kurzinformation zum Traktandum

Die Gemeinde Uitikon betreibt seit dem Jahr 2017 ein modernes Glasfasernetz (FTTH). Der vollständige Rollout wurde bis 2023 abgeschlossen. Die bisherige Antennenverordnung deckt jedoch nicht mehr alle relevanten Aspekte dieser Technologie ab, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Verantwortlichkeiten, den Betrieb sowie die Nutzung des Netzes durch verschiedene Anbieter und Nutzergruppen. Mit der neuen Glasfaserverordnung (als Nachfolge für die Antennenverordnung) wird eine rechtssichere Grundlage für den Betrieb, die Finanzierung und die Nutzung des Glasfasernetzes geschaffen. Sie legt die Zuständigkeit der Gemeinde, die Erschliessungspflichten der Grundeigentümer sowie die Einführung einer einmaligen Anschlussentschädigung für Neubauten oder Nachanschlüsse verbindlich fest. Damit wird sichergestellt, dass das Netz langfristig finanziell tragfähig bleibt und eine stabile Versorgung aller Haushalte gewährleistet ist. Der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten die Genehmigung der Totalrevision der Glasfaserverordnung (ehemals Antennenverordnung).

ANTRAG

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025, sie solle beschliessen: Die totalrevidierte Glasfaserverordnung der Gemeinde Uitikon sei zu genehmigen, die bisherige Antennenverordnung gehe in der neuen Glasfaserverordnung auf, der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

WEISUNG

Ausgangslage

Schnelles Internet ist heute unverzichtbar für Arbeit, Bildung, Kommunikation und Unterhaltung. Es ermöglicht den schnellen Austausch von Daten, fördert Innovationen und unterstützt die digitale Vernetzung in allen Lebensbereichen. Glasfaser bietet als leistungsfähigste und nachhaltigste Technologie langfristige Sicherheit für die digitale Kommunikation. Die Gemeinde Uitikon hat sich daher für ein FTTH-Netz entschieden, das in den Jahren 2017–2023 erfolgreich ausgebaut wurde. Die bestehende Antennenverordnung aus dem Jahr 1997 entspricht nicht mehr den heutigen technologischen und finanziellen Anforderungen. Daher ist eine neue Glasfaserverordnung erforderlich, die klare Regelungen für den Betrieb, die Erschliessung und die Kostenbeteiligung definiert, was in der bisherigen Antennenverordnung nicht mehr vollständig und zeitgemäss abgedeckt wurde.

Die neue Glasfaserverordnung regelt deshalb insbesondere:

- **Zuständigkeit:** Die Gemeinde bleibt Eigentümerin des Netzes und ist für den Betrieb verantwortlich.
- **Erschliessung:** Die Gemeinde trägt die Kosten für die Einziehung der Glasfaserkabel bis zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP). Hauseigentümer sind für die interne Verkabelung und den Anschluss verantwortlich.
- **Finanzierung:** Einführung einer einmaligen Anschlussentschädigung für Neubauten und Nachanschlüsse zur Refinanzierung.
- **Haftung:** Klare Regelungen zur Haftung der Gemeinde und der Grundeigentümer.

Finanzielle Auswirkungen

Das Glasfasernetz bleibt als Gebührenbetrieb mit Spezialfinanzierung bestehen und ist trotz hoher Abschreibungen mittel- bis langfristig selbsttragend. Gemäss Finanzplanung 2024 bis 2028 erfolgt die Refinanzierung mit jährlichen Cash-Flows von CHF 200'000, wodurch die Nettoschuld je nach Zukunftsstrategie (Verkauf/Kooperation) zwischen 2035 und 2040 vollständig abgetragen sein wird.

Die jährlichen Aufwendungen für Neuanschlüsse betragen in den letzten Jahren:

- 2021: CHF 24'790.57 (6.4% der Gesamtaufwendungen)
- 2022: CHF 47'457.20 (11.4% der Gesamtaufwendungen)
- 2023: CHF 49'265.97 (12.1% der Gesamtaufwendungen)
- 2024: CHF 27'741.80 (6.9% der Gesamtaufwendungen)

Damit das Glasfasernetz finanziell tragfähig bleibt, soll die Gemeinde nicht mehr vollumfänglich die Anschlusskosten übernehmen. Künftig gilt:

- Die Gemeinde trägt nur die Kosten bis zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP).
- Hauseigentümer sind für die Inhouse-Installation und die Verkabelung verantwortlich.
- Eine einmalige Anschlussentschädigung für Neubauten und Nacherschliessungen wird eingeführt.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Glasfaserverordnung anzunehmen und die bestehende Antennenverordnung aus dem Jahr 1997 aufzuheben. Die neue Verordnung sichert die rechtliche Grundlage für eine nachhaltige Glasfaserversorgung und gewährleistet eine faire, zeitgemässe Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Grundeigentümern.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Uitikon hat Antrag und Weisung des Gemeinderates für die Totalrevision der Glasfaserverordnung geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Publikation

Nachfolgend werden die totalrevidierte Glasfaserverordnung sowie die derzeit gültige Antennenverordnung der Gemeinde Uitikon publiziert.

TOTALREVIDIERTE GLASFASERVERORDNUNG

Gestützt auf Art. 35a Abs. 2 FMG sowie § 2 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 i.V.m. Art. 13 der Gemeindeordnung vom 24. November 2021.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Diese Verordnung ist die Grundlage für die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet Uitikon.
- ² Sie regelt die Eigentumsverhältnisse an den Infrastrukturen, die Grundsätze der Erstellung und des Betriebs des Glasfasernetzes, die Rahmenbedingungen für den Anschluss von Grundeigentümern an das Glasfasernetz sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Öffentliche Aufgabe / Trägerschaft

- ¹ Die Versorgung des Gemeindegebiets mit einem Glasfasernetz (FTTH) ist eine selbstgewählte, öffentliche Aufgabe der Gemeinde Uitikon.
- ² Die Gemeinde Uitikon erstellt, betreibt und unterhält ein Glasfasernetz, das Privat- und Geschäftskunden («Endkunden») im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen zur Verfügung steht.
- ³ Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Gemeinde Uitikon. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaseranschlussleitung (Kabelkanalisation, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskästen (BEP) sowie alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz, wie unter anderem Schächte und Muffen.

Art. 3 Beizug Dritter und Kooperationen

Die Gemeinde Uitikon kann zur Erstellung sowie für den Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes Kooperationen eingehen oder hierzu Dritte beauftragen. Der Gemeinderat ist befugt nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten über eine Kooperation bzw. einen Auftrag an Dritte zu entscheiden, die Einzelheiten in den hierfür notwendigen Verträgen zu regeln und diese abzuschliessen.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

- ¹ Der Anschluss einzelner Grundstücke an das Glasfasernetz wird jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer unter den Bedingungen dieses Reglements abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Vorgaben zur Erschliessung der Hausinstallationen. Es besteht keine Anschlusspflicht.
- ² Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz auf privat-rechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen gewährt, soweit die gesetzlichen und technischen Anforderungen erfüllt sind. Der Gemeinderat ist befugt entsprechende Verträge auszuhandeln und abzuschliessen. Er beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben und behandelt die Anbieter rechtsgleich und diskriminierungsfrei.
- ³ Am Rechtsverhältnis zwischen den angeschlossenen Grundeigentümern bzw. Endnutzern und den Anbietern ist die Gemeinde Uitikon nicht beteiligt.

Erschliessung

Art. 5 Erschliessungsgebiet

Die Gemeinde Uitikon erschliesst Grundstücke im Gemeindegebiet Uitikon mit einem Glasfasernetz.

Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz

- ¹ In der Bauzone des Gemeindegebiets wird auf Antrag des Grundeigentümers das entsprechende Grundstück, sofern es über mindestens eine Gewerbe- und Wohneinheit («Nutzungseinheit») verfügt, an das Glasfasernetz angeschlossen.
- ² Auch ausserhalb der Bauzone des Gemeindegebiets besteht ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrages für bestehende Bauten und Anlagen, sofern das Grundstück über mindestens eine Gewerbe- und Wohneinheit («Nutzungseinheit») verfügt. Ausgenommen sind nicht ganzjährig bewohnte/genutzte Bauten.

Art. 7 Anschlussvertrag

- ¹ Die Details des Anschlusses werden in einem Glasfaser-Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Uitikon geregelt. Der Gemeinderat ist befugt entsprechende Anschlussverträge unter den Bedingungen dieses Reglements abzuschliessen.
- ² Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

Art. 8 Umfang und Leistung

- ¹ Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Gemeinde umfasst, unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 3 hiernach, die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis zum Gebäudeeinführungspunkt (BEP) auf der zu erschliessenden Parzelle.
- ² Der Anschluss der zu erschliessenden Parzelle an das Glasfasernetz der Gemeinde Uitikon erfolgt am Übergabepunkt an der Parzellengrenze. Den Übergabepunkt an der Parzellengrenze bestimmt der Gemeinderat frei anhand der bestehenden Anlagen auf dem Gemeindegebiet. Dabei nimmt der Gemeinderat nach Absprache mit dem Grundstückseigentümer auf dessen Interessen Rücksicht.
- ³ Die für den Anschluss an das Glasfasernetz erforderliche Infrastruktur und weitere Massnahmen (Rohr- bzw. Leitungsinfrastruktur, Hauseinführung, Brandabschlüsse etc.) zwischen dem Übergabepunkt an der Parzellengrenze und dem Gebäudeeinführungspunkt (BEP, mit Spleissplan) auf der zu erschliessenden Parzelle sind, sofern noch nicht bestehend, durch den Grundeigentümer nach den Vorgaben des Gemeinderates zu erstellen bzw. bereitzustellen. Gleiches gilt bei einer allfällig notwendigen Erneuerung, Änderung, Verlegung oder Entfernung der Anschlussleitungen, namentlich in Zusammenhang mit Bau- oder Grabarbeiten.
- ⁴ Die Gebäudeverkabelung sowie der Betrieb und Unterhalt des Inhouse-Bereichs ab dem Gebäudeeinführungspunkt mit der Installation des Hausanschlusskastens (BEP) und der Spleissung obliegt dem Grundeigentümer nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Gemeinderat kann Vorgaben zu den technischen Mindestanforderungen festlegen.
- ⁵ Die Beschriftung der Installationen im Inhouse-Bereich (OTO-ID) hat sich nach den Vorgaben der Gemeinde Uitikon zu richten. Nach der Installation des Gebäudeeinführungspunktes (BEP), der BEP-Spleissung und der Beschriftung ist der Grundeigentümer verpflichtet, die Fertigstellung der Gemeinde Uitikon (unter Angabe der Nutzungseinheitsnummerierung bzw. Flat-ID) zwecks Freischaltung zu melden.
- ⁶ Mit den Installationen im Inhouse-Bereich dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden sein. Es dürfen

nicht mehrere Wohnungen / Geschäftsräume im Gebäude oder Wohnungen / Geschäftsräume von benachbarten Gebäuden über ein und denselben OTO angeschlossen sein, weder leitungsgebunden noch über Funksysteme.

Art. 9 Anschluss-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- ¹ Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der Gemeinde Uitikon im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich und unbefristet das Recht ein, das anzuschliessende Gebäude an das Glasfasernetz anzuschliessen (Zuleitung bis zum BEP und zur Benützung der Inhouse-Installation zur Zuleitung von Telekommunikationsdiensten) und die zu diesem Zweck erforderliche Infrastruktur und Massnahmen (Rohr- bzw. Leitungsinfrastruktur, Hauseinführung, Brandabschlüsse etc.) zu errichten, zu betreiben, zu nutzen, zu erneuern und fortbestehen zu lassen («Anschlussrechte»).
- ² Die Einräumung der in Abs. 1 erwähnten Rechte schliesst alle Rechte ein, die für Errichtung, Betrieb, Unterhalt, Bestand, Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen notwendig sind, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen.
- ³ Die Grundeigentümer haben, falls von der Gemeinde Uitikon verlangt, zur Eintragung der entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch Hand zu bieten. Bei Wechsel oder Änderung des Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten gegenüber der Gemeinde Uitikon haftet (Art. 12).
- ⁴ Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der Gemeinde Uitikon, bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf direkt oder indirekt angrenzenden Nachbargrundstücken einzuräumen.

Finanzierung

Art. 10 Grundstücksinterne Erschliessung

- ¹ Die Kosten für die Planung, Erstellung und Bereitstellung der für den Anschluss an das Glasfasernetz erforderlichen Infrastruktur und weitere Massnahmen (Rohr- bzw. Leitungsinfrastruktur, Hauseinführung, Brandabschlüsse etc.) zwischen dem Übergabepunkt an der Parzellengrenze und dem Gebäudeeinführungspunkt (BEP) auf der zu erschliessenden Parzelle sind durch den Grundeigentümer zu tragen (Art. 8 Abs. 3).

Art. 11 Hausinstallationen

Sämtliche Kosten für die Erschliessung, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung des Inhouse-Bereichs ab dem Gebäudeeinführungspunkt (BEP) mit der Installation und Spleissung des Hausanschlusskastens (Art. 8 Abs. 4 und 5) sind durch die Grundeigentümer zu tragen.

Art. 12 Übrige Finanzierung

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft an das Glasfasernetz kann gegen die Leistung einer einmaligen Anschlussesentschädigung durch den Grundeigentümer erfolgen. Diese einmalige Anschlussesentschädigung kann sich entweder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben, oder aus einem pauschalen Betrag für jede angeschlossene Liegenschaft und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Gewerbe- und Wohneinheit in der angeschlossenen Liegenschaft zusammensetzen.

- 2 Einmalige Anschlussentschädigungen und deren Ausgestaltung gemäss Abs. 1 werden vom Gemeinderat in einem separaten Reglement festgelegt.
- 3 Sofern der Gemeinderat keine einmalige Anschlussentschädigung festlegt, erfolgt der Anschluss einer Liegenschaft ohne Entschädigungspflicht des Grundeigentümers.
- 4 Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der allfälligen Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen durch die Entschädigungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für deren Zugang zum Glasfasernetz gedeckt. Die Entschädigungen sind, sofern dies der marktwirtschaftliche Wettbewerb zulässt, so festzulegen, dass der Bau, Unterhalt und Betrieb des Glasfasernetzes kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Glasfasernetzes möglich sind und mit der Führung des Kommunikationsnetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

Datenschutz

Art. 13 Bekanntgabe von Daten

- 1 Die Gemeinde Uitikon kann Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, die das Kommunikationsnetz für den Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen an Privat- und Geschäftskunden nutzen, Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese die Personendaten für die Nutzung des Kommunikationsnetzes und den Vertrieb ihrer Telekommunikationsdienstleistungen benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.
- 2 Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben. Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Haftung

Art. 14 Haftungsbeschränkung

- 1 Die Gemeinde Uitikon haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die aus der Nutzung des Glasfasernetzes, durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernimmt die Gemeinde Uitikon keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.
- 2 Die Gemeinde Uitikon haftet insbesondere auch nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):
 - a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
 - b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
 - c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
 - d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen durch den Gebäudeeigentümer.

Art. 15 Haftung bei Handänderungen

Bei Handänderungen gehen sämtliche Rechte und Pflichten des Grundeigentümers eines angeschlossenen Grundstücks gegenüber der Gemeinde Uitikon im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Glasfasernetz auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen der Gemeinde Uitikon in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen der neue Grundeigentümer solidarisch.

Beschlussfassung und Inkraftsetzung

Art. 16 Beschlussfassung und Inkraftsetzung

- 1 Die Glasfaserverordnung tritt mit rechtskräftiger Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am [Datum] in Kraft.
- 2 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschaftsantennen-Anlage für Fernsehen, Radio und Mehrzweck-Kommunikations-Systeme (Antennenverordnung) vom 27. November 1997 sowie allfällige im Widerspruch zu dieser Verordnung stehende Verordnungen und Reglemente.

AKTUELLE (ALTE) ANTENNENVERORDNUNG

1. Allgemeines

Art. 1 Diese Verordnung stützt sich auf:

1. Die Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM).
2. Art. 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck der Anlage

Art. 2 Die Gemeinschaftsantennen-Anlage bezweckt auf dem Gebiet der Gemeinde Uitikon einen optimalen Fernseh- und Radioempfang inklusive Nutzung von Mehrzweck-Kommunikations-Systemen zu gewährleisten und das Orts- und Landschaftsbild vor Verunstaltungen durch Antennen zu schützen.

3. Geltungsbereich

Art. 3 Diese Verordnung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Uitikon.

4. Umfang der Anlage

Art. 4 Die Anlage umfasst:

1. Empfangsanlage mit Verstärkergebäude; Satellitenempfangsanlage inklusive Kopfstation.
2. Glasfaser- und Koaxial-Kabelanlage, unterteilt in Strecken-, Linien- und Stammverstärkernetz inklusive Hausverstärkeranlagen bis und mit Hausanschlussdose beim Eintritt des Kabels in das Gebäude (Bedarfspegel).

5. Kostenaufteilung

Art. 5 Die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der in Art. 4 beschriebenen Anlageteile werden von der Gemeinde übernommen, welche Eigentümerin der von ihr erstellten Anlagen und Installationen bleibt. Die Hausinstallationen ab Hausanschlussdose an der Gebäudeinnen- oder -aussenwand sowie deren Unterhalt gehen zu Lasten des Hauseigentümers oder Abonnenten.

6. Hausinstallation

Art. 6 Die Erstellung der Verteilungen von der Hausanschlussdose in die Wohnung ist Sache des Gebäudeeigentümers oder des Abonnenten. Diese dürfen nur von einem konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Das Material der Verteilanlagen hat infolge Mehrzweck-Kommunikations-Systemen den Richtlinien des Swiss-cable-Verbandes zu entsprechen.

7. Durchleitungsrecht

Art. 7 Die Grundeigentümer haben der Gemeinde im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte einzuräumen, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung der Gemeinschaftsantennen-Anlage nicht angeschlossen ist. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zu Lasten der Gemeinde.

8. Verstärkerstationen

Art. 8 Die Liegenschaftseigentümer haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu gewähren,

soweit der Standort für solche Einrichtungen vor dem Anschluss mit ihnen festgelegt worden ist oder die Einrichtung bei Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden war.

Die Verlegung derartiger Einrichtungen, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen der Liegenschaft nötig werden, erfolgt kostenlos durch die Gemeinde.

9. Zutrittsrecht

Art. 9 Die Beauftragten der Gemeinde und die von ihr ermächtigten Installateure sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Anschlüssen für TV, Radio, Mehrzweck-Kommunikations-Systemen und Verteil- oder Verstärkerstationen zu betreten, um die erforderlichen Installations- oder Reparaturarbeiten vorzunehmen sowie das Aufsichts- oder Kontrollrecht auszuüben.

10. Anschlussbedingungen

Art.10 Die Anschluss- bzw. Erschliessungsarbeiten erfolgen nur mit Anschlussvertrag. Wird ein Hausanschluss während der Erschliessung der betreffenden Liegenschaft vom Grundeigentümer verweigert, kann der Anschluss auch später erstellt werden, jedoch unter voller Kostenübernahme durch die Grundeigentümer zusätzlich zur ordentlichen Anschlussgebühr.

11. Anschluss umliegender Gebiete

Art.11 Der Gemeinderat kann umliegenden Gebieten in anderen Gemeinden den Anschluss an die Gemeinschaftsantenne der Gemeinde Uitikon gegen eine angemessenen Entschädigung gestatten.

12. Meldepflicht

Art.12 Hauseigentümer oder Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Erstinstallationen oder Erweiterungen mit Angabe über die in den Wohnungen angeschlossenen Dosen zu melden.

13. Gebührentarif

Art.13 Für die Liegenschafts-, Wohnungs- und Zimmeranschlüsse und den Betrieb werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. ...¹
2. ...²

3. Abonnementsgebühr

An die Kosten für den Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Anlage haben die Hauseigentümer bzw. Abonnenten jährlich eine Gebühr zu entrichten (Stand 27. November 1997: CHF 180.–).

Angemeldete und nicht benützte Anschlüsse werden auf Wunsch durch die Gemeinde kostenlos plombiert und die weitere Gebührenverrechnung unter Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen während dieser Zeit eingestellt:

- Mindestabonnementsdauer 12 Monaten
- Kündigungsfrist für den Anschluss drei Monaten auf Ende eines Monats

4. Anschluss- und Abonnementsgebühren für die Nutzung von Mehrzweck-Kommunikations-Systeme

An die Kosten für den Betrieb und Unterhalt bzw. für den Anschluss an die jeweiligen Mehrzweck-Kommu-

nikations-Systeme haben die Benutzer einmalig bzw. jährlich eine Gebühr zu entrichten. Höhe und Umfang der Gebühr wird pro Kommunikations-System festgesetzt.

5. Konzessionsgebühren und Gebühren für Urheber und Leitungsschutzrechte

Die Radio- und Fernsehkonzessionsgebühren sowie übrige Gebühren für Urheber- und Leitungsschutzrechte sind in den obigen Tarifen nicht enthalten.

6. Allgemeine Zahlungsbedingungen

Anschlussgebühren:

Bei Abschluss des Anschlussvertrages sind die Anschlussgebühren zur Zahlung fällig.

Abonnementsgebühren:

Die Abonnementsgebühr wird von der Gemeinde jährlich erhoben.

Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zahlbar. Bei Nichtbezahlung treten folgende Massnahmen in Kraft:

Beschreiten des Rechtsweges, plombieren des Anschlusses. Bei Wiederaufschaltung wird ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von Fr. 150.— in Rechnung gestellt. Eigenmächtiges Entfernen der Plombe wird strafrechtlich verfolgt.

7. Festsetzung / Anpassung Gebührenansätze

Die Gebührenansätze von Art. 13 Ziff. 1-6 werden durch den Gemeinderat festgesetzt bzw. angepasst.

14. Vollzug

Art.14 Mit der Ausführung, dem Betrieb und der Verwaltung der Anlage sowie dem Ausbau für zukünftige Kommunikations-Systeme (z.B. Internet, Daten-Highway usw.) wird der Gemeinderat beauftragt. Die Erstellung und der Betrieb der Anlage kann einer Spezialfirma übertragen werden. Der Gemeinderat bestimmt die Ausbaufolge und die Linienführung des Verteilnetzes.

15. Sanktionen

Art.15 Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden wie folgt geahndet:

1. Sperrung des Anschlusses.
2. Durch Verzeigung beim Statthalteramt Dietikon zur Bestrafung gemäss Art. 151 (Erschleichung einer Leistung) oder Art. 292 (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

16. Rekurs

Art.16 Gegen Beschlüsse, die der Gemeinderat in Anwendung dieser Verordnung trifft, kann innert 20 Tagen, vom Tage der Zustellung des Entscheides an gerechnet, an den Bezirksrat Dietikon rekuriert werden.

17. Inkraftsetzung

Art.17 Vorbehalten allfälliger Rechtsmittelverfahren, tritt diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Errichtung von Radio- und Fernsehantennen-Anlagen vom 27. Mai 1971 und das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschafts-Antennenanlage für Fernsehen und UKW-Radio vom 8. Juni 1977 aufgehoben.

Die Festsetzung dieser Verordnung durch die Gemeindeversammlung ist im Sinne von § 68a Gemeindegesetz am 5. Dezember 1997 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich veröffentlicht worden.

Vorberatung und Bereinigung des gemeindeeigenen Glasfasernetzes; vollständiger Verkauf des Glasfasernetzes inkl. Netzöffnung oder Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen (zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025)

Kurzinformation zum Traktandum

Die Gemeinde Uitikon betreibt seit 2018 ein eigenes Glasfasernetz, das heute rund 98 % der Haushalte erschliesst. Der Ausbau erfolgte zwischen 2017 und 2023 auf Grundlage eines von der Bevölkerung genehmigten Investitionskredits von CHF 5.2 Mio. Ziel war es, eine leistungsfähige und zukunftssichere Kommunikationsinfrastruktur in öffentlicher Hand bereitzustellen. Technisch basiert das Netz auf der sogenannten Point-to-Multipoint-Struktur (P2MP), welche es nur einem Anbieter erlaubt, das Netz gleichzeitig zu nutzen. Seit der Inbetriebnahme wird das Netz exklusiv durch die GIB-Solutions AG betrieben. Diese Netzarchitektur schränkt jedoch den Wettbewerb ein und entspricht, seit einer Entscheidung der Wettbewerbskommission aus dem Jahr 2021, nicht mehr dem heutigen Standard, welcher auf eine diskriminierungsfreie Nutzung durch mehrere Anbieter (Point-to-Point, P2P) abzielt. Angesichts der technologischen Entwicklung und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erachtet der Gemeinderat das heutige Netzmodell als nicht zukunftsfähig. Es ist eine strategische Neuausrichtung erforderlich, entweder durch einen vollständigen Verkauf mit anschließender Netzöffnung durch den neuen Eigentümer oder durch eine Netzöffnung mittels Kooperation und vorgängigen dafür notwendigen Umbauinvestitionen.

Die beiden Anträge/Abstimmungsvorlagen präsentieren sich wie folgt:

Hauptantrag: *Vollständiger Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschließender Netzöffnung (Option 1):*

Bei einem Verkauf würde das Glasfasernetz vollständig an einen externen Anbieter übertragen. Mehrere interessierte Unternehmen haben signalisiert, den von der Gemeinde festgelegten Mindestpreis von CHF 3.0 Mio. zu zahlen. Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von ca. zwei Jahren eine diskriminierungsfreie Netzöffnung für weitere Anbieter sicherzustellen. Die Gemeinde gibt damit alle betrieblichen und finanziellen Verantwortungen ab und wird langfristig von Investitionen und Fachwissen entlastet. Im Gegenzug verzichtet sie auf das Eigentum und folglich auch auf die Einflussnahme der zukünftigen Entwicklung der Netzinfrastruktur.

Variantenantrag: *Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio., inkl. MWST (Option 2):*

Bei dieser Option bleibt das Glasfasernetz im Eigentum der Gemeinde Uitikon und soll technisch so umgerüstet werden, dass mehrere Anbieter parallel darauf zugreifen können. Dafür ist ein einmaliger Umbau auf eine Point-to-Point-Struktur (P2P) erforderlich, der Investitionskosten von rund CHF 1.25 Mio. verursacht und mit betrieblichen Folgekosten über die Nutzungsdauer von 20 Jahren durch die zweckgebundene Spezialfinanzierung gedeckt wird. Im Rahmen eines Kooperationsmodells würde Swisscom eine zweite Faser mit einem unkündbaren Nutzungsrecht über 30 Jahre nutzen und der Gemeinde dafür eine einmalige Entschädigung von CHF 2.2 bis CHF 2.5 Mio. leisten. Swisscom ist aufgrund des Universaldienstauftrages gemäss Fernmeldegesetz der einzige Anbieter, welcher eine solche finanzielle Investition trotz geringem Marktanteil vorab leistet. Die Gemeinde bleibt als Eigentümerin weiterhin für den Betrieb und Unterhalt des Netzes verantwortlich. Diese Lösung schafft die Grundlage für mehr Wettbewerb, bringt aber auch finanzielle und operative Risiken für die Gemeinde mit sich.

Der Gemeinderat steht dem Hauptantrag als auch dem Variantenantrag positiv gegenüber, ist jedoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften gemäss § 12 Gemeindegesetz bei einer Variantenabstimmung verpflichtet, seine bevorzugte Variante zu benennen. Der Gemeinderat erachtet den Hauptantrag (vollständigen Verkauf des Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung) als wirtschaftlich sinnvolle und nachhaltige Lösung. Ein Verkauf würde der Gemeinde nicht nur zusätzliche liquide Mittel in der Höhe von rund CHF 3.0 Mio. bringen, sondern entspräche auch dem verbreiteten Vorgehen vergleichbarer Gemeinden, die auf Lösungen professioneller Anbieter setzen. Aus Sicht des Gemeinderats handelt es sich um eine attraktive Option mit deutlich reduziertem unternehmerischem Risiko. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er der Stimmbürgerschaft, den Hauptantrag anzunehmen.

Die RPK hat das Geschäft ebenfalls geprüft und empfiehlt, beiden Varianten (Hauptantrag und Verkaufsantrag) zuzustimmen und bei der Stichfrage dem Hauptantrag (Verkauf) den Vorzug zu geben.

Antrag

Die vorberatende Gemeindeversammlung empfiehlt der Urnenabstimmung vom 28. September 2025, sie solle beschliessen:

1. Dem Hauptantrag (vollständiger Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung) sei zuzustimmen.
2. Dem Variantenantrag (Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio. inkl. MWST) sei zuzustimmen.
3. Bei der Stichfrage sei dem Hauptantrag (Verkauf) den Vorzug zu geben (eine Schlussabstimmung findet bei einer vorberatenden Gemeindeversammlung nicht statt).

1. Rückblick

Die kommunale Netzinfrastruktur in Uitikon entwickelte sich über Jahrzehnte hinweg vom klassischen Koaxialnetz (alte Technologie) zum heutigen modernen Glasfasernetz. Die Versorgung erfolgte lange über ein sogenanntes HFC-Netz (Hybrid Fiber Coax), das zunehmend an technische Grenzen stiess. Aufgrund des steigenden Datenbedarfs entschied die Bevölkerung aus Uitikon im Jahr 2016 an der Urne, das alte Netz durch ein modernes Glasfasernetz (FTTH) zu ersetzen. Für den Netzausbau wurde ein Investitionskredit von CHF 5.2 Mio. bewilligt. Der erwähnte Netzumbau erfolgte zwischen den Jahren 2017 und 2023. Heute sind rund 98 % der Nutzungseinheiten (Haushalte) an das neue Netz angeschlossen. Technisch wurde das Netz als Point-to-Multipoint-Netz (P2MP) gebaut, was zur Folge hat, dass nur ein Anbieter gleichzeitig darauf operieren kann. Diese Struktur war zur Bauzeit verbreitet, gilt heute aber – insbesondere seit einem Entscheid der Wettbewerbskommission im Jahr 2021 – als überholt. Neue Glasfasernetze werden seither fast ausschliesslich in der diskriminierungsfreien Point-to-Point-Technologie (P2P) realisiert. Das kommunale Glasfasernetz wird seit 2018 exklusiv durch die GIB-Solutions AG genutzt. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt; der Vertrag verlängert sich jährlich automatisch. Im Gemeindegebiet liegt der Marktanteil der GIB-Solutions AG bei rund 80 %, ausgenommen im Quartier Leuen und weiteren vereinzelt Abschnitten, wo auch die Swisscom mit Glasfasern und weitere Provider mit HFC aktiv sind.

Finanzielle Ausgangslage:

Die Einnahmen des Glasfasernetzes stammen hauptsächlich aus den Benutzungsgebühren der GIB-Solutions AG, die jährlich rund CHF 350'000 betragen. Die jährlichen Ausgaben liegen bei rund CHF 450'000, wobei der grösste Anteil auf Abschreibungen (CHF 260'000) sowie auf weitere betriebliche Kosten wie Neuanlüsse, Unterhalt, Honorare, administrative Aufwendungen und Löhne zurückzuführen ist.

Seit der Umstellung vom früheren Koaxialnetz (alte Technologie) auf das heutige moderne Glasfasernetz präsentiert sich die finanzielle Entwicklung im Bereich «Nachrichtenübermittlung» insgesamt ausgeglichen. Unter Einbezug der wiederkehrenden Abschreibungen verzeichnete der Betrieb in den vergangenen Jahren Defizite:

- 2021: CHF 20'000
- 2022: CHF 62'000
- 2023: CHF 40'000
- 2024: CHF 59'000

Diese Verluste konnten jeweils durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden, die per 31.12.2024 einen soliden Bestand von CHF 1.57 Mio. aufweist. Details können aus dem Anhang entnommen werden.

Laut aktueller Finanzplanung kann die mit dem Glasfaserprojekt verbundene Verschuldung voraussichtlich innert rund zehn Jahren vollständig abgebaut werden. Grundlage dafür ist ein stabiler betrieblicher Cashflow von jährlich etwa CHF 200'000, der zur Rückzahlung verwendet werden kann.

2. Bestehendes Betriebsmodell

Seit der Inbetriebnahme des Glasfasernetzes verfolgt die Gemeinde Uitikon ein sogenanntes Infrastrukturmodell: Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der gesamten Netzstruktur und vermietet diese gegen Entgelt an einen Provider – aktuell die GIB-Solutions AG. Die kommerzielle Nutzung ist in einem Rahmenvertrag geregelt, der seit dem 1. August 2018 in Kraft ist. Er regelt sowohl technische als auch finanzielle und insbesondere auch die rechtlichen Aspekte. Die GIB-Solutions AG bezahlt der

GEWINNVERLAUF

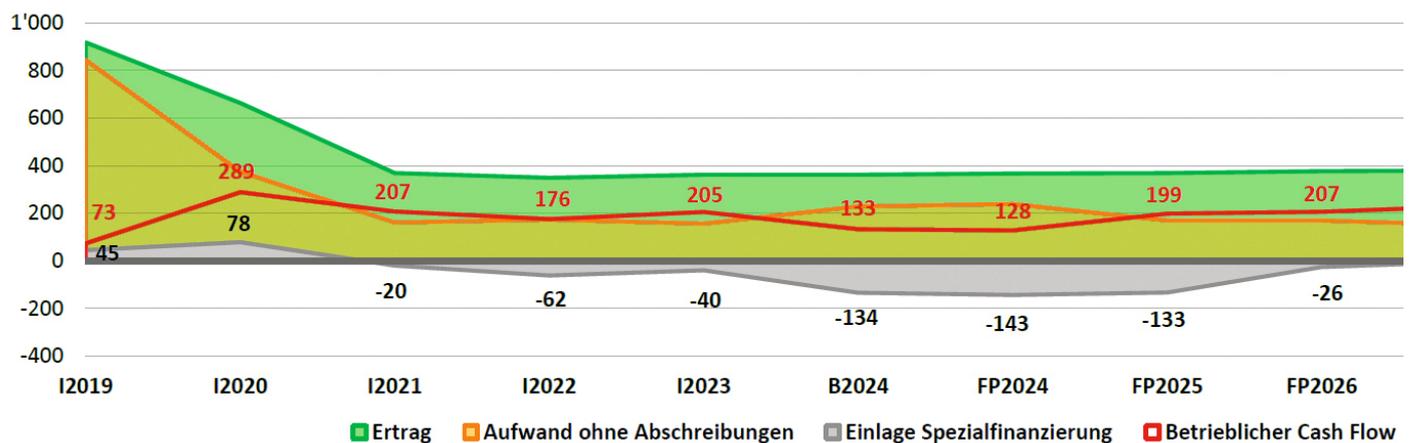


Abbildung 1: Finanzielle Situation des Glasfasernetzes (2019 bis 2024)

Gemeinde dabei die genutzten Glasfaseranschlüsse gemäss den Anschlussverträgen mit den Kunden. Da das Glasfasernetz in Point-to-Multipoint-Architektur gebaut wurde, kann es zur Zeit nur von einem einzigen Anbieter gleichzeitig genutzt werden. Dies schränkt die Wettbewerbsfähigkeit ein und limitiert die Anzahl potenzieller Mitbewerber und Konkurrenten. Die GIB-Solutions AG ist daher derzeit im Gemeindegebiet alleiniger flächendeckender Anbieter über reine Glasfaserinfrastruktur – mit Ausnahme des Quartiers Leuen und weiteren vereinzelt Abschnitten, in denen auch Swisscom eine eigene Glasfaserinfrastruktur betreibt.

Ziel des bisherigen Betriebsmodells war es, ein leistungsfähiges Netz in öffentlicher Hand zu betreiben, kostendeckend zu bewirtschaften und langfristig den digitalen Anschluss der Gemeinde sicherzustellen. Aufgrund der technischen Limitierung (P2MP) und der wirtschaftlichen Entwicklung wird das Modell nun kritisch überprüft. Es soll einerseits eine Netzöffnung (diskriminierungsfreier Zugang) angestrebt werden sowie andererseits ein physischer Parallelbau durch Mitbewerber verhindert werden.

3. Geprüfte Modelle

Hauptantrag: Vollständiger Verkauf des gemeinde-eigenen Glasfasernetzes für CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung (Option 1):

Für die Prüfung eines vollständigen Verkaufs des Glasfasernetzes wurden diverse relevante Unternehmen angefragt, wovon drei konkret Absicht bekundet haben den von der Gemeinde vertraglich festgelegten Mindestpreis von CHF 3.0 Mio. zu zahlen.

Nach der Gemeindeversammlung werden diese Interessenten zu einem formellen Einladungsverfahren eingeladen, um verbindliche Offerten einzureichen. Der Zuschlag erfolgt nicht ausschliesslich auf Basis des höchsten Kaufpreises, sondern auf Grundlage einer Gesamtbewertung. Dabei werden neben dem Preis auch die strategische Ausrichtung des Anbieters, das tech-

nische Umsetzungskonzept sowie die Verlässlichkeit hinsichtlich Vertragserfüllung und langfristiger Betriebssicherheit berücksichtigt. Ziel ist es, die für die Gemeinde und ihre Bevölkerung vorteilhafteste Lösung zu realisieren.

Der Verkauf würde unter der Bedingung erfolgen, dass der Käufer sich zur diskriminierungsfreien Nutzung und Netzzugänglichkeit innerhalb von ca. zwei Jahren nach Netzübergabe für andere Anbieter verpflichtet. Weitere Mitbewerber (Provider) würden das Netz in einem Mietverhältnis mit dem Glasfasernetzeigentümer nutzen können. Zudem müssen die technischen und betrieblichen Standards des Glasfasernetzes gewährleistet sowie eine langfristige Versorgungssicherheit für die Bevölkerung vertraglich festgelegt werden. Der Mindestkaufpreis beträgt CHF 3.0 Mio., wobei höhere Gebote erwartet und berücksichtigt werden. Nach dem Verkauf hätte die Gemeinde keine weiteren finanziellen oder betrieblichen Verpflichtungen. Der Bereich (Spezialfinanzierung) entfielen damit komplett aus dem aktuellen Gebührenbetrieb.

Mit dem Verkauf entfielen auch die Notwendigkeit, technisches Fachwissen bereitzustellen. Aktuell ist die Gemeinde in hohem Mass auf externe Partner angewiesen.

Durch den Verkauf würde diese Abhängigkeit beendet und die Verantwortung für den Netzbetrieb vollständig an einen professionellen Anbieter übergehen. Dieses Vorgehen entspricht auch der gängigen Praxis in vielen Gemeinden vergleichbarer Grösse, die über kein eigenes Glasfasernetz verfügen und auf Lösungen externer Anbieter setzen.

Variantenantrag: Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio., inkl. MWST (Option 2):

Bei dieser Option bleibt das Glasfasernetz im Eigentum der Gemeinde Uitikon. Damit künftig beispielsweise neben der GIB-Solutions AG auch weitere Anbieter das Netz nutzen können, ist ein technischer Umbau der bestehenden Netzarchitektur er-

forderlich. Das heutige Netz basiert auf einer sogenannten Point-to-Multipoint-Struktur (P2MP), die jeweils nur einen Anbieter gleichzeitig zulässt. Um mehreren Providern parallel den diskriminierungsfreien Zugang zu ermöglichen, muss das Netz für eine mögliche Kooperation auf eine Point-to-Point-Struktur (P2P) umgerüstet werden. Die Investitionskosten für diesen einmaligen Umbau belaufen sich auf rund CHF 1.25 Mio. Die Umsetzung würde durch die Gemeinde organisiert und finanziert sich über die Spezialfinanzierung. Die Finanzierung ist zweckgebunden und dient der kostendeckenden Bewirtschaftung der Infrastruktur (steuerliche Mittel werden nicht eingesetzt). Auch nach dem Umbau bliebe die Gemeinde weiterhin für den Betrieb, den Unterhalt sowie die vertragliche Abwicklung mit den Providern zuständig. Im Rahmen des aktuell diskutierten Kooperationsmodells würde Swisscom eine zweite Glasfaser langfristig nutzen. Dafür ist ein sogenanntes IRU-Modell (Indefeasible Right of Use – unentziehbares Nutzungsrecht) vorgesehen, bei dem Swisscom für eine Laufzeit von 30 Jahren eine einmalige Entschädigung an die Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an der Anzahl übergebener Glasfaseranschlüsse und wird auf Basis der laufenden Verhandlungen aktuell auf rund CHF 2.2 Mio. bis 2.5 Mio. geschätzt. Swisscom ist aufgrund des Universaldienstauftrages gemäss Fernmeldegesetz der einzige Anbieter, welcher eine solche finanzielle Investition trotz geringem Marktanteil vorab leistet. Die Gemeinde behält in dieser Variante die Hoheit über ihre Infrastruktur und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für einen offenen Wettbewerb in Uitikon. Im Gegensatz zur heutigen Netzübergabe mit GIB-Solutions AG an der Allmendstrasse 30 sieht das Kooperationsmodell zwei dorfzentrale gelegene Netzübergabepunkte vor – im Bereich des Gemeindehau-

ses sowie im Raum Schulhaus Mettlen. Nach der Netzöffnung erwartet der Gemeinderat eine grössere Kundenverschiebung zwischen den im Wettbewerb stehenden Providern.

Nachfolgend sind die erforderlichen baulichen Investitionen im Rahmen des Kooperationsmodells für den Umbau auf Point-to-Point ersichtlich:

Kostenposition	Details	Gesamtpreis in CHF
Kabelnachrüstung	Feederkabel	263'000
Rückbau Splitter	Splitter, Fasern	99'000
Spleissungen Feeder und Drop	Feeder, Drop	342'000
Tiefbau	Werklöcher	25'000
Muffen und Kassetten	Neue Muffen, Kassetten	4'000
Aufschaltungen Kopfstation	Aufschaltungen	70'000
Zwischentotal Baukosten		803'000
Zusatz-Engpässe Nachzug		100'000
Planung und Oberbauleitung		100'000
Reserven, Diverses und MWST (8.1 %)		247'000
Total Investitionen		1'250'000

Tabelle 1: Bauliche Investition im Rahmen des Umbaus auf Point-to-Point (P2P)

4. Jährliche Folgekosten und -Erträge

Die Netzöffnung mittels Kooperation löst finanzielle und betriebliche Folgekosten aus. Abgeleitet aus der Nutzungsdauer der Investition von 20 Jahren ergeben sich Abschreibungen von CHF 62'500. Beim Sachaufwand kann CHF 12'500 (1 %) für die betrieblichen Folgekosten veranschlagt werden. Den Gesamtkosten von CHF 75'000 stehen aber auch Mehrerträge gegenüber. Das Kooperationsmodell ist auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ausgelegt, was die Betriebsrechnung mit jährlich CHF 83'250 begünstigt (Basiswert Nutzungsrecht CHF 2.5 Mio).

5. Abstimmungsfragen zu Handen der Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Wollen Sie folgende Vorlagen annehmen?

1. Hauptantrag (Vorlage des Gemeinderates):

Genehmigung des vollständigen Verkaufs des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung. (Ja oder Nein)

2. Variantenantrag

Genehmigung der Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio. inkl. MWST. (Ja oder Nein)

3. Stichfrage

Falls der Hauptantrag als auch der Variantenantrag angenommen werden: Welche Vorlage/Variante bevorzugen Sie? (Kreuzen Sie an)

Zusätzliche Erläuterungen:

Bei Annahme dieses Hauptantrags würde die Gemeinde das bestehende Glasfasernetz vollständig an einen externen Käufer veräussern. Die Käuferpartei übernimmt den Betrieb, Ausbau und Unterhalt des Netzes künftig in Eigenverantwortung. Der Umbau auf ein Point-to-Point-(P2P)-System muss innerhalb von ca. zwei Jahren nach Übernahme erfolgen, was zu einer Netzöffnung führt, wodurch die Bevölkerung aus verschiedenen Providern wählen kann. Das Eigentum an der Netzinfrastruktur würde dauerhaft an den Käufer übergehen.

Bei Annahme des Variantenantrags bleibt das Glasfasernetz im Eigentum der Gemeinde. Es würde jedoch technisch so ausgebaut, dass künftig mehrere Anbieter – insbesondere dank eines Kooperationsvertrags auch Swisscom – parallel darauf operieren können. Dieser Umbau erfordert eine einmalige Investition von rund CHF 1.25 Mio. Die Swisscom erhält im Rahmen einer langfristigen Vereinbarung Zugang zu einer zweiten Faser pro Anschluss.

Sollte die Bevölkerung beiden Varianten zustimmen, entscheidet diese dritte Frage darüber, welche Variante tatsächlich umgesetzt wird. Die nicht gewählte Variante wird in diesem Fall nicht weiterverfolgt. Erzielt keine der Vorlagen eine Mehrheit, bleibt der aktuelle Zustand bestehen. In diesem Fall ist mit einem Parallelbau durch externe Provider zu rechnen, was zukünftig zu erheblichen finanziellen Einbussen führen kann.

Im Anschluss an die Urnenabstimmung wird der Gemeinderat ermächtigt, den Entscheid umzusetzen und den Zeitpunkt der Umsetzung festzulegen.

6. Weiteres Vorgehen:

- 27. Mai 2025: Vorberatende Gemeindeversammlung.
- 27. August 2025: Öffentliche Informationsveranstaltung für die Bevölkerung.
- 28. September 2025: Urnenabstimmung zur finalen Entscheidung.

8. Vor- und Nachteile der zwei Abstimmungsvarianten

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der langfristigen Ausrichtung der kommunalen Glasfaserinfrastruktur befasst. Dabei wurden zwei Anträge erarbeitet: Der vollständige Verkauf für mindestens CHF 3.0 Mio. mit anschliessender Netzöffnung (Option 1) als auch die Netzöffnung mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio. (Option 2). Der Gemeinderat hatte dabei folgende Vor- und Nachteile der beiden Optionen evaluiert:

Hauptantrag: Vollständiger Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung (Option 1)

Vorteile:

- Einmaliger Verkaufserlös, diskriminierungsfreier Wettbewerb, freier Anbieterwahl für die Bevölkerung
- Gemeinde wird dauerhaft von Betriebs- und Investitionskosten entlastet (kein unternehmerisches Risiko)
- Keine operative Verantwortung mehr für Netzbetrieb und Unterhalt

Nachteile:

- Verlust des Eigentums an der Infrastruktur
- Keine Einflussmöglichkeiten auf zukünftige Netzentwicklung
- Abhängigkeit von einem privaten Anbieter hinsichtlich Qualität und Ausbau

Variantenantrag: Netzöffnung mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio., inkl. MWST (Option 2)

Vorteile:

- Eigentum und Steuerung der Infrastruktur bleiben bei der Gemeinde
- Netzöffnung ermöglicht Wettbewerb und freie Anbieterwahl für die Bevölkerung
- Einmalige Entschädigung durch den Kooperationspartner stärkt die Spezialfinanzierung

Nachteile:

- Investitionskosten für den Netzbau mit ihren Folgekosten belasten die Betriebsrechnung
- Gemeinde bleibt verantwortlich für Betrieb und Unterhalt (unternehmerisches Risiko)
- Finanzielle Unsicherheit in Bezug auf die künftige Netznutzung sowie den Eigenwirtschaftsbetrieb (Spezialfinanzierung)

Um der Stimmbevölkerung die Möglichkeit zu geben, die künftige Strategie aktiv mitzubestimmen, hat der Gemeinderat beschlossen, beide Anträge gleichzeitig zur Urnenabstimmung vom 28. September 2025 vorzulegen und vorgängig der vorberatenden Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 werden im Zusammenhang mit dem gemeindeeigenen Glasfasernetz folgende Anträge mit Stichfrage zur Abstimmung unterbreitet:

9. Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft den Hauptantrag (vollständiger Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST) mit anschliessender Netzöffnung zuzustimmen. Der Gemeinderat steht sowohl dem Hauptantrag als auch dem Variantenantrag positiv gegenüber. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gemäss § 12 des Gemeindegesetzes ist er bei einer Variantenabstimmung jedoch verpflichtet, seine bevorzugte Variante zu benennen.

Mit dem Verkauf (Hauptantrag) wird die Gemeinde dauerhaft von der technischen, betrieblichen und strategischen Verantwortung entlastet. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Investitionen, technologischem Wandel und Marktveränderungen entfallen vollständig. Auch der Bedarf an spezialisiertem Fachwissen in der Verwaltung entfällt, was die Komplexität deutlich reduziert und personelle Ressourcen nachhaltig entlastet. Der Verkauf generiert eine einmalige Einnahme von mindestens CHF 3.0 Mio. Gleichzeitig übernimmt der Käufer sämtliche zukünftige Investitionen in Betrieb und Ausbau des Netzes. Die Auflösung des Gebührenhaushalts entlastet die Gemeinde gänzlich. Zwar gibt die Gemeinde den direkten Einfluss auf den Netzbetrieb ab, die Bevölkerung profitiert jedoch nach dem Ausbau von einem diskriminierungsfreien Netzzugang und stabilen Rahmenbedingungen. Der Verkauf bietet damit nicht nur finanzielle Vorteile, sondern auch eine langfristige Entlastung in der strategischen Steuerung.

Ein Blick in andere Gemeinden vergleichbarer Grösse bestätigt diesen Weg: Der Besitz und Betrieb eines eigenen Glasfasernetzes ist die Ausnahme – viele Gemeinden haben sich bewusst für einen Verkauf oder eine Lösung mit professionellen Anbietern entschieden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der vollständige Verkauf des Glasfasernetzes eine wirtschaftlich kluge, nachhaltige und für die Bevölkerung vorteilhafte Lösung darstellt. Er empfiehlt der Stimmbürgerschaft, dieser zukunftsorientierten Lösung zuzustimmen.

8. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Vorberatung und Bereinigung des kommunalen Glasfasernetzes geprüft.

In der Vergangenheit hat die Rechnungsprüfungskommission der Erweiterung und Modernisierung des Antennennetz zugestimmt, aus der Überzeugung, dass ein flächendeckender Internetzugang ein Standortvorteil sei und im Wissen, dass keine privatwirtschaftlichen Anbieter Interesse am Ausbau zeigten.

Während der Pandemie hat dieses Netz allen Einwohnern, die Home-Office machen mussten eine zuverlässige Internetverbindung gegeben, dies wäre mit 4G aus der Luft nicht möglich gewesen.

Aufgrund der veränderten Wettbewerbssituation und der schnellen technischen Neuerungen im Bereich der Kommunikation stimmt die Rechnungsprüfungskommission mit dem Gemeinderat überein, dass es keinen Grund mehr gibt für die Gemeinde sich in diesem Feld direkt zu engagieren.

Aus den oben genannten Gründen beantragt die Rechnungsprüfungskommission der vorberatenden Gemeindeversammlung, beider vom Gemeinderat vorgeschlagenen Optionen zur Zustimmung. Die Rechnungsprüfungskommission hat eine starke Präferenz für den Hauptantrag (Verkauf) und schlägt daher der Gemeindeversammlung vor, beim Stichentscheid dem Hauptantrag (Verkauf) den Vorrang zu geben.

Vorberatung und Bereinigung von drei Zusatzkrediten für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen mittels Turnhallenaufstockung (zuhanden der Urnenabstimmung vom 28. September 2025)

Kurzinformation zum Traktandum

Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums und des steigenden Bedarfs an Schulraum, der seitens der Schule Uitikon kontinuierlich durch Schülerprognosen ermittelt wird, wurde der zusätzliche Bedarf an Schulräumen im Schulhaus Mettlen weiterhin bestätigt. Dieser Bedarf muss spätestens zum Schuljahr 2026/2027 gedeckt werden. Als Reaktion darauf wurde im Rahmen eines zweistufigen Planerwahlverfahrens ein Konzept zur Erweiterung des Schulhauses entwickelt. Das Architekturbüro Stoos Architekten AG aus Brugg konnte dabei mit einem überzeugenden Entwurf gewinnen, der sowohl den Raumforderungen als auch der Gestaltung eines naturnahen Aussenbereichs gerecht wird. Dieser Aussenraum wird nicht nur für den Schulbetrieb, sondern auch für die Gemeindebevölkerung als hochwertige Begegnungszone zur Verfügung stehen. Der an der Urne vom 22. September 2024 bewilligte Realisierungskredit wurde auf Basis von Bauvolumina, Kennzahlen und dem Baukostenindex (Stand Oktober 2023) durch das Architekturbüro ermittelt. Dabei lag die Kostengenauigkeit bei $\pm 25\%$, entsprechend den Anforderungen des SIA-Leistungsmodells. Durch die weitergehende Projektvertiefung und den Abschluss der Teilphase 32 (Bauprojekt) konnte die Grobkostenschätzung nun verfeinert bzw. ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Die aktuellen Realisierungskosten belaufen sich auf CHF 8'586'000.–, bei einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$. Diese Entwicklung zeigt eine präzisere Einschätzung der finanziellen Mittel, die erforderlich sind, um den weiterhin bestehenden Bedarf an zusätzlichem Schulraum zu decken. Die aktuellen Realisierungskosten beinhalten neben der Projektvertiefung und -entwicklung in Höhe von CHF 1'237'000.– auch zusätzliche Baumassnahmen und Projektideen, die das Vorhaben vorteilhaft und nachhaltig beeinflussen. Die angedachten Massnahmen in der Umgebung wurden nochmals erweitert. Ein Teilbereich in der Umgebungsgestaltung soll weiterentwickelt und angepasst werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf CHF 202'000.–. Auch die Planung der Photovoltaikanlage wurde überarbeitet. Aufgrund der Grösse der Dachfläche, der möglichen Ausrichtung der Photovoltaikanlage und der Empfehlung des Generalplaners bzw. Elektroplaners kann eine wesentlich grössere Anlage auf dem Dach platziert werden. Die Kosten für diese Zusatzinvestition belaufen sich auf CHF 197'000.–. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen sind dieser Weisung zu entnehmen. Die Stimmberechtigten sollen über alle drei Zusatzkredite an der Urne separat abstimmen können. Für die Turnhallenaufstockung des Schulhauses Mettlen werden folglich drei Zusatzkredite beantragt:

Zusatzkredit 1 – CHF 1'237'000.– für Projektentwicklung und -vertiefung

Zusatzkredit 2 – CHF 202'000.– Umgebungsanpassung Teilprojekt 2

Zusatzkredit 3 – CHF 197'000.– für eine leistungsstarke Photovoltaikanlage

Der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission empfehlen, allen drei Zusatzkrediten über insgesamt CHF 1'636'000.– (inkl. MWST 8.1 %) zuzustimmen.

ANTRAG

Die vorberatenden Gemeindeversammlung empfiehlt der Urnenabstimmung vom 28. September 2025, sie solle beschliessen:

Zusatzkredit 1

1. Für die **Projektentwicklung und Projektvertiefung** des Projektes Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung wird ein Zusatzkredit von CHF 1'237'000.– (inkl. 8.1 % MWST) bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die teuerungsbedingten, ausgewiesenen Mehr- oder Minderkosten (Basis: Baukostenindex der Stadt Zürich, Stand Oktober 2024).

Zusatzkredit 2

2. Für die **Umgebungsanpassung Teilprojekt 2**, im Zusammenhang des Projektes des Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung, wird ein Zusatzkredit von CHF 202'000.– (inkl. 8.1 % MWST) bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die teuerungsbedingten, ausgewiesenen Mehr- oder Minderkosten (Basis: Baukostenindex der Stadt Zürich, Stand Oktober 2024).

Zusatzkredit 3

3. Für die **Installation einer leistungsstarken Photovoltaikanlage** mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit, im Zusammenhang des Projektes des Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung, wird ein Zusatzkredit von CHF 197'000.– (inkl. 8.1 % MWST) bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die teuerungsbedingten, ausgewiesenen Mehr- oder Minderkosten (Basis: Baukostenindex der Stadt Zürich, Stand Oktober 2024).

Ausgangslage

Die Stimmbevölkerung hat am 28. Mai 2024 an der Gemeindeversammlung sowie am 22. September 2024 an der Urne dem Planungs- und Baukredit für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen mittels Turnhallenaufstockung im Betrag von CHF 6'950'000.– zugestimmt. Das 2011 erbaute Schulhaus Mettlen kann aufgrund des starken Zuzugs junger Familien und der steigenden Schülerzahlen die räumlichen Anforderungen nur noch eingeschränkt erfüllen. Die Schülerprognosen zeigen einen deutlichen Anstieg, insbesondere im Einzugsbereich des Schulhauses. Dies war bereits vor der Zustimmung des Planungs- und Baukredits der Fall, und die Prognose hat sich weiterhin bestätigt. Gleichzeitig führt die zunehmende Nachfrage nach schulergänzender Betreuung zu einem Platzmangel in den bereits stark ausgelasteten Tagesstrukturen. Aktuell nutzen 70% der Kindergartenkinder und 60% der Schulkinder das Betreuungsangebot, und die Nachfrage wird in den kommenden Jahren weiter steigen. Auch dieses Bedürfnis hat sich nach knapp einem dreiviertel Jahr Planung weiterhin bestätigt. Die Nachfrage nach mehr schulergänzender Betreuung bleibt weiterhin hoch. Um die benötigten Klassenzimmer zurückzugewinnen, soll, wie bereits beantragt, ein neuer Hortbereich für 160 Kinder geschaffen werden. Der geplante Erweiterungsbau wird den Tagesstrukturen des Schulhauses Mettlen zugutekommen.



Visualisierung Siegerentwurf Stoos Architekten AG zur Aufstockung der Turnhalle des Schulhauses Mettlen mit naturnahem Aussenraum

Bauprojekt

Das Konzept zur Schulraumerweiterung des Schulhauses Mettlen, entwickelt von Stoos Architekten AG, hat sich nicht verändert bzw. wurde im Rahmen des Bauprozesses weiterentwickelt.

Das Projekt zeichnet sich weiterhin mit folgenden Merkmalen aus: Die eingeschossige Aufstockung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein und nutzt eine leichte Holzbauweise, die das Schulensemble aufwertet. Der Erweiterungsbau wird barrierefrei und bietet Platz für bis zu 160 Kinder. Durch flexible Raumaufteilungen kann der Bau bedarfsorientiert angepasst werden.

Der Aussenbereich bleibt erhalten und wird durch die Auflösung von Barrieren und die Verlagerung des Parkplatzes vergrössert. Eine Entsiegelung der Flächen schafft einen grünen Erlebnisraum mit unterschiedlichen Angeboten wie Sitzgelegenheiten und Grünflächen, der sowohl das Mikroklima optimiert als auch die Biodiversität fördert. Diese Massnahmen verbessern nicht nur den Schulbereich, sondern bieten dem Quartier eine naturnahe Begegnungszone mit hohem Freizeitwert.

Abstimmungsfragen zu Handen der Urnenabstimmung vom 28. September 2025

1. Wollen Sie dem **Zusatzkredit 1** von **CHF 1'237'000.–** (inkl. 8.1 % MWST) für die **Projektentwicklung und Projektvertiefung** des Projektes Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung zustimmen? (Ja / Nein)

2. Wollen Sie dem **Zusatzkredit 2** von **CHF 202'000.–** (inkl. 8.1 % MWST) für die **Umgebungsanpassung Teilprojekt 2**, im Zusammenhang des Projektes des Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung, zustimmen (Ja / Nein)

3. Wollen Sie dem **Zusatzkredit 3** von **CHF 197'000.–** (inkl. 8.1 % MWST) für die **Installation einer leistungsstarken Photovoltaikanlage** mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit, im Zusammenhang des Projektes des Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung, zustimmen? (Ja / Nein)

Generelle Projekt- und Kostenentwicklung

Der an der Urne und Gemeindeversammlung bewilligte Realisierungskredit wurde zunächst basierend auf Bauvolumina und dem Baukostenindex (Stand Oktober 2023) mit einer Kostengenauigkeit von +/-25% ermittelt. Nach weitergehender Projektvertiefung und dem Abschluss der Teilphase 32 (Bauprojekt) konnten die Grobkosten zu einem Kostenvoranschlag auf CHF 8'586'000.– verfeinert werden, mit einer Genauigkeit von +/-10%. Diese Entwicklung zeigt eine präzisere Einschätzung der finanziellen Mittel, die notwendig sind, um den weiterhin bestehenden Bedarf an zusätzlichem Schulraum zu decken.

Die Projektentwicklung zur Schulraumerweiterung des Schulhauses Mettlen führte zu Anpassungen und Erweiterungen des ursprünglichen Plans. Im Rahmen der Projektvertiefung wurden Änderungen im Raumprogramm vorgenommen, darunter eine leichte Vergrösserung der Flächen und sinnvolle Umverteilungen von Räumen. Ein wichtiger Schritt war die Entscheidung, eine mechanische Lüftung mit Kühlung und eine Erdsondenheizung einzubauen, um den Komfort und die Energieeffizienz zu steigern. Die schnelle Umsetzung des Projekts ist aufgrund des hohen Bedarfs seitens der Schule erforderlich.

Die Projekt -und Kostenentwicklung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Genehmigter Planungs- und Baukredit (Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2024 sowie Urnenabstimmung vom 22. Sept. 2024)	CHF 6'950'000.–
Zusatzkredit 1 Projektentwicklung und Projektvertiefung	CHF 1'237'000.–
Zusatzkredit 2 Umgebungsanpassung Teilprojekt 2	CHF 202'000.–
Zusatzkredit 3 Installation einer Photovoltaikanlage (mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit)	CHF 197'000.–
Total der neuen Realisierungskosten inkl. Planung und MWST (Gesamtprojektkosten)	CHF 8'586'000.–

Die Gesamtprojektkosten inkl. aller Zusatzkredite belaufen sich neu auf CHF 8'586'000.– (inkl. 8.1 % MWST). Die Stimmbürgerschaft soll separat über die Zusatzkredite abstimmen können. Aufgrund der Höhe der Zusatzkredite und des Gesamtbetrages fällt dies unter der abschliessenden Zuständigkeit der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 und wird an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 vorberaten und bereinigt (gemäss § 114 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Zusatzkredit 1 – Projektentwicklung und Projektvertiefung (CHF 1'237'000.–)

Die Kostenveränderungen sind in zwei verschiedene Kategorien zu unterteilen, wobei sich die Kosten nicht eindeutig und abschliessend als gebunden oder ungebunden zuordnen lassen. Aus diesem Grund werden die neuen kalkulierten Mehrkosten im Rahmen der Projektentwicklung und Projektvertiefung dem Souverän zur Abnahme als Zusatzkredit zur Genehmigung vorgelegt.

a) Projektentwicklung (CHF 597'000.–)

Die angenommenen Grobkosten in der Vorstudien-Phase (+/- 25%) wurden nochmals verifiziert, vertieft betrachtet und an die im Vorfeld noch nicht bekannten Gegebenheiten angepasst. Die Kostenentwicklung beläuft sich auf insgesamt CHF 597'000.–. Die detaillierten Positionen zur Kostenentwicklung sind untenstehend aufgeführt.

BKP-Position	Beschreibung	Mehrkosten gegenüber freigegeben Kredit in CHF inkl. MWST und Honorar
203	Aushub	23'000.–
211	Gerüstarbeiten	32'000.–
214	Holzbau	240'000.–
214	Äussere Bekleidung Metall	70'000.–
221	Fenster, Türen Metall	8'000.–
224	Bedachungen Flachdach	64'000.–
224	Flachdachanpassungen UG Bestand	43'000.–
228	Sonnenschutz	13'000.–
282	Plattenarbeiten Wände	43'000.–
283	Deckenverkleidung Gang/WC	13'000.–
286	Bauaustrocknung	13'000.–
4	Umgebungsarbeiten	35'000.–
Total		597'000.–

Die Kostenentwicklung pro BKP-Positionen können wie folgt erläutert werden:

- *Aushub*: Aufgrund des vertieften geologischen Gutachtens, das im Rahmen des Bauprojektes erstellt wurde, sind bei der Aushub-Position Mehraufwendungen notwendig, wodurch sich die Position erhöht.
- *Gerüstarbeiten*: Wegen der endgültigen Baustellenlogistik und des Bauablaufs (aufwendiger und gefahrfreier Fussverkehr für die Schülerinnen und Schüler) sowie des zusätzlich vorgesehene gedeckten Unterstands für die Schülerinnen und Schüler

sind umfangreiche Gerüstarbeiten erforderlich. Zudem ist ein Notdach zur Sicherung des Bestandes notwendig.

- *Holzbau*: Der grösste Kostensprung resultiert aus dem Holzbau, der in der Vorstudien-Phase bzw. bei der Abgabe der Generalplaner-Submission noch nicht bekannt war. Die detaillierte Bearbeitung von Konstruktion und Aufbauten sowie Ausarbeitung des Haustechnikkonzepts führte zu einer grösseren Fassadenabwicklung und entsprechender Kostensteigerung.
- *Äussere Bekleidung Metall*: Die Mehrkosten entstanden aus der detaillierten Bearbeitung der Konstruktion und Aufbauten sowie durch Mehrausmass.
- *Fenster, Türen Metall*: Die Erweiterung umfasst neu einen Zugang mittels Aussentreppe. Im Rahmen dieser Entwicklung musste bei der betroffenen Tür ein Materialwechsel vorgenommen werden, was zu einer Änderung der Kosten führte.
- *Bedachungen Flachdach*: Die detaillierte Bearbeitung der Konstruktion und Aufbauten sowie die Ausarbeitung des Holzbauprojekts führten zu einer grösseren Abwicklung und entsprechendem Kostenanstieg.
- *Flachdachanpassungen UG Bestand*: Die detaillierten Erkenntnisse konnten erst im Laufe der Projektentwicklung gewonnen werden, auch infolge vertiefter Abklärungen und Sondierungen.
- *Sonnenschutz*: Die Wiederbeschaffung während der Lebensdauer des Sonnenschutzes, das im Vorfeld für die Kostermittlung berücksichtigt wurde, kann vom Hersteller nicht mehr garantiert werden. Des Weiteren wurde die Erkenntnis gewonnen, dass sich ein Materialwechsel auf lange Sicht auszahlt. Daher wurde auf ein hochwertigeres Produkt gewechselt, das auch länger verfügbar ist.
- *Plattenarbeiten Wände*: Die detaillierte Bearbeitung der Konstruktion und Aufbauten sowie die Ausarbeitung des Holzbauprojekts führten zu einer grösseren Abwicklung und entsprechendem Kostenanstieg.
- *Deckenverkleidung Gang/Nasszelle*: Aufgrund des definitiven Haustechnikkonzepts waren Anpassungen bei der Deckenverkleidung im Gang und in der Nasszelle notwendig.
- *Bauaustrocknung*: Aufgrund des definitiven Bauablaufs und der Koordination der Gewerke sind Mehraufwendungen bei der Bauaustrocknung zu verzeichnen.
- *Umgebungsarbeiten*: Das an der Urne bewilligte Projekt ging davon aus, dass die Abschlüsse rund um den neuen Aussenplatz und vor allem bei den Asphaltbeläge belassen werden können. Der Landschaftsarchitekt hat die Situation aufgrund vertiefter Abklärungen und Projektentwicklung geklärt, und diese sind wiederherzustellen. Dies führt zu Mehrkosten bei den Aussenarbeiten.

b) Projektvertiefung (CHF 640'000.–)

Im Rahmen der Projektvertiefung wurde das anfänglich abgegebene Projekt weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Nutzenden und der Eigentümerschaft angepasst. Das Raumprogramm wurde minimal um 30 m² erhöht, und es wurden Raumrochaden sowie sinnvolle neue Raumzuteilungen vorge-

nommen. Die Kostenerhöhung im Zusammenhang mit der Projektvertiefung beläuft sich auf insgesamt CHF 640'000.–.

Die detaillierten Positionen zur Kostenentwicklung sind untenstehend aufgeführt.

Beschreibung	Mehrkosten gegenüber freigegebenem Kredit in CHF inkl. MWST und Honorar
Mechanische Lüftung und Kühlung	308'000.–
Grössere Gastroküche, mehr dampfbildende Geräte: Lüftung	32'000.–
Zugang Nord	31'000.–
Grösserer Hartplatz	30'000.–
Fixe anstatt mobile Garderoben	19'000.–
Gebäudeautomation (KNX Bus System)	59'000.–
Erdsondenheizung an Stelle Luft-Wasser Wärmepumpe	155'000.–
Total	640'000.–

Die Kostenentwicklung pro Positionen können wie folgt erläutert werden:

- *Mechanische Lüftung und Kühlung:* Bei der Wettbewerbsabgabe kam das Projekt ohne eine mechanische Lüftung aus. Im Rahmen der Projektvertiefung entschied man sich jedoch grundsätzlich, zur Förderung des Komforts und aufgrund bautechnischer Empfehlungen zum Raumklima eine mechanische Lüftung inkl. Kühlung einzusetzen.
- *Grössere Gastroküche, mehr dampfbildende Geräte:* Lüftung: Der Abgleich mit den Abläufen des Schülerclubs hat gezeigt, dass in der neuen Gastroküche weitere Gerätschaften benötigt werden. Teilweise werden auch bereits vorhandene Geräte wieder in der neuen Gastroküche eingesetzt. Aufgrund der neuen Auslegung und Entwicklung der Gastroküche sowie der dampfbildenden Geräte ist eine Anpassung der Lüftungsanlage notwendig.
- *Zugang Nord:* Beim ursprünglichen Projekt wurde der Erweiterungsbau nur durch das Treppenhaus erschlossen. Aufgrund der internen Abläufe und der Anzahl der Kinder, die sich zukünftig in diesem Gebäudeteil bewegen werden, wurde festgestellt, dass ein weiterer Zugang (vorher einzig als Notausgang konzipiert) zum Erweiterungsbau benötigt wird. Dies entflechtet die Abläufe und wirkt sich positiv auf die Nutzung aus. Aus diesem Grund wird im Norden des Gebäudeteils eine Aussentreppe erstellt.
- *Grösserer Hartplatz:* Bei der Projektausarbeitung wurde festgestellt, dass wichtige Spiel- und Aufenthaltsflächen fehlen bzw. nicht in diesem Ausmass angedacht waren. Aus diesem

Grund wurde die Umgebung an die neuen Erkenntnisse angepasst. Dabei wurde der für die Schülerinnen und Schüler wichtige Hartplatz vergrössert und weiterentwickelt.

- *Fixe statt mobile Garderoben:* Die Garderoben sollen fix mit dem Gebäude verbunden sein. Aufgrund der Projektvertiefung ist man von einer mobilen Lösung abgekommen, da diese in der Praxis nicht praktikabel ist.
- *Gebäudeautomation (KNX Bus System):* Damit die Räumlichkeiten effizient und flexibel betrieben werden können, ist der Einsatz einer Gebäudeautomation unumgänglich. So können individuelle Bedürfnisse abgedeckt und Anpassungen vorgenommen werden, falls dies notwendig und angebracht ist. Die Gebäudeautomation soll bei der Heizung, Lüftung, Storen und Lichtsteuerung zum Einsatz kommen. Sie war jedoch nicht Bestandteil des genehmigten Projektes.
- *Erdsondenheizung an Stelle Luft-Wasser Wärmepumpe:* Ebenfalls zu Mehrkosten führt der Entschluss, eine Erdsondenheizung anstelle einer Luft-Wasser-Wärmepumpe zu verwenden. Der Systemwechsel wurde aufgrund der langen Lebensdauer vorgenommen. Die Sonden, die 50 Jahre oder mehr halten können, machen die Investition langfristig rentabel. Zudem entstehen geringe Betriebskosten und ein tiefer Wartungsaufwand. Darüber hinaus ermöglicht uns die Erdsondenheizung auch das «Free Cooling», wodurch die Räume im Sommer sanft gekühlt werden können– ein Thema, das in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Im Rahmen der Projektvertiefung wurden auch Einsparungen erzielt, das Projekt gestrafft und teilweise gekürzt. Unter anderem soll die Akustik neu mit Akustiktäfer anstelle von gelochten Dreischicht-Platten ausgeführt werden. Dieser Materialwechsel hat Einsparungen in Höhe von CHF 53'000.– zur Folge. Im Reduit wird auf eine Akustikdecke verzichtet. Ebenfalls wurde der Glasanteil verkleinert, und es wurden teilweise Optimierungen bei den Verbindungstüren vorgenommen.

Was geschieht bei einer Ablehnung des beantragten Zusatzkredites (Projektentwicklung und Projektvertiefung)?

Bei einer Ablehnung des Zusatzkredits müssten für den Betrieb essenzielle Projektteile hinterfragt und gestrichen bzw. verschoben werden. Dies hätte Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und Lebensdauer der Materialien. Es wären Materialwechsel notwendig, was weder den betrieblichen Abläufen entspricht noch sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirkt.

Die Abteilung Bildung als Betreiberin des Schülerclubs müsste Kompromisse eingehen, und nicht zuletzt hätte dies eine indirekte Auswirkung auf einen reibungslosen Ablauf, was sich negativ und zu Lasten der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Das genehmigte Projekt wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst und entspricht den üblichen Standards.

Zusatzkredit 2 – Umgebungsanpassung Teilprojekt 2 (CHF 202'000.–)

Das genehmigte Projekt im Bereich der Umgebung und des Aussenbereichs beinhaltet Massnahmen, die folgende Missstände beseitigen sollten:

Die geplante Aussenraumgestaltung des Schulhauses verfolgt das Ziel, den bestehenden Raum nicht nur zu erhalten, sondern durch die Auflösung von Barrieren und die Verlagerung des Parkplatzes deutlich mehr nutzbare Fläche zu schaffen. Durch die Entsiegelung der Böden wird ein grüner Erlebnisraum mit einem angenehmen Mikroklima entstehen. Diese Fläche bietet vielfältige Aufenthaltsmöglichkeiten wie Sitzgelegenheiten, Gärten, Freiflächen und ein Wasserspiel. Verschiedene Pflanzen und Bäume sollen für Biodiversität sorgen, Schatten spenden und das Mikroklima verbessern. Die Massnahmen tragen nicht nur zur

Aufwertung des Schulareals bei, sondern auch zum gesamten Quartier, indem sie als naturnahe Begegnungszone den Freizeitwert des Viertels erhöhen.

Diese Ziele werden weiterhin verfolgt und mit dem Teilprojekt 1 umgesetzt. Im Projektbeschrieb wurde bereits darauf hingewiesen und erläutert, dass die Pausenplatz- und Aufenthaltsfläche verhältnismässig gering ist. Bei der weiteren Überarbeitung des Projekts wurde die Situation nochmals analysiert und die Aussenfläche optimiert und weiterentwickelt. Die untenstehende Grafik zeigt die räumliche Abgrenzung beider Projekte auf:

Im Osten und Südosten des Schulhausgebäudes zur Mettlenstrasse soll zusätzlich zu den bereits genehmigten Massnahmen im Aussenraum (Teilprojekt 1) mehr Aufenthaltsbereiche geschaffen werden, die zum Sitzen und Verweilen einladen. Des Weiteren sollen der Platz mit Kickboardabstellplätzen erweitert und mit Bepflanzungen (zusätzliche Kletterpflanzen) ein Beitrag

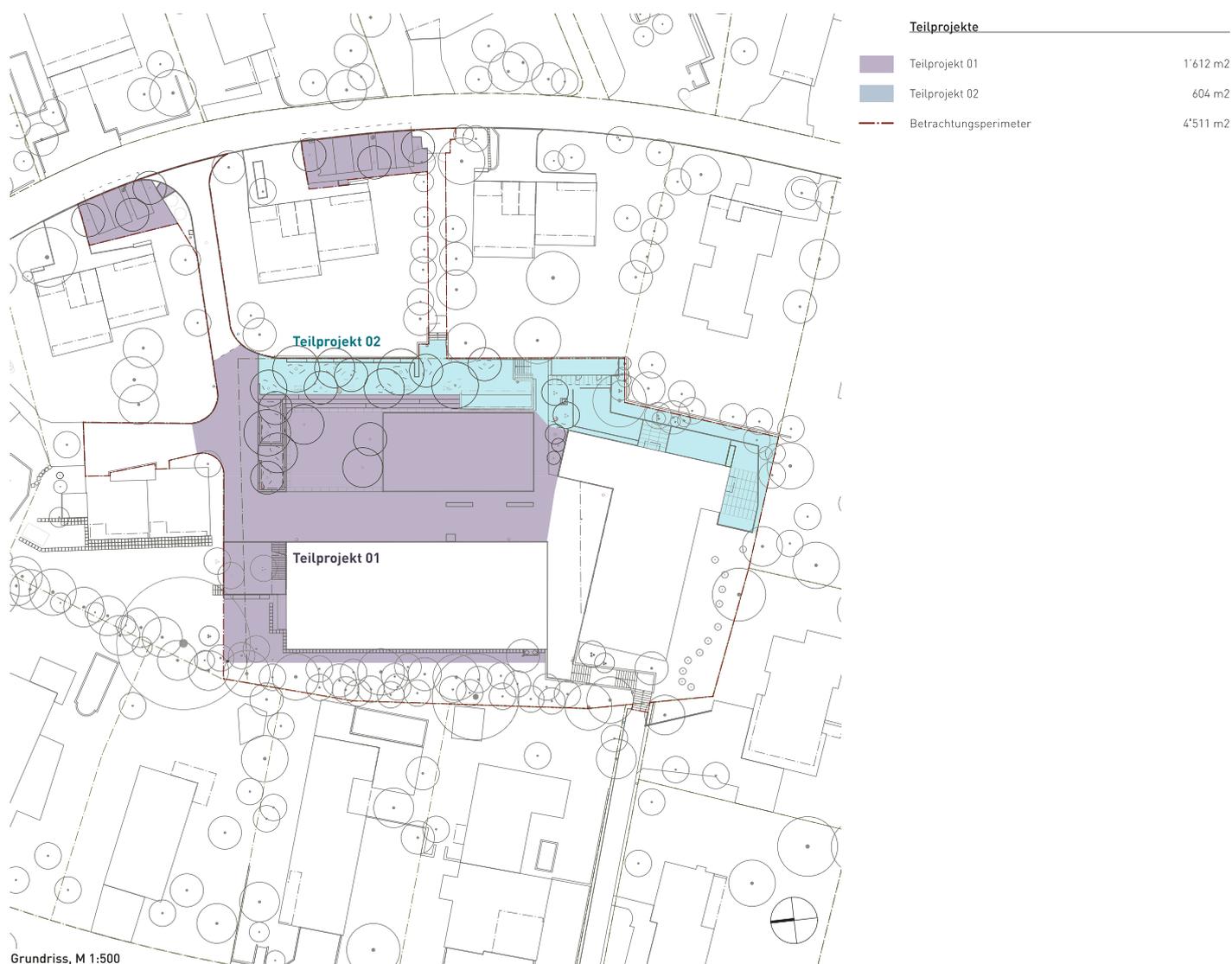


Abb. 2: Abgrenzung der Teilprojekte in der Umgebung und Erweiterung Umgebungsanpassung Teilprojekt 2

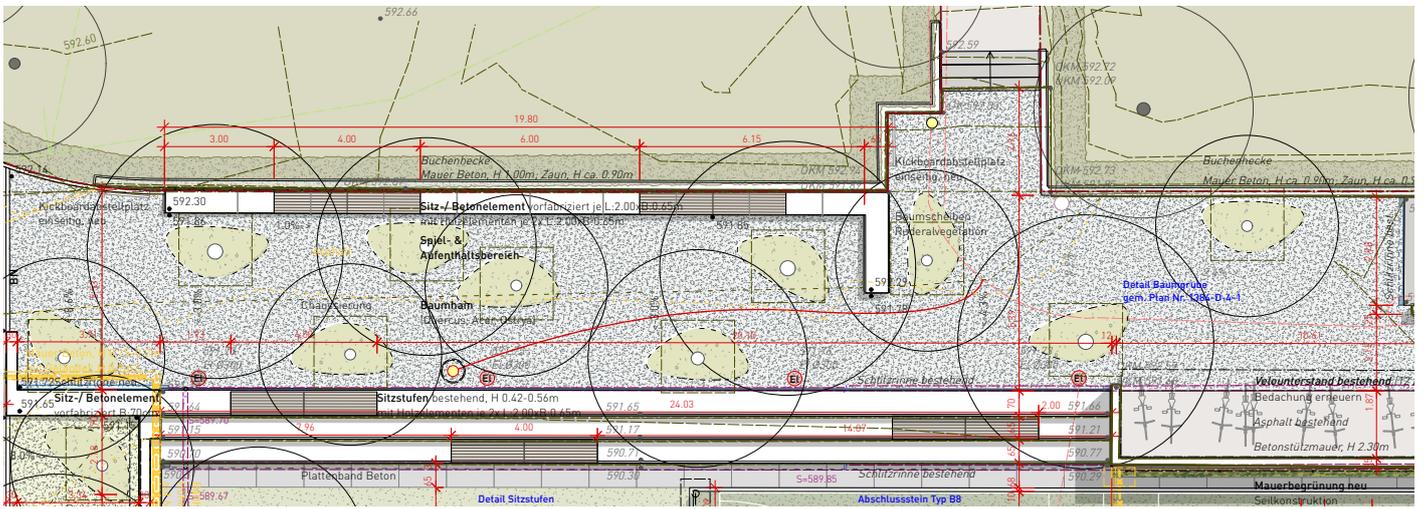


Abb. 3: Planausschnitt Umgebungsanpassung Teilprojekt 2

zur Hitzeminderung geleistet werden. Rund um das bestehende Gebäude sollen diverse Spielgeräte für eine ideale Erweiterung der Pausenplatz- und Aufenthaltsfläche sorgen. Des Weiteren werden robuste Aussensitzplätze geschaffen, welche auch bei guter Witterung für Aussenarbeiten genutzt werden können und direkt vom Schulzimmer aus zugänglich sind.

Die ermittelten Kosten für diese Anpassung belaufen sich auf CHF 202'000.- (inkl. MWST und aller Honorare). Da dieses Teilprojekt in der Umgebung nicht Bestandteil des Aussenraumkonzepts war und aufgrund der Projektentwicklung neu dazugekommen ist, sollen die Stimmberechtigten separat darüber entscheiden können.

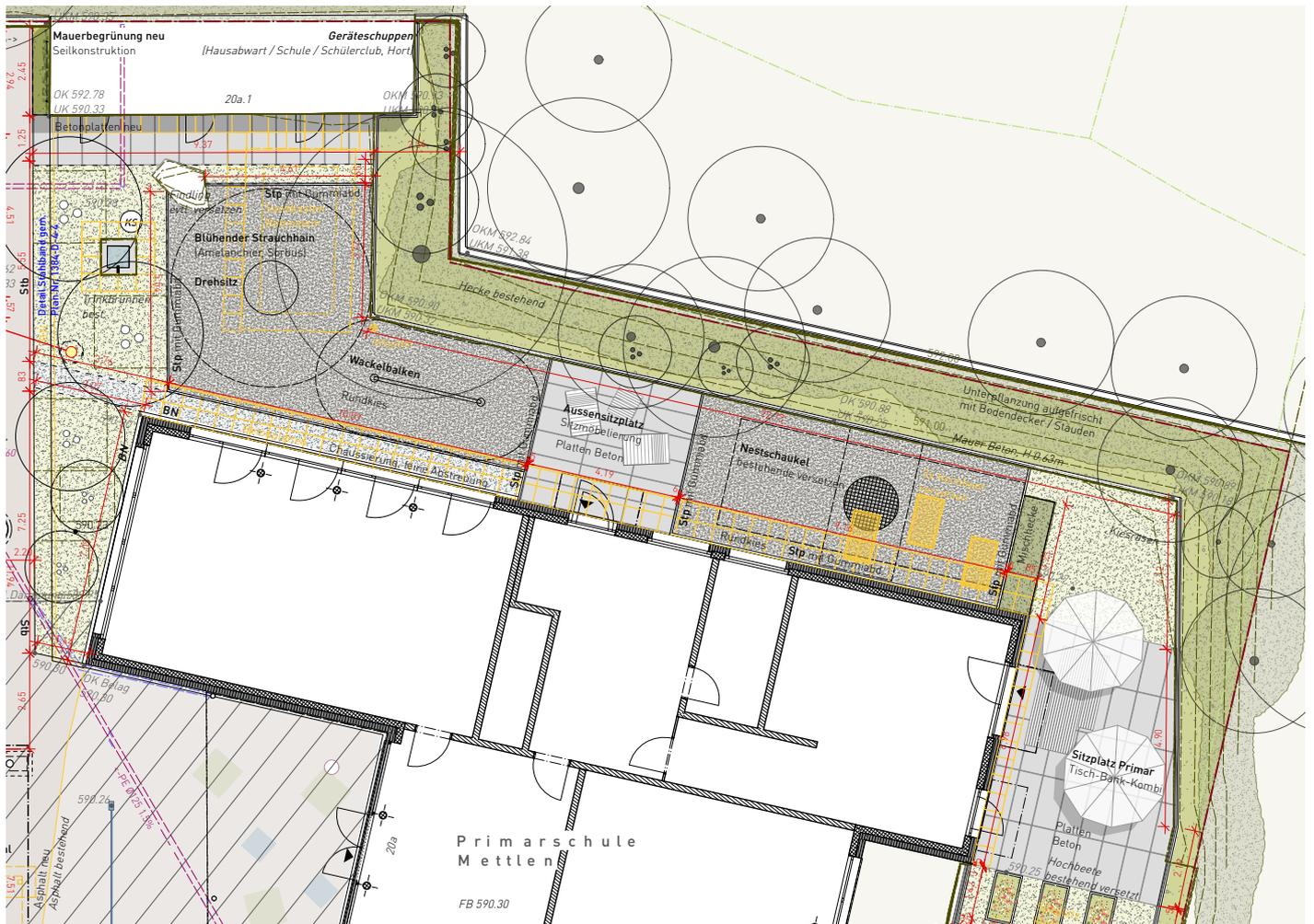


Abb. 4: Planausschnitt Umgebungsanpassung Teilprojekt 2

Was geschieht bei einer Ablehnung des beantragten Zusatzkredites 2 (Umgebungsanpassung Teilprojekt 2)?

Die heutigen Pausenplatz- und Aufenthaltsflächen sind für die erwarteten Schulkinder verhältnismässig knapp. Sollte dem Zusatzkredit nicht zugestimmt werden, wird eine Chance verpasst, den Bedürfnissen der Schulkinder Rechnung zu tragen. Genügend grosse und qualitativ optimal nutzbare Pausenplatz- und Aufenthaltsflächen, die vor allem auch in den Schulunterricht integriert werden können, sind essenziell und wertvoll. Diese steigern den Austausch und tragen positiv zu verschiedenen Unterrichtsformen bei. Das Teilprojekt 2 soll im Rahmen des Projekts in Ausführung gebracht werden. So können Synergien genutzt werden, und durch eine Gesamtausschreibung sind auch bessere Konditionen zu erwarten. Bei einer Ablehnung könnte das Projekt auch zu einem späteren Zeitpunkt, unabhängig vom Gesamtprojekt, in Ausführung gebracht werden. Die Ausführungskosten wären bei einer späteren Ausführung kostspieliger und komplexer.

Zusatzkredit 3 – Installation einer Photovoltaikanlage mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit (CHF 197'000.–)

Das genehmigte Projekt sieht heute bereits die Platzierung einer Photovoltaikanlage vor. Gemäss den Energievorschriften ab dem 1. September 2022 im Kanton Zürich muss bei Neubauten ein Teil des benötigten Stroms selbst produziert werden (§ 10c EnerG).

Aufgrund der Projektvertiefung und der Auslegung der Dachfläche wurde festgestellt, dass eine wesentlich grössere Photovoltaikanlage möglich wäre. Der Dachaufbau lässt eine Anlage mit ca. 75 kWp (Kilowatt-Peak, kurz kWp, ist das Mass für die Leistung einer Photovoltaikanlage) zu. Die minimale Ausbaumenge durch das Energiegesetz beläuft sich auf eine Anlage mit 9,4 kWp. Diese ist im genehmigten Projekt berücksichtigt. Die Kosten für die Installation der Photovoltaikanlage mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit belaufen sich auf CHF 197'000.– (inkl. MWST und aller Honorare).

Das Dach kann mit ca. 166 Modulen à 450 W belegt werden. Das entspricht einer Leistung von ca. 75 kWp.

Ziel ist es, möglichst viel Eigenstrom selbst zu nutzen und möglichst wenig ins Stromnetz zurückzuspeisen. Da die Verbrauchszahlen höher sind als die Produktionszahlen und die Eigenverbrauchsquote, ausser in den Ferien, die 60% überschreitet, empfiehlt der Elektroplaner den Komplettausbau der Anlage auf ca. 75 kWp.

Die Amortisation der Anlage wird bei diesen hohen Verbrauchszahlen auf ca. 10 bis 12 Jahre geschätzt.

Was geschieht bei einer Ablehnung des beantragten Zusatzkredites 3 Installation einer Photovoltaikanlage mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit?

Die Installation einer Photovoltaikanlage mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit führt zu einer hohen Autarkie. Der Stromverbrauch wird durch den produzierten Strom gedeckt. Wird von dieser Installation abgesehen, bleiben die Energiekosten bzw. +der Strombezug weiterhin hoch. Die Installation wird weiterhin durch den Bund gefördert. Die Förderung könnte bei einer späteren Erweiterung nicht mehr gewährt werden bzw. kleiner ausfallen. Mit dem neuen Energiegesetz ist auch ein Verkauf der Überkapazität an die Nachbarschaft denkbar (virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch). Die Platzierung der grösstmöglichen und leistungsfähigsten Photovoltaikanlage wird als nachhaltige Investition betrachtet. Als öffentliche Hand sollten solche Investitionen als Vorbildfunktion getätigt werden.

Zeitplan

Damit die Räumlichkeiten wie vorgesehen spätestens im August 2026 fertiggestellt und auf das Schuljahr 2026/2027 bezugsbereit sind, wurde das Projekt wie vorgesehen weitergeplant und fortgesetzt. Die Baueingabe wurde wie geplant Ende Januar 2025 eingereicht und der Baubeginn ist auf Mitte Juli 2025, mit Beginn der Sommerferien, vorgesehen.

Finanzierung, Folgekosten und Ausblick

Die Investitionen sind in der Investitionsplanung 2023 bis 2027 sowie im Budget 2025 enthalten und müssen entsprechend dem nun vorliegenden Kostenvoranschlag auf CHF 8'586'000.– (inkl. aller Zusatzkredite) angepasst werden. Die Ausgaben fallen zu Lasten des Verwaltungsvermögens und werden linear über 33 Jahre, d.h. jährlich zu 3.03% oder real mit CHF 260'156.– über die Erfolgsrechnung, abgeschrieben. In den Folgekosten ist mit erhöhten Lohn-, Unterhalts- und Materialkosten zu rechnen. Die Folgekosten beziehen sich auf den Gesamtkredit inkl. aller Zusatzkredite. Werden einzelne oder alle Zusatzkredite nicht genehmigt, reduziert sich der Betrag um den entsprechenden Ansatz.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Der Gemeinderat empfiehlt allen vorliegenden Zusatzkredite über insgesamt CHF 1'636'000.– (inkl. MWST 8.1 %) zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für den Zusatzkredit für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen geprüft. Vorab bedankt sich die RPK, dass auch die Mehrkosten aus der Planung nochmals vorgelegt werden, was der Transparenz dienlich ist.

Der Zusatzkredit für die Projektentwicklung und -vertiefung über CHF 1'237'000 beinhaltet CHF 597'000 aufgrund der genau-

eren Planung und Kostenentwicklung, was im Rahmen der ursprünglichen Schätzung von +/- 25% liegt. Die Projektvertiefung (CHF 640'000) beinhaltet insbesondere eine Anpassung der Lüftung/Kühlung inklusive Wechsel von Luft-Wasser Wärmepumpe auf Erdsondenheizung. Im Hinblick auf die oft wärmeren Temperaturen ist dieser Wechsel nachvollziehbar und die zukünftigen tieferen Betriebskosten und längere Lebensdauer relativieren diese Investition.

Mit dem Zusatzkredit für die Umgebungsanpassung (CHF 202'000) wird die Umgebung weiter aufgewertet und mehr Aussenplatz für die Kinder geschaffen.

Der Zusatzkredit für die Installation einer Photovoltaikanlage (CHF 197'000) ist für eine maximale Ausnutzung der Dachfläche mit Solarpanels. Dies kostet heute zwar Geld, aber eine Amortisation wird über 10–12 Jahre erwartet, was einer guten finanziellen Rendite entspricht. Zusätzlich ist der positive Beitrag an den Umweltschutz zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen beantragt die Rechnungsprüfungskommission der vorberatenden Gemeindeversammlung die Zustimmung für alle drei Kredite zu Handen der Urnenabstimmung vom 28. September 2025.

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2024

Kurzinformation zum Traktandum

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf CHF 1'151'898.97, der Gesamtertrag auf CHF 1'502'844.18. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 350'945.21. Das Eigenkapital beträgt per Ende Jahr 2024 CHF 2'814'046.35.

Für das Jahr 2024 war ein Ertragsüberschuss von CHF 15'120.00 budgetiert. Das effektive Ergebnis liegt darüber und ist somit besser ausgefallen als erwartet. Dieser positive Abschluss ist auf geringere Ausgaben in den zentralen Aufgabenbereichen sowie auf höhere Steuereinnahmen im laufenden Rechnungsjahr zurückzuführen.

Die Investitionsrechnung 2024, budgetiert mit CHF 195'000.00, fällt um CHF 55'016.20 tiefer aus. Der Planungskredit für die Sanierung bzw. den Umbau des Pfarrhauses wurde nicht in Anspruch genommen, da das Projekt vorerst zurückgestellt wurde. Die Ausgaben für die durchgeführten Sanierungsarbeiten im Üdiker-Haus lagen hingegen über dem Budget. Unser Anteil an den Kosten wurde dadurch um knapp CHF 25'000.00 überschritten.

Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission empfehlen der Stimmbürgerschaft, die Jahresrechnung 2024 abzunehmen.

ANTRAG

Die Jahresrechnung 2024 der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon wird abgenommen und genehmigt.

WEISUNG

Erzieltes Ergebnis 2024 im Vergleich zum Budget nach Aufgabengebieten

	Besser CHF	Schlechter CHF
3500 Gemeindeaufbau und Leitung	46'370.25	
3501 Gottesdienst	18'900.88	
3502 Diakonie und Seelsorge	10'719.35	
3503 Bildung	22'573.49	
3504 Kultur	6'018.15	
3506 Liegenschaften	30'722.05	
9100 Gemeindesteuern	149'374.58	
9300 Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich	32'769.30	
9610 Zinsen	435.53	
9630 Liegenschaften im Finanzvermögen	14'227.48	
9690 Wertschriften	3'701.00	
9710 Co2-Abgabe	13.15	
3300 Abschreibungen	220.20	

3500 Gemeindeaufbau und Leitung

Die Aufwendungen liegen CHF 46'370.25 unter dem Budget. Der Minderbetrag resultiert im Wesentlichen aus der teilweisen Vakanz im Sekretariat, wodurch geringere direkte Lohnkosten anfielen, sowie aus den im ersten Halbjahr erhaltenen Kranken-

taggeldern. Darüber hinaus fielen verschiedene Kostenpositionen niedriger aus als im Budget veranschlagt.

3501 Gottesdienst

Die Aufwendungen liegen CHF 18'900.88 unter dem Budget. Im zweiten Halbjahr entfielen durch den Weggang des Dorfpfarrers die Kosten für die gemeindeeigene Pfarrstelle. Zudem wurde die ursprünglich geplante Orgelrevision auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

3502 Diakonie und Seelsorge

Die Aufwendungen liegen CHF 10'719.35 unter dem Budget. Externe Referenten verzichteten auf ihre Honorare, und externe Dienstleistungen wurden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dadurch fielen die Spesen deutlich niedriger aus als budgetiert. Bei den Vergabungen wurden uns Gelder zurückerstattet, da einige Projekte bereits abgeschlossen waren. Diese Mittel werden im Jahr 2025 neu zugeteilt.

3503 Bildung

Die Aufwendungen liegen CHF 22'573.49 unter dem Budget. In allen Angeboten des freiwilligen Unterrichts fielen die Kosten geringer aus als geplant, da entweder weniger Veranstaltungen stattfanden oder die Teilnehmerzahl niedriger war als erwartet. Dies wirkte sich auch auf die Spesen aus. Zudem entfiel die geplante Erwachsenenbildung infolge Ausfalls des Referenten.

3504 Kultur

Die Aufwendungen liegen CHF 6'018.15 unter dem Budget. Dank der guten Beziehungen von Peter Gehrig konnten die Gesamtkosten für die Anlässe reduziert werden.

3506 Liegenschaften

Die Aufwendungen liegen 30'722.05 unter dem Budget. Der Minderaufwand resultierte hauptsächlich aus den Einnahmen durch die erfolgreiche Vermietung des Pfarrhauses. Zudem fielen im laufenden Betrieb niedrigere Energiekosten an, und es konnten Einsparungen beim Unterhalt der Kirche erzielt werden.

9100 Gemeindesteuern

Wir erhielten CHF 149'374.58 mehr Steuereinnahmen als budgetiert. Die Mehreinnahmen resultieren aus von Steuergeldern im Rechnungsjahr.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Der Nettoaufwand beträgt CHF 414'430.70 und liegt CHF 32'769.30 unter dem Budget 2024. Die Steuerabschöpfung wird der Ref. Kirchgemeinde Uitikon mit CHF 13'966.00 belastet. Der Zentralkassenbeitrag 2024 beträgt CHF 433'227.70. Die ausgewiesene Summe beinhaltet die veranschlagte Rechnung der Landeskirche, die Auflösung der Rückstellung 2024 sowie die Bildung der Rückstellung 2026.

9630 Liegenschaften des Finanzvermögens

Der Nettoertrag liegt CHF 14'227.48 über Budget. Die Unterhaltskosten für die Liegenschaft Sigristenhaus fielen niedriger aus als budgetiert.

3300 Abschreibungen

Die Abschreibungen liegen CHF 220.20 unter dem Budget. Geringfügige Abweichung

INVESTITIONSRECHNUNG 2024

3506 Kirchliche Liegenschaften

Die Investitionsaufwendungen liegen um CHF 55'016.20 unter dem budgetierten Betrag. Die Gesamtkosten für die Fenster- und Fassadensanierung sowie die Erneuerung der Elektroverteilung im Üdiker-Haus fielen höher aus als ursprünglich veranschlagt. Entsprechend liegt unser Kostenanteil rund CHF 25'000.00 über dem Budget. Der für die Sanierung bzw. den Umbau des Pfarrhauses vorgesehene Planungskredit wurde nicht beansprucht, da das Projekt vorerst zurückgestellt wurde.

Bilanz

Das Eigenkapital beläuft sich per Ende Jahr 2024 neu auf CHF 2'814'046.35. Die Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon hat keine verzinslichen Schulden.

Empfehlung an die Stimmbürgerschaft

Die Ref. Kirchenpflege empfiehlt der Stimmbürgerschaft, die Jahresrechnung 2024 abzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die Jahresrechnung 2024 der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon geprüft und dabei festgestellt, dass

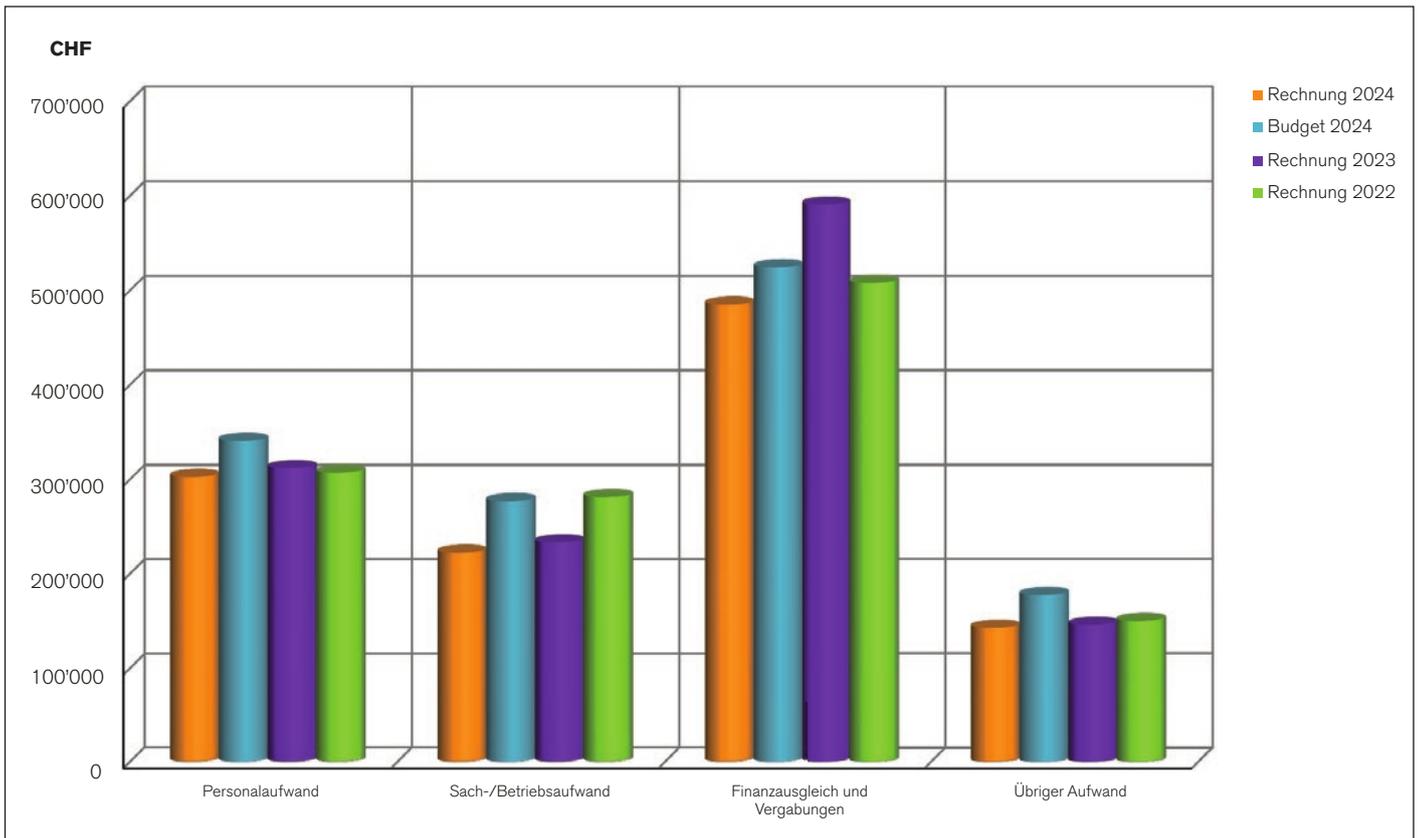
- Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- Die geprüfte Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt.
- Die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei CHF 1'151'898.97 Aufwand und CHF 1'502'844.18 Ertrag, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 350'945.21 ab.

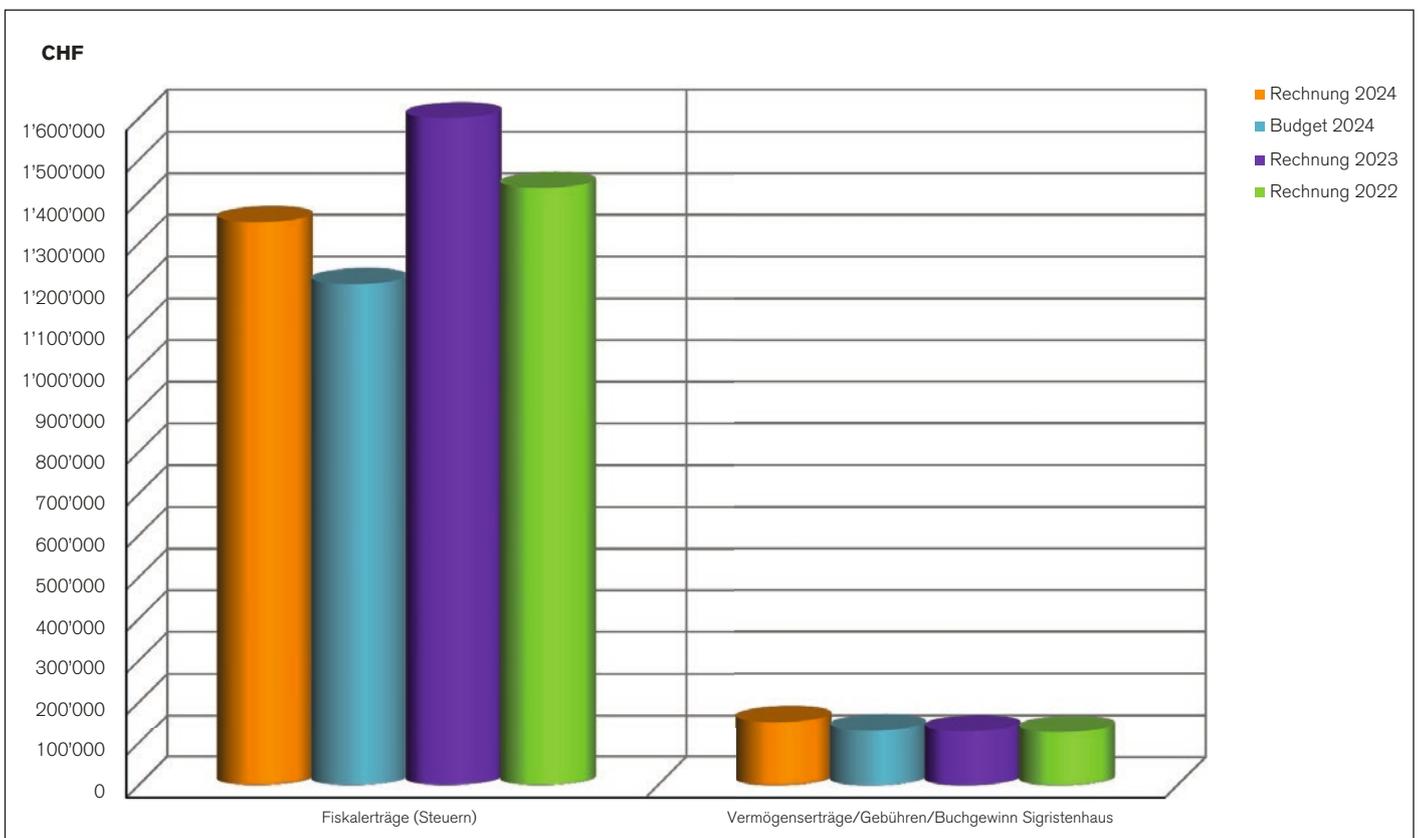
In der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen sowie Finanzvermögen wurden im Jahr 2024 Geschäfte über CHF 139'983.80 getätigt.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 4'295'170.89 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 350'945.21 erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 2'814'046.35. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Aufwand nach Sachgruppen 2024



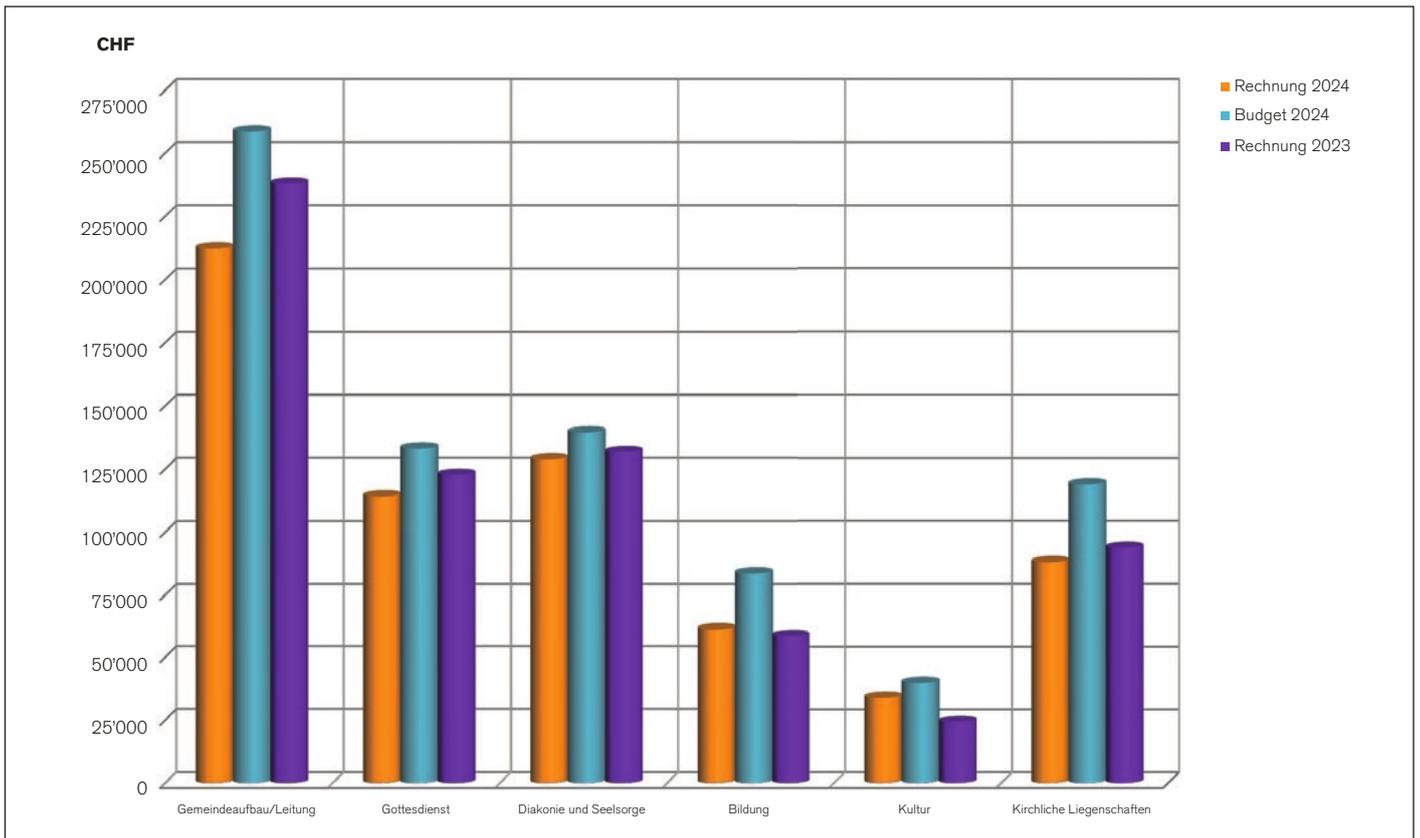
Ertrag nach Sachgruppen 2024



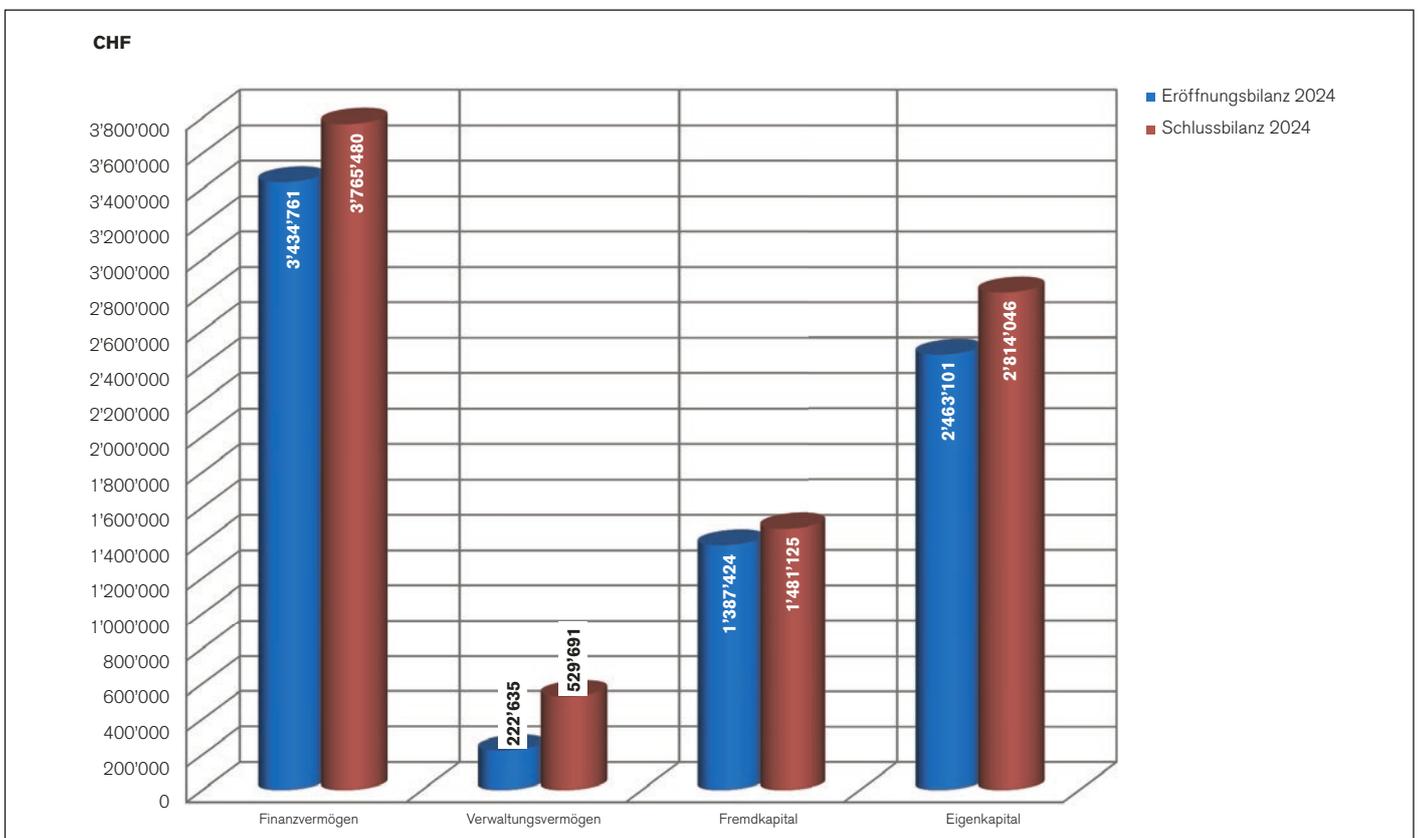
Ev.-ref. Kirchgemeinde Erfolgsrechnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Kirchliches	687'646.49	49'720.66	796'230.00	23'000.00	699'030.09	30'423.40
Saldo		637'925.83		773'230.00		668'606.69
Gemeindeaufbau/Leitung	212'279.75	0.00	259'150.00	500.00	237'888.43	0.00
Saldo		212'279.75		258'650.00		237'888.43
Gottesdienst	114'079.12	0.00	133'480.00	500.00	122'679.09	0.00
Saldo		114'079.12		132'980.00		122'679.09
Diakonie und Seelsorge	128'680.65	0.00	139'900.00	500.00	131'611.70	0.00
Saldo		128'680.65		139'400.00		131'611.70
Bildung	62'129.51	1'103.00	86'100.00	2'500.00	62'589.10	4'200.00
Saldo		61'026.51		83'600.00		58'389.10
Kultur	34'779.51	897.66	40'900.00	1'000.00	25'980.20	1'606.40
Saldo		33'881.85		39'900.00		24'373.80
Kirchliche Liegenschaften	135'697.95	47'720.00	136'700.00	18'000.00	118'281.57	24'617.00
Saldo		87'977.95		118'700.00		93'664.57
Finanzen und Steuern	464'252.48	1'453'123.52	522'600.00	1'310'950.00	582'030.54	1'800'315.14
Saldo	988'871.04		788'350.00		1'218'284.60	
Gemeindesteuern	444.87	1'351'019.45	1'000.00	1'202'200.00	14'372.67	1'701'047.61
Finanzausgleich	414'430.70		447'200.00		513'499.30	
Zinsen	3'309.39	13'244.92	3'100.00	12'600.00	2'444.80	12'160.98
Liegenschaften FV	29'232.52	68'160.00	45'300.00	70'000.00	34'750.97	65'735.00
Buchgewinn Sigristenhaus						
Finanzvermögen, Übriges		3'701.00				4'281.00
Rückverteilung CO ₂ -Abgabe		163.15		150.00		127.75
Vergaben Kollekten	16'835.00	16'835.00	26'000.00	26'000.00	16'962.80	16'962.80
Ertragsüberschuss	350'945.21		15'120.00		549'677.91	
Aufwandüberschuss						

Ev.-ref. Kirchgemeinde Investitionsrechnung	Rechnung 2024		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Verwaltungsvermögen						
Beleuchtungskonzept Kirchliche Räume					77'089.80	
Pfarrhaus, Sanierung/Umbau			80'000			
Investitionsbeitrag Sanierungen Üdiker-Huus	139'983.80		115'000		30'732.10	
Total	139'983.80		195'000		107'821.90	
Nettoinvestitionen						
Verwaltungsvermögen		139'983.80		195'000		107'821.90
Finanzvermögen						
keine						
Total	0.00		0.00		0.00	
Nettoinvestitionen						
Finanzvermögen		0.00		0.00		0.00

Nettoaufwand Kirchliches 2024 nach Funktionen



Eröffnungs- und Schlussbilanz 2024



Geldflussrechnung

Geldflussrechnung – indirekte Methode	Rechnung 2024	Rechnung 2023
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (–)	350'945.21	549'677.91
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	26'057.02	21'815.09
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	101'784.73	163'342.72
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-1'750.00	12'916.95
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-3'701.00	-4'281.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	128'213.96	-195'905.94
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-1'750.00	-2'080.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-32'763.00	89'534.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK und EK	0.00	0.00
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00	0.00
- Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	567'036.92	635'019.73
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-139'983.80	-107'821.90
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-139'983.80	-107'821.90
- Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
+ Aktivierte Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-139'983.80	-107'821.90
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	-3'701.00	-4'281.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	3'701.00	4'281.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0.00	0.00
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+ Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-139'983.80	-107'821.90
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-283'252.18	-413'765.04
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	0.00	0.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-283'252.18	-413'765.04
Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	143'800.94	113'432.79
Stand Flüssige Mittel per 1.1.	945'376.73	831'943.94
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	1'089'177.67	945'376.73
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	143'800.94	113'432.79

Reduktion der Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege von 7 auf 5

Antrag zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon vom 26. November 2019

Aktueller Stand

Gemäss der geltenden Kirchgemeindeordnung (Punkt III. Die Kirchenpflege, Art. 16, Abs. 1) besteht die Kirchenpflege der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon aus 7 Mitgliedern.

Trotz intensiver Bemühungen konnte die volle Besetzung der Kirchenpflege in den vergangenen Jahren nie dauerhaft erreicht werden. Häufig fehlte ein Mitglied, zeitweise sogar zwei. Zwar werden die Aufgaben im Gremium mit grossem Engagement wahrgenommen – teils auch in Doppelfunktion –, jedoch erfüllt die Kirchenpflege damit formal nicht die in der Kirchgemeindeordnung festgelegte Mindestanzahl. Die Landeskirche weist regelmässig auf diese Unterschreitung hin und erwartet eine aktivere Rekrutierung, was zusätzlichen organisatorischen Druck erzeugt.

Vorausschauend – Anpassung für die Amtsperiode 2026 bis 2030

Im Frühjahr 2026 stehen die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 an.

In Gesprächen mit der Landeskirche des Kantons Zürich hat sich gezeigt, dass eine Reduktion der Mitgliederzahl auf 5 Personen als sinnvoll und realistisch eingeschätzt wird.

- Die kirchlichen Handlungsfelder bleiben weiterhin umfassend:
 - Verkündigung und Gottesdienst (inkl. Musik und Kultur)
 - Diakonie und Seelsorge (inkl. Ökumene)
 - Bildung und Spiritualität
 - Gemeindeaufbau und Leitung (inkl. Präsidium)
- Dazu kommen die betrieblichen Aufgaben:
 - Aktuariat
 - Finanzen
 - Liegenschaften

Erfahrungen aus anderen Kirchgemeinden zeigen, dass – je nach Know-how und Engagement der gewählten Personen – verschiedene Bereiche sinnvoll kombiniert werden können. Zudem können einzelne Aufgaben extern vergeben werden, wie dies beispielsweise in Uitikon bei der Buchhaltung oder in Nachbargemeinden bei der Liegenschaftsverwaltung bereits praktiziert wird.

Antrag

Die Anzahl der Mitglieder der Kirchenpflege der Ev.-ref. Kirchgemeinde Uitikon wird ab der Amtsperiode 2026 auf 5 festgelegt.

Die damit verbundene Anpassung der Kirchgemeindeordnung wird in zeitlicher Abstimmung mit dem Rechtsdienst der Landeskirche des Kantons Zürich veranlasst.

Jahresrechnung 2024

Bei Drucklegung noch nicht bekannt.

Für weitere Informationen siehe www.kath-birmensdorf.ch/kirchgemeindeversammlung/



Zürcherstrasse 59
CH-8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht